J. gall.
2
-2-

J. gall. 2-2

<36638879240017

<36638879240017

Bayer. Staatsbibliothek

Rv
Jus Gall. 2.

Das Gesetzbuch
der bürgerlichen
Prozeßordnung
mit den
erklärenden rednerischen Darstellungen,
welche die als Redner der Regierung abgeordneten Staatsräthe bei Vorlegung der Gesetz-Vorschläge vor dem Gesetzgebungskorps gesprochen haben.

Aus dem Französischen übersetzt
von
J. P. Ackermann.

*

Zweiter Theil.

Landau,
gedruckt und verlegt bei Georges u. Prinz.
1807.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt
des zweiten Theils.

Verschiedene Prozeduren.

Darstellung der vom Hrn. Berlier, Redner des Staatsraths vorgetragenen Gründe, als er dem Gesetzgebungskorps das 1te Buch des 2ten Theils des Gesetzbuches über die bürgerliche Prozeßordnung in der Sitzung vom 12ten Aprill 1806 vorlegte. Seite 1

Darstellung der Beweggründe über das 2te Buch des 2ten Theils des Vorschlags dieses Gesetzbuches, in der Sitzung vom 17ten Aprill 1806. durch die Hrn. Simeon, Bigot-Preameneu und Gally, Rednern des Staatsraths vorgetragen. 29

Darstellung der Gründe, über das 3te und letzte Buch von Hrn. Gally, Jaubert und Berlier, Rednern des Staatsraths vorgetragen in der Sitzung vom 19ten Aprill 1806. 51

Erstes Buch.

Erster Titel. Von den Zahlungsanerbiethungen und der Hinterlegung. 67

Zweiter Titel. Von dem Rechte der Eigenthümer über die beweglichen Güter, Geräthschaften und Früchte ihrer Miethsleute und Pächter, oder von der Sicherheitspfändung und dem vorläufigen Beschlag auf auswärtige Schuldner. 69

Dritter Titel. Von dem Beschlag auf gerichtliche Zurückfoderung. 74

Vierter Titel. Von dem Ueberbiethen über einen freiwilligen Verkauf. 75

Fünfter Titel. Von den Wegen, die man einzuschlagen hat, um Ausfertigung oder Abschrift eines Aktes zu erhalten oder um einen Akt verbessern zu machen. 81

Sechster Titel. Von einigen Verfügungen, welche auf die Einsetzung in den Besitz der Güter eines Abwesenden Bezug haben. 86

* 4

Siebenter Titel. Von der Ermächtigung der verheuratheten Frau. Seite 88
Achter Titel. Von den Gütertrennungen. 89
Neunter Titel. Von der Körpertrennung und Ehescheidung. 92
Zehnter Titel. Von dem Gutachten der Verwanden. 93
Eilfter Titel. Von der Untersagung (interdiction). 99
Zwölfter Titel. Von der Wohlthat der Abtretung. 103

Zweites Buch.

Prozeduren, die auf Eröffnung einer Erbschaft Bezug haben.

Erster Titel. Von der Anlegung der Siegel nach dem Absterben. 106
Von den Oppositionen gegen die Siegelanlegung. 112
Zweiter Titel. Von der Abnahme der Siegel. 112
Dritter Titel. Von dem Inventarium. 116
Vierter Titel. Von dem Verkaufe des beweglichen Vermögens. 119
Fünfter Titel. Von dem Verkaufe unbeweglicher Güter. 120
Sechster Titel. Von den Theilungen und Versteigerungen an die Meistbiethenden. 124
Siebenter Titel. Von der Wohlthat des Inventariums. 133
Achter Titel. Von der Verzichtleistung auf die Gütergemeinschaft der Verlassenschaft. 136
Neunter Titel. Von dem Curator einer ledigstehenden Erbschaft. 137

Drittes Buch.

Einziger Titel. Von den Schiedsgerichten. 138
Alphabetisches Verzeichniß der in diesem Gesetzbuche enthaltenen Gegenstände. 149 - 226.

Bürgerliche
Prozeßordnung.
Zweiter Theil.

Gesetzgebungskorps.

Sitzung vom 12. April 1806.

Darstellung der vom Herrn Berlier, Redner des Staatsraths, vorgetragenen Gründe, als er dem Gesetzgebungskorps das erste Buch des zweiten Theils des Gesetzbuches über die bürgerliche Prozeßordnung vorlegte.

Meine Herrn!

Der Gesetzvorschlag, welchen Ihnen vorzulegen Seine Majestät uns den Auftrag gegeben, macht einen Theil derjenigen aus, welche zu dem Gesetzbuche über die bürgerliche Prozeßordnung gehören.

Sie kennen schon jenen Theil dieser Arbeit, welcher der gewöhnlichen Art, Rechtsstreitigkeiten, die zwischen Bürgern sich ergeben, einzuleiten und über dieselben richterlich zu sprechen, zur Grundlage dient.

Man gab Ihnen auch Kenntniß von dem, was auf die Vollziehung der Urtheile Bezug hat.

Allein die Einleitung des Prozesses in dem eigentlichen Sinne dieses Wortes und die Vollziehung der Urtheile umfassen noch lange nicht alle jene gerichtliche Handlungen, welche die Bedürfnisse der Gesellschaft erheischen.

Nach diesem Gedanken haben die Männer, welche sich zuerst mit dem großen und wichtigen Vorhaben beschäftigten, Frankreich ein bürgerliches Gesetzbuch

zu geben, sich vorgenommen, in dasselbe ein Buch unter der Aufschrift: Von den gerichtlichen Klagen, zu bringen, in welchem die Prozeßordnung so wäre enthalten gewesen, wie die Art unter der Gattung begriffen ist, und wo sich alle übrige gerichtliche Verhandlungen vereinigt befunden hätten.

Wenn man diesen ersten Plan nicht befolgt, und auf eine vielleicht genauere Aufschrift, deren allgemeine Ausdehnung aber den Sinn derselben zu schwankend und unbestimmt gemacht hätte, Verzicht geleistet hat, so blieb doch die Grundlage dieses Gedankens immer dieselbe, und geht heute in Wirklichkeit über, indem man in das Gesetzbuch, welchem man den Namen der bürgerlichen Prozeßordnung gibt, alle Rechtsklagen einreihet, sogar jene, welche, ohne ihrer Wesenheit nach einen Prozeß auszumachen, dennoch das Amt des Richters oder jenes des gerichtlichen Bediensteten angehen können.

Unter diesem Gesichtspunkte wird das Gesetzbuch, welches Ihnen vorgelegt worden, den Vortheil haben, viele Gegenstände, welche die Ordonnanz von 1667 nicht berührt hat, gewissen Vorschriften unterworfen zu haben.

Wirklich bietet diese Ordonnanz, von welcher mehrere Verfügungen in dem Theile des neuen Gesetzbuches, welcher von der gewöhnlichen Prozeßordnung handelt, beibehalten zu werden verdienten, nur eine sehr kleine Anzahl von Titeln dar, welche mit denjenigen, die man Ihnen vorlegen wird, in einiger Uebereinstimmung stehen.

Der größere Theil der Vorschriften, welche man bei verschiedenen Prozeduren befolgte, fand sich in den Edikten oder Deklarazionen der Könige, in den Lokalstatuten und in der ausübenden Rechtsgelehrtheit, und

es ist wohl überflüßig, zu sagen, daß in mehreren Gegenden wenig Einförmigkeit herrschte.

Man erholte sich bei diesen Quellen Rathes, man behandelte die Erfahrung mit Achtung, aber nicht als einen gebietenden Herrn, sondern als einen aufklärenden Führer.

Wenn man in einigen Theilen ziemlich beträchtliche Veränderungen getroffen hat, so wurden dieselben in den Gebrechen der ehemaligen Praktik angezeigt oder durch das Bedürfniß, die neuern Prozeduren mit den von dem bürgerlichen Gesetzbuche aufgestellten Vorschriften in Einklang zu setzen verordnet; denn man hätte seinen Zweck verfehlt, wenn das neue Gesetzbuch das Grundgesetz, dessen Stütze und Entwickelung es zu Zeiten sein muß, nicht immer im Augenmerk gehabt hätte.

Gesetzgeber! Nach dieser allgemeinen Darstellung der Absichten, welche uns bei diesem Theile unserer Arbeiten leitete, muß ich Ihnen noch ganz besonders die theilweisen Verfügungen auseinander setzen, und einen jeden der Titel, aus welchen das erste Buch des zweiten Theils des Gesetzbuches über die bürgerliche Prozeßordnung besteht, mit den passenden Anmerkungen beleuchten.

Dieser Titel sind zwölf an der Zahl.

Der erstere handelt von den Zahlungsanerbietungen und von der Hinterlegung.

Das bürgerliche Gesetzbuch hat schon (in dem 1257 und folgenden Artikeln) die Grundsätze, welche für diese Art, sich seiner Verbindlichkeiten zu entledigen, geeignet sind, festgesetzt. Heute ist es nicht mehr darum zu thun, dieselben der Prüfung zu unterwerfen, sondern sowohl die Form des Verbalprozesses der Anerbietungen festzusetzen, als auch die Pro-

zedur anzuordnen, die man zu befolgen hat, um über diese Anerbietungen und die Hinterlegung eine richterliche Entscheidung zu erhalten. Die sich auf diesen Gegenstand beziehenden, gar nicht zahlreichen und äußerst einfachen Verfügungen bedürfen keiner erklärenden Zerlegung.

Der zweite Titel handelt von der gerichtlichen Verpfändung und Beschlag auf ausländische Schuldner.

Die gerichtliche Verpfändung, oder mit andern Ausdrücken, der Beschlag, welchen die Eigenthümer oder Hauptmiethsleute von Häusern oder Feldgütern für den ihnen schuldigen Mieth- oder Pachtzins auf die sich in ihren Häusern oder auf ihren Gütern befindlichen Geräthschaften und Früchte anlegen lassen, wurde immer als eine der größten Gunst würdige Rechtssache angesehen.

Diese Gunst hat man dem Ursprunge solcher Schulden zuzuschreiben; sie waren immer privilegirt und der Art. 2102 des bürgerlichen Gesetzbuches hat ihnen diesen Karakter der Begünstigung erhalten.

Also sind die beweglichen Gegenstände, womit ein Haus bestellt ist, oder die Früchte, welche auf dem Felde gezogen wurden, das natürliche Unterpfand des Eigenthümers von dem Hause oder dem Felde. Allein dieses Pfand ist beweglich und könnte entwischen, wenn das Gesetz nicht erlaubte, dasselbe durch schleunige und leichte Wege zu ergreifen.

Der Beschlag auf ausländische Schuldner hat ohne Zweifel nicht diese von dem Ursprunge sich herleitende Begünstigung; allein die zufällige Gegenwart des Schuldners wird für den Gläubiger ein gerechter Beweggrund, durch schleunige Maaßregeln für sein

Interesse zu sorgen, denn es ist Gefahr in der Verzögerung.

In einem wie in dem andern dieser Fälle ist Ursache vorhanden, dem Gläubiger zu Hülfe zu eilen, wenn man die Beschläge von einigen der gewöhnlichen Formalitäten entledigt, ohne sie jedoch bis auf den Punkt zu entfernen, daß sie quälend werden können.

Dies sind jene Gesichtspunkte, von denen man bei der Abfassung der sieben Artikel, welche den zweiten Titel ausmachen, ausging, und das alleinige Ablesen derselben wird Sie ohne Zweifel überzeugen, daß ihr vorgesteckter Zweck erreicht wurde.

Der dritte Titel handelt von dem Beschlage zur Wiedererhaltung einer widerrechtlich entrissenen Sache (saisie révendication).

Hier ist nicht die Sprache von jener Wiedererhaltung, welche in Handlungsgegenständen über die verkaufte und ausgelieferte aber in den Händen des Käufers unangetastet gebliebene Sache ausgeübt wird.

Man könnte vielleicht die Frage aufwerfen, ob es wirklich ein solches Privilegium geben soll und ob es nicht mehrere Betrügereien als wirkliche und gerechte Vortheile hervorbringe. Allein diese Frage ist einer Untersuchung vorbehalten, welche über das Handlungsgesetzbuch wird angestellt werden, und unser Vorschlag trug die äußerste Sorge, Fragen dieser Art nicht vorzugreifen.

Der Beschlag auf Wiedererhaltung des entrissenen Gegenstandes, womit dieser Titel sich beschäftigt, ist derjenige, welchen der Eigenthümer über eine nicht veräußerte und von einem Drittern zurückbehaltene Sache anlegen läßt.

Da in einer solchen Lage und vorzüglich, wo be-

wegliche Dinge der Gegenstand sind, der Inhaber der Sache gewöhnlich die Vermuthung des Eigenthums für sich hat, wenn dieselbe nicht durch einen schriftlichen Beweis, welcher darthut, daß sein Besitz nur eine Vergünstigung ist, umgestoßen wird, so wird oftmals eine große Behutsamkeit nothwendig sein, um die Saisie zuzulassen, doch nicht auf die Art, als wenn erforderlich wäre, immer eine Urkunde vorzuweisen, doch immer so, daß man eine richterliche Prüfung vorzunehmen hat.

Folglich muß jeder Beschlag auf Wiedererhaltung des Seinigen auf einer Erlaubniß beruhen, welche der Präsident des Tribunals gegeben hat, und die er mit dem Vorbehalt gegeben hat, daß, wenn nach derselben Weigerung, die Thüren zu öffnen oder Opposizion vorhanden ist, man den Vorgang an den Richter gelangen lasse und während dieser Zeit mit allen Poursuiten einhalte.

Ich schreite zu dem vierten Titel über. Er handelt von dem Ueberbiethen auf einen freiwilligen Verkauf.

Er kann als die vollständige Vollendung der Verfügungen des bürgerlichen Gesetzbuches über diesen Gegenstand angesehen werden, und die Wichtigkeit einiger beigefügten Artikel legt mir die Pflicht auf, Ihre Aufmerksamkeit besonders darauf zu leiten.

Nach dem bürgerlichen Gesetzbuche können die hypothekarischen Gläubiger auf das von ihrem Schuldner verkaufte Grundstück Uebergebothe thun, und eine neuere Versteigerung requiriren, und dieses unter verschiedenen Bedingungen, namentlich unter jener, bis auf den Betrag des Preises und der haftenden Lasten Bürgschaft zu stellen.

Allein die Zeitfrist, innerhalb welcher dieser Be-

dingung Genüge geleistet werden soll, ist nicht bestimmt; und dieses Stillschweigen gab Ursache oder wenigstens Vorwand, zu zweifeln, ob diese Verbindlichkeit vor der neuern Versteigerung müsse vollzogen werden, oder ob es genug wäre, auf diese Zeitfrist die vorgeschriebene Bürgschaft anzubiethen.

Die alleinige Vernunft zeigte ohne Zweifel schon an, daß die Bürgschaft vor der zweitern Versteigerung müsse geleistet werden; nun ist dieses durch einen förmlichen Artikel angedeutet und durch denselben der Akt bezeichnet worden, in welchem dieses Anerbiethen gemacht werden muß, benebst der Zeitfrist, innerhalb welcher dasselbe in Thätigkeit übergehen soll.

Nach diesem hatten wir einen weit wichtigern Gegenstand zu untersuchen; nämlich die Frage, ob die Gläubiger, welche einen hypothekarischen Titre haben, der früher ist, als der Verkauf, aber zu dieser Epoche nicht eingeschrieben worden, eben so, wie die Gläubiger, welche eingeschrieben sind oder gesetzliche Hypotheken haben, requiriren können, daß das von dem Schuldner verkaufte Grundstück neuerdings verkauft werde.

Um die bejahende Meinung zu behaupten, gründete man sich vorzüglich auf die allgemeinen Ausdrücke des Artikels 2182 des bürgerlichen Gesetzbuches; man setzte hinzu, daß der Gläubiger seine Hypotheke und die daraus entspringenden Rechte durch den alleinigen Verkauf, welchen der Schuldner ohne sein Vorwissen vorgenommen, nicht verlieren könne, und daß der Gläubiger durch einen Akt, der eine große Offenkündigkeit hat, wie z. B. durch die Transskripzion des Verkaufaktes müsse in den Zustand des Aufschubs der Zahlung nach dem festgesetzten Termin versetzt werden; woraus man den Schluß zog,

daß das Recht des auch nicht eingeschriebenen Gläubigers bis auf diese Transskripzion bestehe, welcher man, indem man sie als eine Mahnung zu handeln ansieht, schicklicher Weise was immer für eine Frist gestatten und beisetzen müßte.

Diejenigen, welche auf der verneinenden Meinung bestehen, setzen den Artikel 2166 des bürgerlichen Gesetzbuches entgegen. Dieser gestattet das Recht, das unbewegliche Gut zu verfolgen, in welche Hände es auch übergehen mag, nur jenen Gläubigern, welche ein Privilegium oder eingeschriebene Hypotheken haben. Man fügte hinzu, daß das ganze System der Publicität auf der Einschreibung beruhe, ohne welche keine andere gültige Hypotheken statt haben können, als die gesetzlichen (légales) von dieser Formalität befreiten Hypotheken. Man läugnete, daß der drittere Erwerber nothwendig habe, seinen Akt zu transskribiren, um seinen gemachten Kauf vor den nicht eingeschriebenen Hypotheken zu sichern; und, um diese Meinung noch mehr zu unterstützen, bemerkte man, daß die Formalität der Transskripzion, welche der Art. 26 des Gesetzes vom 11. Brumaire 7 als unverbrüchlich angeordnet hat, und welche der Vorschlag des bürgerlichen Gesetzbuches von neuem wieder aufstellte, förmlich davon getrennt worden; woraus man den Schluß zog, daß der Wille des Gesetzes sich gegen die Transskripzion deutlich und in dem Sinne erklärt habe, daß sie nützlich war, die nicht eingeschriebenen Hypotheken auszuschließen, oder zu verhindern, daß neuere errichtet werden mögen.

Es würde schwer halten, diese letztere Meinung nicht für diejenige anzuerkennen, welche dem bürgerlichen Gesetzbuche am gleichförmigsten ist. Allein man konnte leicht fühlen, daß die erstere einen gerechten und

nützlichen Zweck habe und eine Beschränkung darstelle, die man nicht unrecht hatte wohl aufzunehmen.

In dieser Zusammenstellung nahm man für das Vergangene und für die Zukunft einen Entschluß an, welcher die Rechte beider Zeiten in Ehren hielt.

Da die neuere Verfügung nur die Veräußerungen betrifft, welche in Zukunft gemacht werden können, so haben die dritteren Erwerber, welche unter dem Reiche des Gesetzes, welches uns gegenwärtig beherrscht, Verträge abgeschlossen haben, gar keinen Schaden daraus zu gewärtigen.

Die Gläubiger werden in Zukunft die Befugniß behalten, sich bis auf den Verlauf der vierzehn Tage, welche auf die Transskripzion des Veräußerungsaktes folgen, einzuschreiben.

Ihre verspätete Einschreibung wird ihnen unter den Gläubigern einen entfernteren Rang anweisen, allein sie wird ihre Rechte auf das veräußere Grundstück und auf den drittern Erwerber nicht aufhören machen.

Letzterer wird jedoch nicht verbunden sein, die in Hinsicht der eingeschriebenen Gläubiger verordneten Signifikazionen zu machen. Man muß ihn ansehen, als kenne er diejenigen nicht, von denen keine Einschreibung vorhanden ist; und das Gesetz kann ihm keine Verbindlichkeit auflegen, welche er unmöglich erfüllen kann.

Eine der Verfügungen des Gesetzvorschlages enthält diese so gerechte als nothwendige Freisprechung.

Die andern ordnen einige Punkte an, welche nicht ohne Wichtigkeit, aber gar keiner Beschwerniß unterworfen sind.

Ich komme zu dem fünften Titel.

Dieser Titel, welcher die Wege vorschreibt,

die man zu gehen hat, um die Ausfertigung oder eine Abschrift eines Aktes zu erhalten, um denselben ändern zu machen, umfängt mehrere Arten.

Die erstere ist jene, wo die in direktem Namen betheiligten Partheien, die Erben, oder die auf Erbschaft ein Recht habenden die Ausfertigung oder Abschrift ihres Aktes fordern. Hier ist Sprache von der Ausübung eines Rechtes, das gar keiner Formalität unterworfen ist, und diese Ausfertigung kann ihnen nicht verweigert werden, ohne daß der Notarius oder jeder andere Inhaber Anlaß gegen sich geben, sie gerichtlich zu belangen.

Allein dieser Akt ist vielleicht unvollständig geblieben oder er ist nicht einregistrirt worden. In diesem Falle ist eine richterliche Erlaubniß nöthig, um eine Ausfertigung davon zu erhalten; selbst mit Vorbehalt, ihm über die Weigerung der Ausfertigung eines solchen Aktes von Seiten des Notarius oder andern Inhabers Bericht abzustatten, weil dieselbige rechtmäßig sein könnte.

Verlangt man eine zweitere Ausfertigung, so erheischt die öffentliche Ordnung andere Obliegenheiten; denn ein zweiter exekutorischer Titre kann nicht ausgeliefert werden, ohne zu wissen, welchen Gebrauch man von dem erstern gemacht habe, und ohne daß die Partheien, welche einen Vortheil dabei haben können, Einwände dargegen zu machen, wären vorgefordert worden, um dieselbe vorzulegen, wenn sie sich im Falle befinden, es zu thun.

Die nämlichen Ueberlegungen sind zu machen und die nämliche Vorschrift zu befolgen, wenn man eine zweitere Ausfertigung der Urtheile verlangt.

Wenn Partheien, welche der Akt gar nicht betrifft,

Ausfertigung desselben verlangen, so kann man ihnen dieselbe mit Recht nicht zugestehen, bis man sich versichert hat, welches Interesse sie dabei haben können, und bis man alle Vorsicht angewendet hat, um sich zu versichern, daß das Interesse des Drittern keinen Nachtheil dabei leide. Dieses ist das Compulsoire (der obrigkeitliche Befehl an Inhaber öffentlicher Akten, dieselbe nur unter Beobachtung gewisser Formalitäten oder gar nicht heraus zu geben), wovon der Titel XII. der Ordonnanz von 1667 handelt.

Allein in jedem Falle, wenn man Abschrift von Akten verlangt, welche in öffentlichen Registern niedergeschrieben sind, z. B. von den Urkunden des bürgerlichen Standes, welche jedermann offen stehen, hat man nicht nothwendig, sein Interesse zu beweisen, oder zu dem Compulsoire seine Zuflucht zu nehmen. Der Art. 18. des zwanzigsten Titels der Ordonnanz von 1667 gab in Hinsicht dieses Gegenstandes eine außerordentliche Leichtigkeit. Der Vorschlag des Gesetzbuches behielt sie bei. Die täglichen Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens legen dieses Gesetz auf.

Nachdem der Gesetzvorschlag alles angeordnet hatte, was die einfache Ausfertigung der Akten betrifft, so beschäftigt sich derselbe mit der Berichtigung der Akten des bürgerlichen Standes.

Hier erweitert und vergrößert sich der Gegenstand. Der Stand der Personen, die großen Interesse der Gesellschaft, alles verlangt die gerichtliche Darzwischenkunfe mit den eingeführten Feierlichkeiten für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung.

Folglich muß der im Namen der Regierung handelnde Beamte über Begehren von dieser Art vernommen werden, es sei nun Klage oder keine Klage vorhanden.

Wenn das Urtheil die Berichtigung zuläßt, so verordnet unser, einer Deklarazion vom 9. April 1736 (Art. 9.) gleichförmiger Gesetzvorschlag, daß die Berichtigung nicht auf eine materielle Art mit dem berichtigten Akt selbst gemacht werden soll, sondern daß das Urtheil auf die Register des bürgerlichen Standes geschrieben und davon auf dem Rande des berichtigten Aktes Meldung geschehen solle. Dieser Akt kann nun nicht anders als mit den getroffenen Berichtigungen ausgefertigt werden.

Dieses sind die verschiedenen und hauptsächlichsten Berichtigungen des fünften Titels, welchen man billig als das vollständigste Gesetz, welches je über diesen Gegenstand erschienen ist, betrachten kann.

Der sechste Titel hat keinen andern Zweck, als eine kleine Lücke auszufüllen, welche sich in dem vierten Titel des bürgerlichen Gesetzbuches, der auf die Abwesenden Bezug hat, vorfindet.

Die zwei Artikel, aus denen dieser Titel besteht, sind ganz einfach, und der Nutzen ihres Zweckes ist so augenfällig, daß alle fernere Zerlegung derselben überflüßig wird.

Der siebente Titel handelt von der Autorisazion der verheiratheten Frau.

Die Autorisazion, wovon hier die Rede ist, ist nicht jene, welche statt hat, wenn die Frau die beklagte Parthei ist.

In diesem Falle kann die Klage des Klägers dem Willen des Ehegatten nicht untergeordnet sein noch durch denselben gelähmt werden. Wenn derselbe vorgeladen wird, um seine Frau zu autorisiren, weil er von den gegen sie gerichteten Klagen Kenntniß haben muß, indem er ihr natürlicher Beschützer ist, so ist diese Autorisazion im Ganzen genommen und in sofern

sie auf die Rechtsklage des drittern Klägers Bezug hat, nur eine einfache Formalität, welche der Richter erfüllt, wenn der Ehegatte sie verweigert.

Auch ist es der Gegenstand unsers Titels nicht, zu untersuchen, was statt haben kann, wenn der Gatte und die Frau miteinander als Kläger auftreten. Denn wenn der Mann in diesem Falle nicht ausdrücklich autorisirt, so thut er es wenigstens stillschweigend, welches ganz klar aus der Zusammenstimmung der beiden Gatten erhellt, wie dieses die Ausleger 1) beobachtet haben und vor allen andern die Vernunft vorschreibt.

Allein was dieser Ihnen zur Genehmigung vorgelegte Titel anordnen wollte und sollte, ist die Ordnung des Prozesses, welche man zu befolgen hätte, wenn die Ehefrau ihre Rechte vor Gericht betreiben wollte und wenn der Gatte, welchen man vorgefordert hat, um sie zu autorisiren, es zu thun verweigerte.

In diesem Falle wäre diese Autorisazion der Gegenstand einer besondern Untersuchung; man könnte sie die vorläufige Handlung nennen.

Hier ist die Darzwischenkunft der Gerechtigkeit nothwendig, um zwischen zwei Willen, die einander entgegen sind, zu entscheiden, und über den Gebrauch oder Mißbrauch, welchen der Ehegatte von seinem Ansehen machen wollte, Recht zu sprechen; denn dieses Ansehen ist jenes eines Beschützers, nicht aber jenes eines Despoten.

Wenn die Verweigerung der Autorisazion gerecht ist, so ist es Pflicht des richterlichen Beamten, ihn zu unterstützen; wenn sie aber nur dahin abzweckt,

---

1) Man sehe Jousse über den Art. 2. des Tit. 2. von der Ordonnanz 1667.

der Frau die gesetzlichen Mittel, ihre Rechte zu bewahren, zu benehmen, so wird ihr die Gerechtigkeit zu Hülfe kommen und sie vom Drucke und Untergange dadurch retten, daß sie ihr die von ihrem Gatten verweigerte Autorisazion gibt.

Uebrigens wird diese Prozedur nicht nur summarisch verhandelt werden, sondern sie wird auch noch von jener Publizität frei sein, welche die Qualität der Partheien und die Beschaffenheit der Debatten immer lästig macht.

Also wird der Gatte vor die Rathskammer geladen, dort werden die Partheien vernommen, und dort wird auf die Konklusionen des öffentlichen Ministeriums das Urtheil gefällt werden.

Was wir so eben im Allgemeinen von der Autorisazion der verheiratheten Frau gesagt haben, ist mit gewissen Beschränkungen auch auf die Weiber der Abwesenden und Untersagten anwendbar. Denn so wahr als es ist, daß die Abwesenheit oder Untersagung des Ehemannes die Ehe und das Ansehen des Ehemannes nicht aufhebt und die Frau dadurch ihre ursprüngliche Unabhängigkeit nicht wieder erhält, so wahr ist es auch auf der andern Seite, daß sie von ihm die benöthigte Autorisazion nicht begehren kann, sondern daß es der Richter allein ist, welcher entweder den Abwesenden, der nicht gegenwärtig ist, um seine Frau autorisiren zu können, oder den Untersagten, welcher in den Augen des Gesetzes keinen Willen mehr hat, zu ersetzen hat, und dieses alles in Gegenwart und auf die Konklusionen des kaiserlichen Prokurators, dessen Amtsverrichtung in diesem Umstande um so nothwendiger ist, weil die Qualitäten von allen Partheien die Anwendung derselben erheischen.

Nun folgt der VIII. Titel, einer der wichtigsten des Gesetzvorschlages, jener nämlich, welcher von der Aufhebung der Gütergemeinschaft handelt.

Diese gerichtliche Klage, welche sehr günstig ist, wenn Redlichkeit sie leitet, ist eine von jenen, worin sich Betrügerei oft bis zum Aergerniß blicken ließ.

Mehr als einmal heftete sie die Sorgfalt des Gesetzgebers auf sich und dieses noch ganz neuerlich, da man bei Abfassung und Prüfung des bürgerlichen Gesetzbuches ein Uebel heilen wollte, welches durch die Erfahrung nur zu sichtbar geworden war 2).

In dieser Absicht hatte man den Vorschlag gemacht, die Frau, welche die Aufhebung der Gütergemeinschaft (séparation des biens) erhalten will, anzuhalten, alle Gläubiger ihres Gatten vorzuladen, damit sie ihre Einwilligung geben oder ihre Widersetzung äußern mögten.

Dieser Vorschlag, welcher zur Absicht hatte, der Rechtsklage auf Aufhebung der Gütergemeinschaft den Karakter einer vollständig kontradiktorischen Prozedur mit allen Betheiligten zu geben, würde ohne Zweifel seinen Zweck erreicht und vielleicht der beträchtlichen Kösten unerachtet, welche dabei unvermeidlich gewesen wären, angenommen worden sein, wenn man die Vollziehung desselben nicht als unmöglich eingesehen hätte.

Und in der That, wie kann man vermuthen, daß eine Frau alle Gläubiger ihres Mannes kenne, besonders wenn dieser ihr die Kenntniß derselben entziehen will? Und wie kann man ihr eine Pflicht auf-

---

2) Man sehe die Verbalprozesse des Staatsrathes vom 13. Vendemiaire 12ten Jahres.

legen, welche sie sehr oft nicht erfüllen kann? Die Vorsicht gegen den Betrug würde zu weit getrieben werden, wenn dieselbe, um einen Mißbrauch abzuwenden, den rechtmäßigen Gebrauch oder die Ausübung eines von dem Gesetze gestatteten Rechtes zu Grunde richtete.

Man hat also diesen Vorschlag beseitigt, dabei aber zugleich die Nothwendigkeit anerkannt, daß die Klagen auf Aufhebung der Gütergemeinschaft und die Urtheile, welche darüber entscheiden, von der größten Offenkündigkeit umgeben werden.

Dieses ist, so zu sagen, jene Verbindlichkeit, welche das bürgerliche Gesetzbuch auf sich genommen hat, und welche das Gesetzbuch der Prozeßordnung heute in Erfüllung setzt.

Die alleinige Verkündigung bei der Audienz des Handlungsgerichts und die Einschreibung auf eine in diesem Lokal angeheftete Tafel erreichte diesen Zweck nicht.

Und doch ist dies alles, was die Ordonnanz von 1673 (Tit. 8. Art. 2.) in dieser Hinsicht vorschrieb. Sie verweist für das Uebrige auf die in solchen Fällen erforderlichen Formalitäten.

Welche waren aber diese fernere Formalitäten? An einigen Orten las man das Begehren, die Aufhebung der Gütergemeinschaft zu erhalten an der Kirchenthür nach der Pfarrmesse ab; allein dieses flüchtige und öfters ganz geflissentlich auf eine unverständliche Weise gemachte Ablesen konnte nur ein sehr schwaches Dokument sein.

Fügen wir noch hinzu, daß diese Verfügungen nur für die Weiber, Kaufleute, Händelsleute und Banquiers getroffen worden zu sein scheinen, da doch die Aufhebung der Gütergemeinschaft, welche ein Fall

des allgemeinen Rechtes und ein zu Gunsten aller Weiber, deren Rechte sich in Gefahr befinden, eingeführte Begünstigung ist, allgemeinen Regeln unterworfen werden muß.

Der Vorschlag des Gesetzbuches führt solche Feierlichkeiten ein, daß es schwer zu glauben ist, daß der drittere Betheiligte nicht wenigstens auf einem der zahlreichen Wege, welche zu diesem Zwecke geöffnet worden, sollte benachrichtigt werden.

Anschlagung des Ansuchzettels auf Tafeln, welche sowohl in dem Audienzsaale des Tribunals erster Instanz als auch des Handlungsgerichtes jedermann in die Augen fallen.

Die nämlichen Anschlagzettel in den Advokaten- und Notariatskammern.

Einrückung in das Journal des Ortes, oder, wenn dort keines verlegt wird, in einer der Zeitungen, welche in dem Departemente gedruckt werden.

Das ist es, was jedesmal bei Strafe der Nullität statt haben muß, wenn die genannten Anstalten vorhanden sind; und überdies ist es noch nothwendig, daß von der Zeit an, als alle diese Formalitäten in Erfüllung gegangen sind, noch ein ganzer Monat vorüber gegangen sei, bis man ein Urtheil sprechen kann. Dieser Zwischenraum ist in der Absicht vorgeschrieben worden, den auf diese Art benachrichtigten Dritten eine hinlängliche Frist zu lassen, um darzwischen zu kommen, wenn sie es für zuträglich halten.

Wenn sie darzwischen kommen, so werden sie ihre Gründe entgegensetzen, ohne daß jemals das einfache Geständniß des Ehegatten einen Beweis zu Gunsten der Frau liefere, denn die Uneinigkeit zwischen beiden Letztern ist hier sehr leicht zu vermuthen.

Dieses Geständniß soll auch selbst dann kein Beweis

sein, wenn keine Gläubiger vorhanden sind; denn wenn auch in diesem Falle sich kein wirkliches Interesse zeigt, welches sich entgegensetzt, so ist das nahe Interesse, andere Erben zu zeugen, übrig, welche man auf diesem Wege berauben könnte. Der Gesetzgeber hat also immer die Pflicht, zu verhindern, daß der Gatte nicht durch indirekte Wege Vortheile gestatte, die das Gesetz verwirft.

Wenn das Urtheil gefällt worden, so soll es während eines Jahres der nämlichen Offenkündigkeit, wie das Begehren selbst, ausgesetzt sein, und wenn auch gleich nach angehefteten Mauerzetteln und Einrückung dieses Urtheils in die Zeitungen die Frau die Vollziehung desselben betreiben kann, so ist dennoch jedem Gläubiger die Frist eines Jahres zugestanden, um sich durch drittern Einwand vorzusehen.

Hat er sich während dieser Frist und nach der genauen Erfüllung aller Formalitäten nicht vorgesehen, so soll er nicht mehr darzu zugelassen werden; denn alles muß ein Ende haben; und wenn der Gläubiger darunter leidet, so widerfährt ihm nichts, als die Strafe seiner Nachläßigkeit, weil das Gesetz alle seine Wohlthaten gegen ihn erschöpft hat.

Dieses, meine Herren! sind die Absichten, um das gedoppelte Interesse der Weiber und der Drittern zu vereinigen und die erstern nicht eines Rechtes zu berauben, welches ihnen ihre Lage und das Gesetz gibt; aber auch zu gleicher Zeit, um den Mißbräuchen zu begegnen, wovon jedermann Zeuge war und wovon viele das Schlachtopfer geworden sind.

Die Organisazion dieses Theils kann als ganz neu und als eine große Verbesserung in unsern Gesetzen über diesen Gegenstand angesehen werden.

Der IX. Titel des Gesetzvorschlages handelt von

der Körpertrennung und von der Ehescheidung.

In Betreff der Ehescheidungsprozedur hatte unser Vorschlag zu den Verfügungen des bürgerlichen Gesetzbuches nichts hinzu zu fügen. Dieses Gesetzbuch beschränkte sich nicht damit, die Hauptregeln darüber festzusetzen; sondern wegen der Wichtigkeit und vielleicht auch wegen der Neuheit dieser Einsetzung glaubte es auch die Sorge auf sich nehmen zu müssen, jede einzelne Umstände anzuordnen.

In Hinsicht der Körpertrennung mußte sich unser Gesetzesvorschlag mehr mit den Maaßregeln, welche der zum Prozeß gebrachten Rechtsstreitigkeit vorhergehen, als mit der Art selbst, einen solchen Prozeß, wenn er einmal angefangen ist, zu beendigen, abgeben.

Wirklich ist eine Rechtsklage auf körperliche Trennung ein wichtiger Zwist, der den gemeinen Formen der Prozedur und noch über dieses dem Beitritte des öffentlichen Ministeriums so wie jede andere Rechtssache, welche den Stand der Personen angeht, unterworfen ist.

Je mehr sich aber die Gesellschaft über einen solchen Prozeß betrüben muß, von desto größerer Wichtigkeit ist es, ihm vorzukommen oder ihn in seinem Laufe zu hemmen.

Ein einzelner von einem Huissier ausgestellter Akt ist also nicht hinreichend, einem Tribunal einen Rechtsfall von dieser Natur zuzutheilen. Es würde sogar wenig für die öffentliche Ordnung geschehen, wenn man nicht, wie in den gewöhnlichen Rechtsfällen zur Vermittlung schreiten würde.

Hier ist wegen der Wichtigkeit der Umstände ein erhabenerer richterlicher Beamter nothwendig, um

die Verrichtungen des Friedensstifters und Vermittlers auszuüben, und das Gesetz bestimmt den Präsidenten des Tribunals darzu.

Man kann sich also anfänglich bloß an ihn wenden. Er muß die beiden Gatten nicht durch das Organ ihrer Beistände und Advokaten, welche den Partheien vielleicht friedfertigere Gesinnungen beilegen, als sie wirklich haben, und dieselben folglich nicht vertreten können, sondern sie selbst anhören.

Die Gatten sind also verbunden, persönlich zu erscheinen, und der Richter wird es versuchen, sie einander zu nähern.

Gelingt ihm dieser edle Versuch nicht, so bezeichnet er das Haus, in welches sich die Frau vorläufig verfügen kann, und der Prozeß nimmt seinen Anfang. Spricht das Urtheil die Körpertrennung aus, so soll dasselbe in Betreff der Offenkündigkeit den nämlichen Formalitäten, welche für die Aufhebung der Gütergemeinschaft eingeführt sind, unterworfen sein.

Diese Offenkundigkeit ist sowohl in Hinsicht der Drittern, welche in Betreff des Vergangenen Rechte auszuüben hätten, als auch derjenigen, welche in Zukunft mit den Gatten, deren Stand eine Veränderung erlitten hat, Verträge abschließen könnten, nothwendig.

Der X. Titel handelt von dem Gutachten der Verwandten.

Eigentlich zu reden ist dieser Titel nichts als eine Vollendung des bürgerlichen Gesetzbuches in den Verfügungen, welche sich auf die Familienversammlungen beziehen, und liefert wenigen Stoff zu Beobachtungen.

Dennoch befinden sich unter den neueren Verfü-

gungen mehrere, welche diesen Theil unserer Einsetzungen verbessern müssen.

Wenn also die Berathschlagungen nicht einstimmig sind, so muß die Meinung eines jeden Verwandten in dem Verbalprozeß gemeldet werden, und die Glieder, deren Meinung verworfen worden, können sich gegen den Schluß oder die Meinung der Mehrheit vorsehen.

Diese Maaßregel wird jeden auf seine Pflicht aufmerksamer machen. Und wirklich kann sich in der Folge keiner insbesondere frei machen, wenn ein böser Erfolg sich äußert, als wenn er seine eigene Meinung vorzeigt; und folglich wird der Fehler der Partikularen nicht durch jenen der ganzen Masse gedeckt werden. Folglich wird das Interesse des Pupillen besser beschützt, der Wunsch des Gesetzgebers besser erfüllt werden; denn hier kann nichts eitles oder leichtsinniges begangen werden, was nicht bald sehr schädlich werden kann.

Es wäre auch gut, einem jeden Gliede des Familienrathes eine Art von Rechtsklage gegen den Vormund zu geben, um ihn zu verbinden, gewisse Formalitäten zu erfüllen, ja ihn selbst persönlich darzu zu verurtheilen.

In einer Art, wo nur zu viele Leute, weit entfernt, von der großen bewegenden Kraft des persönlichen Interesse getrieben zu werden, nichts als Last sehen, ist es schicklich, so viele Sicherheiten als möglich gegen eine billiger Maaßen gefürchtete Unthätigkeit aufzufordern.

Der XI. Titel handelt von der auf die Untersagung Bezug habende Prozeßordnung.

Das bürgerliche Gesetzbuch enthält über den Gegenstand der Untersagung viele Verfügungen, wovon

mehrere schon zu dem Prozeßgang gehören und die man also nur vollständig machen muß. Die neuern Artikel sind aber so einfach, daß es wenigstens für den größern Theil überflüßig wäre, den Geist derselben darzustellen, wenn schon der Text diesen Zweck augenfällig erreicht.

Es wundert sich gewiß niemand über etliche zu dem bürgerlichen Gesetzbuche gemachten Zusätze, welche der gegenwärtige Gesetzesvorschlag zu erheischen scheint und welche man mit einer geringen Aufmerksamkeit als die nöthige Erklärung desselben ansehen wird.

So verordnet das bürgerliche Gesetzbuch im 496ten Art. daß das Tribunal, wenn es das Gutachten des Familienrathes vernommen hat, den Beklagten vernehmen soll.

Wurde dadurch vorgeschrieben, daß man ihn auf der Stelle ohne einigen Zwischenakt und namentlich, ohne daß diesem Beklagten das Gutachten des Familienrathes signifizirt worden wäre, vernehmen solle?

Gewiß nicht; und wenn diese Signifikazion nicht buchstäblich durch das erste Gesetz verordnet wäre, so erfüllen wir gewiß desselben Wunsch, wenn wir sie in dem gegenwärtigen ausdrücken und eine Verbindlichkeit auflegen, welche das natürliche Recht der Vertheidigung erheischt, ein Recht, das immer ehrwürdig und immer heilig ist, vorzüglich wenn von dem Stande der Personen Sprache ist.

Es ist eine Folge dieses Rechtes, daß die Person, auf deren Untersagung man angetragen hat, von dem Urtheile, welches dieselbe ausgesprochen, appelliren und darauf hin ihren Prozeß betreiben kann, ohne einen Vormund zu haben; denn in den Augen des Gesetzes ist sein Stand noch nicht angetastet, und er hört nur dann auf, es zu sein, wenn eine höchste

Entscheidung oder Bekräftigung des ersten Urtheils ergangen ist.

Da überdieß die Untersagung ihrer Natur nach nur eine aufhebende Maaßregel ist, so wird der Richter die Aufhebung derselben aussprechen, wenn Ursache darzu vorhanden ist; und dieses mit Beobachtung der nämlichen Einleitung und mit Befolgung der nämlichen Formen, welche bei der Untersagung selbst statt haben.

Die Arten können einander sehr entgegengesetzt allein die Prozeßordnung doch immer die nämliche sein; denn die nämliche Prozedur, welche zu erkennen gibt, ob ein Mensch seine Vernunft verloren habe, gibt auch zu erkennen, ob er den Gebrauch derselben wieder erlangt habe.

Wenn die Menschheit in der erstern dieser Lagen leidet, so freut sie sich bei der zweitern. Dies ist der alleinige Unterschied; allein in der Prozedur gibt es keinen.

Ich gehe zum XII. und letzten Titel des Buches, welches wir Ihnen im gegenwärtigen Augenblicke vorlegen, über.

Er handelt von der Wohlthat der Abtretung; und da die freiwillige Abtretung in die Klasse der Verträge gehört, so kann jede Idee von Prozeßordnung nur auf die gerichtliche Abtretung, das heißt, auf das Recht, welches die ehemalige Gesetzgebung gestattete und welches das bürgerliche Gesetzbuch dem unglücklichen Schuldner sogar unter dem Druck seiner körperlichen Verhaftung erhielt, nämlich, sich nicht von seiner Schuld, sondern von seiner Gefangenschaft durch Abtretung seiner Güter an seine Gläubiger zu entledigen, passen.

Da diese Wohlthat wesentlich auf der Redlichkeit

des Schuldners beruht, so muß er, um dieselbe zu erhalten, alle seine Bücher und Titres, welche sein Betragen beweisen und seine Gläubiger aufklären können, abgeben.

Sein Antrag und die Vorladung seiner Gläubiger, welche er an dieselben ergehen ließ, um ihnen sein Vorhaben bekannt zu machen, heben die Wirkung ihrer gerichtlichen Verfolgungen nicht auf, und sind nicht hinreichend, um dem Schuldner die Freiheit seiner Person zu sichern.

Eine dem so eben Gesagten ganz entgegengesetzte Verfügung bestund in der Ordonnanz vom Monat Oktober 1535. Aber wir durften sie nicht befolgen. Es darf wirklich nicht von dem Schuldner abhängen, seinen gegenwärtigen Zustand und das Recht des Drittern von sich allein abhängen zu lassen. Es steht dem Richter zu, seine Lage zu untersuchen und ihm einen Aufschub zu gestatten, wenn er ihn dessen würdig achtet.

Ist dem Schuldner die Wohlthat der Abtretung zugestanden worden, so muß er dieselbige, in welchem Zustande er sich auch befinden mag, persönlich und mit Offenkündigkeit wiederholen.

Obgleich das Urtheil von dem gewöhnlichen Tribunal gesprochen worden, so scheint doch der füglichste Ort darzu das Auditorium des Handlungsgerichtes, und, wo sich solches nicht vorfindet, der Sitzungssaal auf dem Gemeinde-Hause zu sein.

Es ist hier um keine verheimlichte Begünstigung zu thun; und derjenige, welcher sich eine solche zu verschaffen wußte, kann gar wohl angehalten werden, diese Feierlichkeit zu beobachten, welche, wenn sie gleich lästig scheint, doch immerhin eine Schutzwehre mehr gegen den Mißbrauch der Einsetzung sein wird.

Allein diese vorübergehende Feierlichkeit würde jene dauernde Offenkündigkeit, welche das Interesse des Drittern erheischt, nicht ersetzen. Und welche Rücksichten der Unglückliche auch verdienen mag, so ist es recht und billig, daß die Lage des zur Wohlthat der Abtretung angenommenen Gläubigers wie die Lage derjenigen sei, welche mit ihm Vertrag schließen wollen.

Das Interesse des Handels erfordert dieses vorzüglich, und aus diesem Grunde schien es zuträglich, daß, was auch immer für ein Gewerb der Schuldner treiben möge, sein Namen und Vornamen, sein Gewerb und Wohnort auf die Tafel geschrieben werden, welche in dem Audienzsaale des Handlungsgerichtes angebracht ist.

Die nämliche Kenntniß, welche man den andern Klassen der Gesellschaft schuldig ist, hat Anlaß gegeben, zu verordnen, daß die nämlichen Anschlagzettel an dem Orte der Sitzungen des Gemeinde-Hauses sollen angeheftet werden.

Diese Anordnungen, meine Herren! werden Ihnen vermuthlich viel vorzüglicher als jene der Ordonnanz von 1673 über diesen Gegenstand der Abtretungen scheinen.

Nur zwei Artikel, wovon noch der eine auf die g e w ö h n l i c h z u b e o b a c h t e n d e n F o r m a l i t ä t e n verweist, machen den Titel X. dieser Ordonnanz aus.

In dem Schwankenden dieser Verfügungen, und vorzüglich in dem Stillschweigen, welches sie von den persönlichen Ursachen der Nichtannehmlichkeit, welche von jener der Qualität eines Ausländers verschieden sind, beobachtet, hat man besondere Statuten und

Entscheidungen höherer Gerichtshöfe gesehen, welche diesen Gegenstand auf verschiedene Art leiteten.

So wurden in dem Gerichtsbezirke, wo nach dem Herkommen von Orleans gerichtet wurde, die Käufer gewisser Waaren, so wie die Steigerer von Gütern, welche bei öffentlichen Versteigerungen veräussert wurden, zur Wohlthat der Abtretung nicht angenommen.

In dem Bezirke von Nivernois wurde der Beständer von Feldgütern ebenfalls nicht zu dieser Wohlthat gelassen, wenn in dem Pachtbriefe die körperliche Haft ausbedungen war.

Anderswo wurde die Wohlthat der Abtretung auch den gerichtlichen Bürgen und allen Personen, welche vor Gericht einen Vertrag geschlossen hatten, verweigert.

So viele Verschiedenheiten werden nun endlich einmal aufhören, das Gesetz allein wird die Ausnahmen festsetzen und dieselben in den Bedürfnissen, welche die Gesellschaft anzeigen wird, beschränken.

Folglich werden die Ausländer zur Wohlthat der Abtretung nicht angenommen werden; denn die Verhaftung ihrer Personen ist die vorzüglichste und öfters die einzige Sicherheit ihrer Gläubiger.

Auch werden die hinterlistigen Verfälscher, die betrügerischen Banqueroteurs und die wegen Diebstahl oder Prellung Verurtheilten davon ausgeschlossen sein; solche Schuldner sind der Wohlthat des Gesetzes offenbar unwerth.

Auch wird man dieselbe den Rechnungsstellern, den Vormunden, Verwaltern und andern Inhabern nicht zugestehen. Die Beschaffenheit der Schuld und die Begünstigung, welche man entweder dem öffentlichen Schatze, oder den Pupillen, oder endlich allen andern

Personen, deren Zutrauen mißbraucht worden, schuldig ist, erheischen es also.

Dieses sind die Ausnahmen, welche das neue Gesetzbuch zuläßt. Sie müssen, wenn sie auf genau bestimmte und an und für sich selbst gerechte Fälle angepaßt werden, wohl aufgenommen werden und willkommen sein.

Es ist mir noch übrig, meine Herren! Sie von den Ursachen zu unterrichten, welche uns bestimmt haben, die endliche Verfügung unsers Gesetzvorschlages, jene nämlich, welche sagt, daß durch den zwölften Titel nichts in Hinsicht auf den Handel vergeben worden, beizusetzen.

Da die Abtretung der Güter eine Wohlthat des allgemeinen Rechts ist, welches zum Vortheil des unglücklichen Schuldners, er sei nun Kaufmann oder nicht, eingeführt worden, so fand die Prozedur, welche darauf Bezug hat, nothwendig, ihre Stelle in dem allgemeinen Gesetze, womit sie sich in gegenwärtigem Augenblicke beschäftigen, zu bestimmen, und die Kenntniß darüber mußte den gewöhnlichen Tribunalen, welche sie heute ohne Unterschied der Personen haben, und bei der alten Gesetzgebung hatten, zugetheilt, oder, um genauer zu reden, erhalten werden.

Indessen haben Männer, deren Meinung Achtung verdient, bemerkt, daß dabei vielleicht eine Ausnahme über die Kompetenz zu Gunsten der Handelsgerichte statt haben könnte, wenn der Schuldner nämlich ein Handelsmann wäre. Man wollte sich deßwegen Zeit vorbehalten, diesen Vorschlag zu prüfen.

Dieses ist der Zweck des Artikels. Es würde übrigens übereilt sein, sich heute bei einem Gegenstande aufzuhalten, dessen Untersuchung mit dem Hand-

lungsgesetzbuche, jenem neuen Denkmale der Gesetzgebung, welches die wohlthätige Sorgfalt des Kaisers den Franzosen bald verstatten wird, in so genauer Verbindung steht.

Gesetzgeber! Ich habe Ihnen summarisch über die Hauptabsichten, welche wir bei der Verfertigung und Abfassung der zwölf Titel, die das erste Buch des zweiten Theils des Gesetzbuches über die bürgerliche Prozeßordnung ausmachen, gesprochen und nicht aus den Augen verloren. Andere Redner werden Ihnen die Folge dieser großen Arbeit vorlegen.

Ich fühle, daß ungeachtet meiner Anstrengungen, kurz zu sein, ich Ihrer Nachsicht nöthig hatte, um mir mit Ihrem Geiste in einer Darstellung zu folgen, die nothwendig trocken ist, weil der Vorschlag, dessen sämmtliche Titel unter sich keinen Zusammenhang haben, kein System ausmacht, dessen Gesammtheit der Geist umfassen und seine Aufmerksamkeit darauf richten kann.

Sie werden ihn übrigens nach dem Guten, welches er hervorbringen kann, beurtheilen, uud er wird Ihren Beifall verdienen, wenn er nur nützliche Veränderungen bewirkt, wenn er das, was gut ist, beibehält, und das, was mangelhaft war, vollständig macht.

Darstellung der Beweggründe über das zweite Buch des zweiten Theils des Vorschlags des Gesetzbuches über die bürgerliche Prozeßordnung in der Sitzung vom 17ten April durch die Herren Simeon, Bigot-Preameneu und Gally, Redner des Staatsrathes vorgetragen.

Herr Simeon, Berichterstatter.

Meine Herren!

Der zweitere Theil des Gesetzbuches über die bürgerliche Prozeßordnung ist den verschiedenen Prozeduren gewidmet; das erstere Buch ist Ihnen schon vorgelegt worden. Wir legen Ihnen heute das zweitere vor, in welchem die Prozeßordnung, welche auf die Eröffnung der Erbschaften Bezug hat, vorgezeichnet ist.

Der von der Kommission, welche die Regierung aus obrigkeitlichen Personen und Männern, welche in dem Rechtsgange bei den Tribunalen so gut bewandert sind, zusammen gesetzt hat, abgefaßte Gesetzvorschlag, welcher den Bemerkungen der Appellazionsgerichtshöfe unterworfen, und also der reiche Stoff geworden ist, aus welchem der Staatsrath dieses Gesetzbuch zusammengestellt hat, enthielt ein dritteres Buch unter der Aufschrift: Von den auf die Banqueroutiers Bezug habenden Prozeduren.

Man hatte dort die Formalitäten angegeben, welche man bei der Anlegung der Siegel, die bei Falliten nothwendig ist, bei der Abnahme derselben und bei dem Vereinigungsvertrage, welchen die Gläubiger gewöhnlich errichten, zu beobachten hat.

Es schien, als sollte man fortfahren, diese Formen, welche nicht neu sind, zu beobachten, wenn sie auch gleich nicht förmlich vorgeschrieben sind, bis das Handlungsgesetzbuch ein vollständiges System von Gesetz geben wird, worin ausführlich die Falliten, was sie zu Falliten macht, was sie betrügerisch und kriminell macht, die Art, die Banqueroute zu bewähren, sie gerichtlich zu verfolgen, sie zu beendigen, enthalten ist.

Nicht als sei man einverstanden, der Frage, welche so verschieden bei der ältern Gesetzgebung entschieden worden, jener nämlich, wem es zukomme, über die Banqueroute richterlich zu erkennen, ob es den Handlungsgerichten oder den gewöhnlichen Tribunalen zustehe, nicht vorzugreifen. Es werden viele Gründe dafür und dagegen angeführt. Man wird sie reiflich erwägen und untersuchen, und man wird nicht eher einen Ausspruch thun, bis man in dem Handlungsgesetzbuche die Amtsgewalt und den Umfang des Handlungsgerichtes wird festgesetzt haben. Alsdann wird man, die Banqueroute mögen nun darin begriffen werden, oder man mag sie den gewöhnlichen Tribunalen, welche nur gleichsam in der Zwischenzeit und während einer ziemlich kurzen Frist damit befangen waren, überlassen, mit mehr Erklärung und noch mehreren Zusätzen, deren sie empfänglich sein werden, die Regeln der Prozeduren, welche der Gesetzesvorschlag enthielt, vorzeichnen.

Sehen Sie, meine Herren! die Beweggründe,

welche uns bestimmt haben, dieses drittere Buch abzuschneiden. Es enthält zwei Titel über die Prozeduren in Hinsicht der Banqueroute, und einen Titel von der Wohlthat der Abtretung der Güter, welcher letztere, dem ersten Buche der verschiedenen Prozeduren beigefügt, Ihnen mit diesem Buche vorgelegt wurde.

Ich habe sie also nur von den Prozeduren, zu welchen die Eröffnung der Erbschaften Anlaß gibt, zu unterhalten.

Unsere Rechte hören mit unserm Leben auf; in dem Augenblicke unseres Absterbens werden jene unserer Erben gültig. Sie haben unser Vermögen unter sich zu theilen. Man muß es ihnen erhalten, doch ohne den früher bestehenden Rechten unserer Gläubiger zu nahe zu treten. Daher kömmt nun das Anlegen der Siegel nach dem Absterben, der Verkauf des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, die Theilungen, die öffentlichen Versteigerungen, die Verzichtleistung auf die Gütergemeinschaft oder Verlassenschaft, die Anstellung von Kuratoren über ledig stehende Erbschaften.

Das bürgerliche Gesetzbuch hat die Grundsätze, nach welchen diese Gegenstände behandelt werden müssen, aufgestellt; es ist nun an dem Gesetzbuche der bürgerlichen Prozeßordnung, die Art und Weise vorzuschreiben, wie man den Gebrauch derselben anrufen und die Anwendung davon machen soll. Dieses ist der Gegenstand der neun Titel des zweiten Buches des zweiten Theiles des eben gedachten Gesetzbuches, welche Ihnen zur Berathschlagung vorgelegt werden.

Die Beweggründe der darin enthaltenen Verfügungen bedürfen keiner weitschichtigen Erklärung, denn dieselbe ergibt sich durch ihren augenfälligen Nutzen.

Gesetze oder Ausübung hatten dem größten Theile derselben schon den Karakter einer verbindenden Kraft gegeben; man begnügte sich, das, was man bei den Gebräuchen und Vorschriften als das Beste fand, in ein Werk zusammen zu tragen, und man arbeitete dahin, es einfacher und besser zu machen. Das Gesetzbuch der bürgerlichen Prozeßordnung wird den nämlichen Vortheil, wie das bürgerliche Gesetzbuch haben, jenen nämlich, das, was weise und nützlich verordnet worden, nicht zu ändern, sondern das, was in verschiedenen gerichtlichen Pratiken das Beste war, auf das ganze Reich anwendbar zu machen, und für alle Gerichtsstellen einförmige und vollständige Vorschriften zu geben.

Die Anlegung der Siegel nach dem Absterben ist eine Maaßregel, welche zur Erhaltung der Verlassenschaften eingesetzt ist. Ist sie gleich oft überflüßig, so ist sie doch meistens nützlich und sogar nothwendig. In beiden Fällen können sie diejenigen, welche dabei betheiligt sind, requiriren. Man betrachtet als solche diejenigen, welche vorgeben, auf die Verlassenschaft oder auf die Gütergemeinschaft Rechte zu haben; die Gläubiger, deren Rechte sich auf einen exekutorischen Titre gründen und sogar diejenigen, welche, ohne einen solchen Titre zu haben, einen beibringen, welcher genug Anschein der Richtigkeit hat, daß der Präsident des Bezirkstribunals, oder, im Falle der Dringlichkeit der Friedensrichter schicklich erachten möge, ihnen die Bemächtigung zu ertheilen, die Anlegung der Siegel zu requiriren.

Wenn jene, die ihrer Qualität wegen betheiligt sind; wenn der überlebende Gatte oder die Erben abwesend sind und durch Niemanden vertreten werden, so können die Personen, welche bei dem Verstorbe-

nen wohnten, so wie ihre Bedienſteten und Dienſt-bothen für ſich die Anlegung der Siegel requiriren (Art. 909). Sie haben ihre Sendung von jenem Gefühl der Wohlthätigkeit, welche uns beſtimmt, für die Angelegenheiten der Abweſenden Sorge zu tragen; ſie haben ſie von jener gegenſeitigen Pflicht, die uns eingibt, für andere zu thun, was wir wünſchen, daß man für uns thun möge. Die Geſetze müſſen in mehreren Gelegenheiten dieſe Pflicht vorausſetzen und einladen, ſie zu erfüllen.

Der Friedensrichter ſoll ſogar von Amtswegen handeln; er muß noch mehr als Andere für diejenigen wachen, welche ſich nicht bei der Hand befinden, um für ihre Rechte ſorgen zu können; allein es iſt ihm nicht erlaubt, der Wachſamkeit der Erben, wenn ſie alle gegenwärtig ſind, oder jener der Vormunde und Kuratoren, welche verantwortlich ſind, und welche gerechte Gründe haben können, überflüßige Formalitäten und Unköſten zu vermeiden, zuvor zu kommen, oder dieſelben zu erſetzen. Die Gerechtigkeitspflege wird keine unbeſcheidene Blicke in das Innere der Familien werfen, wenn ihre Darzwiſchenkunft nicht von den Partheien oder von der Nothwendigkeit gefordert wird. Der Beweggrund, die Nachläßigkeit der Vormunde oder mögliche Mißbräuche zu verhüten, ermächtiget nicht zu einer beunruhigenden Wachſamkeit, welche ſogar ein gewiſſer und allgemeiner Mißbrauch werden würde. Die Vormunde, welche öfters die Väter oder Mütter ſind, und welche immer älterliche Geſinnungen haben müſſen, ſind, wie die Friedensrichter mit dem Zutrauen des Geſetzes bekleidet. Die Friedensrichter ſind in dieſer Hinſicht nur die Vormunde von denjenigen, welche keine haben. Die Siegel ſollen alſo nur in dreien Fällen von Amtswegen angelegt

werden. Wenn der Minderjährige keinen Vormund hat, und keiner seiner Anverwandten derselben Anlegung requirirt; Wenn der Gatte oder einer der Erben abwesend ist; wenn der Verstorbene öffentlicher Inhaber war; und selbst in diesem Falle sollen nur die Gegenstände der Hinterlegung unter Siegel gebracht werden (Art. 911).

Da der Zweck der Siegelanlegung ist, die Entwendungen zu verhüten, so sollen die Siegel gleich nach dem Absterben angelegt werden. Wenn man diese Anlegung bis nach der Beerdigung verschoben hat, so soll von dieser Verspätung und von den Ursachen derselben Meldung geschehen. Letztere können auf den Weg der Betrügereien führen. (Art. 913).

Es ist immer dringend, die Testamente zu kennen. Sie sind das häusliche Gesetz der Familien und Erbschaften. Wenn man Spuren hat, daß eines vorhanden sein möge, so soll der Friedensrichter Nachsuchung darüber anstellen. Er soll den Zustand desselben beschreiben; er soll es zu sich nehmen, um es dem Präsidenten des Bezirkstribunals vorzulegen, welcher nach den Artikeln 1007 und 1008 des bürgerlichen Gesetzbuches seinen schriftlichen Befehl zu dessen Vollziehung geben, und es, wenn es geschlossen ist, eröffnen soll. (Art. 916).

Die nämlichen Vorschriften dehnen sich auch auf Schriften aus, welche unter Siegel liegen, ob sie gleich Drittern zuzugehören scheinen. Sie können ja in der That dem Verstorbenen oder der Verlassenschaft zuständig sein, der man sie vielleicht geflissentlich entwenden wollte. Sie sollen dem Präsidenten des Tribunals gebracht werden. Dieser soll sie öffnen, nachdem er die Drittern darzu berufen hat; und wenn

sie die wahrhaften Eigenthümer davon sind, wird er sie ihnen einhändigen. (Art. 919).

Man hat die Hinsichten, die man den Drittern schuldig ist, mit der Gerechtigkeitspflege vereinbart. Letztere erlaubt nicht, daß man zum Nachtheil der Gläubiger Scheingeschäfte oder Vorbehalte mache, welche das Gesetz den Blutserben macht.

Der Friedensrichter ist nur darum mit der Anlegung der Siegel beauftragt, weil er diejenige obrigkeitliche Person des gerichtlichen Faches ist, die am schleunigsten bei der Hand ist, dieselbe vorzunehmen. Er hat nur die auf die Erhaltung sich beziehenden Handlungen zu verrichten. Wenn sich Hindernisse oder Beschwernisse aufwerfen, so ist er nicht kompetent, sie zu entscheiden; es sei denn in dem Falle der Dringlichkeit, und dann nur vorläufig. Er soll davon in seinem Verbalprozeß sprechen und darüber dem Präsidenten des Bezirkstribunals Bericht abstatten, welcher über den Verbalprozeß selbst absprechen wird. (Art. 921. 922).

Die Siegelanlegung wird überflüßig, wenn das Inventarium geschlossen ist; denn das Inventarium muß alle die einzelnen Gegenstände darstellen, welche in Masse unter dem Siegel verwahrt lagen; es muß die Veränderung derselben bewirken.

Man wird also nach dem verfertigten Inventarium seine Zuflucht nicht mehr zur Siegelanlegung nehmen, es seien denn Gründe vorhanden, welche der Präsident des Tribunals untersucht und über welche er richterlich gesprochen hat. (Art. 923).

Die Widersetzung gegen Anlegung der Siegel, d. h. der Akt, durch welchen man die Anzeige macht, daß nichts zum Nachtheil der Rechte, deren Beweis man

führen wird, vorgenommen werden soll, wurde auf die einfachsten Formen zurück gebracht.

Die Siegel dürfen erst drei Tage nach ihrer Anlegung abgenommen werden, um den dabei Betheiligten Zeit zu geben, bei der Abnahme gegenwärtig zu sein. Man beruft diejenigen unter ihnen darzu, welche nicht zu weit entfernt sind. Man ernennt einen Notarius, um diejenigen zu vertreten, welche weiter als 5 Myriameter entfernt wohnen. (Art. 928).

Das Recht, bei der Abnahme der Siegel und bei dem Inventarium gegenwärtig zu sein, wird nach dem Grade der Betheiligung festgesetzt.

Diejenigen, welche eine direkte und erhebliche Betheiligung haben, z. B. der überlebende Gatte, der Vollzieher des Testaments, die Erben, diejenigen, denen alles als Universalerben vermacht worden, können jeder Sitzung der Abnahme der Siegel und der Errichtung des Inventariums beiwohnen.

Die sich Widersetzenden können sich nur bei der ersten Sitzung einfinden. Sie haben die Befugniß nicht, sich bei den andern durch einen einzigen Bevollmächtigten oder Advokaten vertreten zu lassen. Sie sind sogar nicht ermächtigt, auf ihre Kösten gegenwärtig zu sein; es sei denn, es wären sich entgegengesetzte oder von jenen der Mehrheit verschiedene Interesse vorhanden. (Art. 932 und 933).

Die sich Widersetzenden, welche kein direktes Interesse haben und nur im Namen eines Schuldners handeln, dessen Rechte sie erhalten wollen, werden nicht einmal zu der ersten Sitzung zugelassen; folglich können sie zur Wahl eines Bevollmächtigten oder gemeinschaftlichen Stellvertreters nicht beitragen (Art. 934).

Wenn die Siegel abgenommen werden, so kömmt man über die Notarien, welche das Inventarium

errichten, über die Abschätzungskommissäre, welche die Geräthschaften taxiren, über die Experten, welche die unbeweglichen Güter abschätzen sollen, überein. (Art. 935).

Auf die Aufhebung der Siegel folgt das Inventarium. Wenn sich während der Verfertigung desselben Beschwernisse erheben, über deren Beseitigung man sich nicht verstehen kann, so können die Notarien selbst an den Präsidenten des Bezirkstribunals, wenn sie in der nämlichen Stadt ihre Residenz haben, berichten, und dieser Präsident wird auf die Minute ihres Verbalprozesses entscheiden. (Art. 944).

Oefters muß das bewegliche Vermögen von einer Verlassenschaft verkauft werden; entweder, damit es nicht zu Grunde gehe, oder um Schulden oder sonstige haftende Lasten abzutragen. Man wird diesen Verkauf mit den Formalitäten, welche in dem Titel von der Hinwegnahme der mit Beschlag belegten Gegenstände, um sie zu verkaufen, vorgeschrieben sind, vollbringen, es sei denn, alle großjährigen gegenwärtigen Partheien stimmen, da keine drittere Betheiligte vorhanden sind, mit einander überein, Kösten zu vermeiden, welche nur dann unvermeidlich sind, wenn das Interesse der Abwesenden, der Minderjahrigen oder der Verweigernden die Feierlichkeiten und die Sicherheit eines öffentlichen Verkaufes fordern. (Art. 945).

Wenn der Fall ist, das unbewegliche Vermögen einer Verlassenschaft zu verkaufen, so gehört es entweder Großjährigen, oder Minderjährige besitzen es entweder ganz oder zum Theil.

Die Großjährigen werden hier handeln, wie es ihnen dienlich scheint. Sie können über ihre Güter und Akzionen vollkommen frei verfügen. Dieses ist

allgemein bekannt; doch wollte man es sagen, um die Gelegenheit nicht zu verlieren, anzumerken, daß man nicht jedermann Formalitäten aufgelegt hat, sondern daß man sie nur von jenen fordert, denen sie nothwendig sind, um sich vor den Nachtheilen zu schützen, die sie auf eine andere Weise nicht von sich entfernen könnten.

Gehören die unbeweglichen Güter Minderjährigen zu, so können sie nur mit gerichtlicher auf das Gutachten ihrer Verwandten gegebenen Erlaubniß verkauft werden.

Dieses Gutachten ist nicht nöthig, wenn die Nothwendigkeit des Verkaufs entweder aus einer Theilung oder aus einer Versteigerung an den Meistbiethenden, die zwischen Minder- und Großjährigen Mittheilhabern angestellt werden muß, erhellt; denn in diesem Falle kann die Familie sich nicht weigern, das Recht, die unvertheilte Verlassenschaft aufhören zu machen, in Erfüllung gehen zu lassen. (Art. 954).

Der Verkauf, unbeweglicher, Minderjährigen zuständiger Güter muß immer öffentlich und an den Meistbiethenden geschehen. Das bürgerliche Gesetzbuch hatte diesen Grundsatz zu allen Zeiten aufgestellt. Die Art und Weise, sich nach demselben zu fügen, welche man vorher nur in einigen Verordnungen und Vorschriften höherer Gerichtshöfe fand, ist jetzo in dem Titel: über den Verkauf unbeweglicher Güter, organisirt.

Das bürgerliche Gesetzbuch erlaubt ohne Unterschied, daß der Verkauf unbeweglicher, Minderjährigen zuständiger Güter entweder vor einem von dem Tribunal darzu aufgestellten Richter oder vor einem Notarius vorgenommen werde. Die bei einem solchen Verkaufe wesentlichen Formalitäten, nämlich, die

Abschätzung, das Steigern, ihre durch Mauerzettel bewirkte Bekanntmachung sind die nämlichen. Nur können die Gebothe, welche man bei dem Tribunal nur von den Advokaten annimmt, bei dem Notarius von jedermann angenommen werden. (Art. 965).

Dieser Unterschied kömmt von der weit größern Feierlichkeit, welche von den gerichtlichen Verkäufen unzertrennlich ist, und auch davon her, daß die Advokaten bei den Tribunalen die nothwendigen Organe der sich dort einfindenden Klienten sind; und dann endlich von der Art von Versicherung, welche man von Seiten der Advokaten, welche Gebothe thun, fordert. (Art. 713).

Bei den Notarien geht man auf eine mehr traktirende Art zu Werke. Die Dienstverrichtungen der Advokaten dort durchaus fordern zu wollen, würde der freiwilligen und vertragschließenden Art, die man dort befolgen muß, gerade zuwider sein. Also wird der Advokat, welchen das Zutrauen seiner Klienten dahin sendet, als ein freiwilliger Beistand oder wie ein jeder anderer Bevollmächtigte daselbst auftreten, so, wie der Klient selbst dabei erscheinen könnte.

Die Befugniß, welche das bürgerliche Gesetzbuch gab, entweder vor einem darzu aufgestellten Richter oder ernannten Notarius zu dem Verkauf zu schreiten, soll vermöge der Umstände in Ausübung gesetzt werden. Man ist den obrigkeitlichen Personen dieses Zutrauen schuldig, daß man überzeugt ist, ihre Wahl werde durch den Wunsch der Familien und durch den Nutzen, den sie selbst für die Minderjährigen erblicken werden, entweder die Kösten zu ersparen, oder diese Ersparniß der Wahrscheinlichkeit, wenn sie sich trifft, zu einem feierlicheren Zuschlag und zu einem weit

höheren Verkaufpreise zu gelangen, aufzuopfern, geleitet werden.

Es sei nun, daß die beweglichen Güter und die Titers der Verlassenschaft nothwendig haben, durch die Siegel erhalten und in dem Inventarium beschrieben zu werden; oder daß es nöthig wäre, das ganze unbewegliche Vermögen oder einen Theil desselben zu verkaufen; oder endlich, daß man aller dieser Vorgänge hätte überhoben sein können, so muß die Verlassenschaft denn doch immer getheilt werden. Das bürgerliche Gesetzbuch enthält in dem wichtigen Titel von den Erbschaften ein Kapitel über die Theilung und derselben Form. Das Gesetzbuch über die bürgerliche Prozeßordnung fügt noch bei, was ihr zusteht; nämlich den Gang dieser Rechtsangelegenheit, jenen der Instanz, und die Art und Weise, sie zu beendigen.

Man hat dort für die Fälle, wo Abschätzungen nothwendig sind, die Ernennung von Experten in ungleicher Zahl, welche schon in dem Titel über das Wiedereinbringen eingeführt worden, beliebt, um die getheilten Meinungen und neuere Expertise zu verhindern.

Man hat dort eine wichtige und auf die Versteigerung an Meistbiethende Bezug habende Frage entschieden. Es kann geschehen, daß bei den verschiedenen zu der Verlassenschaft gehörenden unbeweglichen Gütern sich verschiedene vorfinden, welche gar nicht können getheilt werden. Muß man dieselben verkaufen? Antwort: Wenn die Totalität, die Gesammtheit derselben füglich getheilt werden kann; Nein; Wenn man daraus Loose machen kann, welche jedem Miterben seinen Antheil in Natur geben, und also die Nothwendigkeit und die Kösten einer Verstei-

gerung an den Meistbiethenden ersparen? Nein. (Art. 974).

Wenn die Theilung nur die Zerschneidung eines oder mehrerer unbeweglichen Gegenstände, über welche die Rechte der Partheien schon liquidirt sind, zum Gegenstand hat, so ist es nicht nöthig, einen Theilungsakt zu errichten oder ein Theilungsurtheil zu fällen. Die Experten sollen in Gefolge der Abschätzung die Loose machen. (Art. 975).

Wenn die Theilung Güter jeder Art umfaßt; wenn sie erheischt, daß die Verlassenschaft erst gebildet werde, wenn es nothwendig ist, Theile davon abzureißen, Berechnungen anzustellen, Geschenke oder schon empfangene Summen wieder zurück zu bringen, überhaupt, wenn jene seltene Einfachheit, welche der Artikel 975 vorgesehen hat, nicht vorhanden ist, alsdann kann man die Entscheidung eines Tribunals für die streitigen Gegenstände erheischen und jene eines Notärs verlangen, um die Elemente einer Theilung zu sammeln, sie in Klassen zu stellen, ein Ganzes daraus zu machen und die Resultate davon aufzustellen. (Art. 976).

Vor der Revoluzion machten die Kommissäre von dem Chatelet die Theilungen unter Minderjährigen, ja sogar unter allen Personen, wenn dieselben von Gerichtswegen verordnet wurden. Sie behaupteten, auch jene machen zu müssen, bei denen Minderjährige betheiligt wären, wenn auch gleich dieselben nicht von gerichtswegen wären verordnet worden. Allein ihre Behauptung wurde abgewiesen, und, wenn die Theilung freiwillig war, so wurden die Notarien in der Befugniß, dieselben vorzunehmen, wenn auch gleich Minderjährige dabei betheiligt waren, erhalten und unterstützt.

Die Aufhebung dieser Kommissarien machte den nur zu häufigen Streitigkeiten zwischen ihnen und den Notarien ein Ende. Seit der Verkündigung des bürgerlichen Gesetzbuches war es fast an dem, daß sie wieder neuerdings, nicht zwar zwischen den Kommissären, weil es keine mehr gibt, aber doch zwischen den Advokaten und Notarien erwachten.

Es ist außer Zweifel, sagte man, daß eine Theilung von einem Notarius, wie von jedem andern freundschaftlichen Vermittler gemacht werden kann, wenn man unter einander einig ist; der Notarius ist ein öffentlicher Beamter, der aber nur dafür aufgestellt ist, Verträgen, deren Abfassung man ihm übergibt, die nöthige Aechtheit zu geben. Die Rechtsangelegenheit der Theilung gehört, wie alle andere Rechtsstreitigkeiten vor die Richterstühle. Die Weigerung oder die Unmöglichkeit, die Theilung freundschaftlich zu beendigen, welche diesen Rechtsstreit eröffnet, reihet ihn nothwendig unter die streitigen oder gerichtlichen Händel, welche den Notarien ganz fremd sind.

Die Notarien beriefen sich auf das Interesse der Familien, deren Zutrauen sie haben, deren Urkunden sie aufbewahren, deren Angelegenheiten sie kennen; sie beriefen sich auf die Natur ihrer Amtsverrichtungen, welche nichts strittiges in sich fassen, und also durch eine nützliche Vermittlung an die Stelle richterlicher Entscheidungen treten können. Sie beriefen sich selbst auf den Text des bürgerlichen Gesetzbuches, welches in dem Art. 828 sagt, daß der für die Theilungsverhandlungen als Kommissär aufgestellte Richter die Partheien vor einen Notär verweisen soll, um dort die Rechnungen abzuhören, welche die Mittheilhaber einander zu leisten schuldig sind; daß dort die

Hauptmasse gebildet, die Loose gemacht, und jeder der Theilhabenden ausgeliefert werden soll.

Man antwortete, daß die Verweisung vor einen Notarius eine Befugniß, welche man dem Richter zu seiner Erleichterung zugestanden habe, nicht aber eine Schuldigkeit sei, die ihn verbände, sich der Vollmacht, das zu thun, was er thun kann, zu berauben; und daß, wenn er die Theilungsverhandlung selbst beendigen wollte, die Verweisung vor den Notarius ein unnützer Umweg wäre.

Die Gerichtsbarkeit, welche man den Gerichtsstellen unangetastet erhalten muß, das Interesse der Advokaten, welches in mehr als einer Hinsicht auch jenes des Publikums ist, weil sie demselben dienen und dessen nothwendige Bevollmächtigte sie sind, das Interesse der Notarien, welches nicht weniger auch jenes der Bürger ist, wenn sie sich derselben bedienen wollen, wenn sie ihre Verträge wollen aufsetzen und ihnen die Merkmale der Aechtheit beilegen lassen; das Interesse des Publikums, welches allen andern vorgeht; und dem alle Rechte und Vorzüge der Beamten, selbst jene der zu ihrem Vortheile errichteten Tribunale, endlich die Nothwendigkeit, alle Ungewißheiten und Streitigkeiten zu verhüten, haben dieser Frage Wichtigkeit gegeben.

Ihre k. k. Majestät hefteten eine besondere Aufmerksamkeit darauf. Sie erlaubte den Notarien, ihre Bemerkungen selbst vorzulegen und in dem Staatsrathe der Untersuchung beizuwohnen, woran Sie selbst den größten Antheil nahm. Sie waren Zeugen von dem, was alle diejenigen, die die Ehre genießen, Sitz dabei zu haben, täglich sehen, daß Ihrer Majestät kein Gegenstand, der dort verhandelt wird, fremd ist; daß man dort nicht allein unter seinem

Ansehen, unter seiner Genehmigung, sondern auch unter dem Glanze des Tages, welchen seine Kenntnisse verbreiten, berathschlägt. Diese Notarien zogen sich mit der Ueberzeugung zurück, daß Ihre Majestät verwaltet und regieret, wie sie bei den Armeen kommandirt; daß sie die Gesetze in ihren Rathsstuben ausdenkt und vorbereitet, wie Sie in Ihrem Kabinet oder in Ihrem Zelte den Plan eines Feldzuges zeichnet und sich den Sieg sichert; daß, wenn Sie die wichtigsten Theile des bürgerlichen Gesetzbuches und die abstraktesten Rechtsfragen beleuchtet hat, Sie auch jene über die Form aufzulösen und zu behandeln weiß.

Man hat anerkannt, daß die Theilungen oft durch Berechnungen und Zusammenstellungen, welche eben so wenig als die Bewährungen oder die Verhandlungen der Experten in die richterliche Befugniß einschlagen, verwirrt werden; daß die Richter die streitigen Fragen zu entscheiden haben, die Anwendung ihrer Entscheidung aber jenen überlassen müssen, welchen das Gesetz den Auftrag gegeben hat, sie in Vollziehung zu setzen; daß, wenn man auch den Richtern die Befugniß gestatten wollte, sich damit abzugeben, wie man sich es anfänglich vorgenommen hatte, man sie entweder ihren wesentlichen Geschäften entziehen würde, oder sie sich auf die Gerichtsschreiber, derselben Gehülfen oder auf die Advokaten verlassen müßten; daß die Richter, welche es über sich nehmen wollten, selbst zur Stellung und Abhörung der Rechnungen, zur Bildung der Hauptmasse, zur Verfertigung der Loose zu schreiten, es nicht mit dem nämlichen Vortheil für die Partheien thun könnten, als es die Notarien zu thun im Stande sind, weil sie diesen Geschäften mehr Zeit widmen

können, und weil ihre Amtsverrichtungen einen freundschaftlicheren und mehr zur Vermittlung geeigneten Karakter haben.

Man hat sich überzeugt, daß der wahre Geist des bürgerlichen Gesetzbuches sei, die Notarien als die wahren Abgeordneten der Tribunale zu allem dem, was bei den Theilungen nicht strittig ist, zu berufen.

Es wird also immer einer beauftragt werden, wenn eine Theilung zu machen ist und der Fall es erheischet, so wie man auch immer einen Richter als Kommissär aufstellen wird. Die Natur der vorzunehmenden Geschäfte bezeichnet schon ihre Amtesverrichtungen. Der kommissarische Richter stattet seinen Bericht an das Tribnnal ab, um dessen Entscheidungen vorzubereiten; der Notär stellt die Rechnungen und bringt das, was entschieden worden, in Ausübung. Er arbeitet allein und ohne Zeugen, weil er keinen Vertrag macht, sondern einen Akt niederschreibt, welcher von Gerichtswegen verordnet worden und welcher von Gerichtswegen genehmigt werden muß. Sein Verbalprozeß oder sein Vertheilungsakt wird zur Homologazion vorgelegt, die er auf die Konklusionen des öffentlichen Ministeriums, wenn dasselbe in dem Falle ist, sie zu geben, erhält. (Art. 977 u. 981).

Der Notarius wird im Besitz seiner Minute bleiben; die betheiligten Partheien werden sich, wie bei ihren übrigen Familienakten, an ihn wenden; sie können auch, wenn es ihnen zuträglicher scheint, Ausfertigungen oder Auszüge auf der Gerichtschreiberei nehmen, weil auf derselben die homologirte Ausfertigung mit den andern gerichtlichen Urkunden aufbewahrt wird.

Man hat Vorsorge getroffen, damit durch diese Verweisung von dem Richter zu dem Notär der gewöhnliche Ort freundschaftlicher Verträge nicht in einen gerichtlichen Kampfplatz verwandelt werde. Man durfte die Beistände, welche die Partheien begleiten sollen, um die Sache aufzuklären, und derselben Rechte zu vertheidigen, nicht aus der Schreibstube der Notäre ausschließen; allein man hat verordnet, daß die diesen Beiständen schuldigen Gebühren nicht sollen bei den Theilungsunkösten einbegriffen werden. (Art. 977.)

Jede Parthei zahlt den Beistand, dessen Sie sich bedienen wollte. Der Grund davon ist ganz einfach. Wenn diese Beistandsgebühren der Verlassenschaft zu Last fallen sollten, so oft ein einzelner Mittheilhaber diese gemeinschaftliche Ausgabe machen wollte, so würden alle sie machen wollen. Wenn sie aber auf die besondere Rechnung eines jeden Einzelnen fällt, so wird man sparsamer damit sein; man wird sich nur in der Noth und ohne Nachtheil derjenigen, welche diese Beistände zu ihrem Vortheil nicht zuträglich erachten, derselben bedienen.

Eine andere ausdrückliche Verfügung stellt hier noch den Grundsatz auf, daß die gerichtlichen Formen bei der Theilung nur dann erforderlich sind, wenn das Interesse von Minderjährigen oder anderer ähnlichen Personen sie erheischen; oder aber, wenn Großjährige nicht mit einander einig werden können. Gelangen sie aber darzu, ihr Theilungsgeschäft in Einigkeit beendigen zu können, so können sie die gerichtlichen Mittel, welchen Weg sie auch immer mögen eingeschlagen haben, beseitigen, und ihre Arbeit, wie es ihnen beliebt, zu Ende bringen. (Art. 985.)

Das bürgerliche Gesetzbuch hat die alte und nützliche Einsetzung der Wohlthat des Inventariums bei-

behalten, welche, ohne der Verlassenschaft einen persönlichen Bürgen in der Person der Erben zu geben, diesen nämlichen Verlassenschaften Vertheidiger gibt, die betheiligt sind, sie mit Weißheit und Sparsamkeit zu liquidiren.

Man verdankte schon den neuern Gesetzen die Abschaffung der schriftlichen Bitten und Requeten um die Wohlthat des Inventariums. Eine einfache Erklärung, von derselben Gebrauch machen zu wollen, ist hinreichend. Das bürgerliche Gesetzbuch hat verordnet, daß man diese Erklärung auf der Gerichtschreiberei machen soll. Es blieb uns also nichts mehr übrig, als die Art und Weise zu bestimmen, auf welche der Erbe unter der Wohlthat des Inventariums die beweglichen und unbeweglichen Güter der Verlassenschaft, wenn es der Fall erheischt, verkaufen, Bürgschaft leisten und Rechnung stellen soll. Will der Erbe unter der Wohlthat des Inventariums bewegliche Güter verkaufen, so muß er sich von dem Präsidenten des Tribunals, in dessen Bezirke die Verlassenschaft offen geworden, darzu autorisiren lassen. Er muß eine öffentliche Versteigerung anstellen, um den wahren Werth des Gegenstandes zu erhalten. (Art. 986.)

Ist es nöthig, daß er unbewegliche Güter verkaufe, so bedarf er der nämlichen Autorisazion; allein sie muß ihm mit mehr Feierlichkeit durch ein auf die Konklusionen des öffentlichen Ministeriums gegebene Konklusionen gefälltes Urtheil ertheilt werden. (Art. 987).

Der Verkauf geschieht durch öffentliche Versteigerung.

Verkauft der Erbe bewegliche oder unbewegliche Güter, ohne sich nach den ihm gegebenen Vorschriften zu fügen, so hat er gerade dadurch auf die

Wohlthat des Inventariums Verzicht geleistet, und hat sich also ohne weiters als Erben dargestellt, weil er als solcher gehandelt hat. (Art. 988 und 989.)

Dieses entscheidet eine wichtige Frage. Man hat nämlich gefragt, ob, wenn der Erbe unter der Wohlthat des Inventariums, welcher ein unbewegliches Gut ohne Autorisazion und ohne Beobachtung der Formalitäten verkauft hat, dieser Verkauf nichtig sei? Die Drittern, welche mit diesem Erben Verträge gemacht haben, sind zwar nicht von Vorwürfen frei; doch wollte man ihre Rechte in Ehren halten, weil man in dem Verfall der Wohlthat des Inventariums, und in der Bürgschaft, welche die Schuldner von dem Erben fordern konnten, eine hinlängliche Sicherheit für dieselben gefunden hat.

Die Verzichtleistungen auf die Verlassenschaften und Gütergemeinschaften bedörfen nur eines einfachen Aktes oder einer solchen Deklarazion auf der Gerichtschreiberei. (Art. 997.)

Die ledig stehenden Verlassenschaften erheischen nichts als die Ernennung eines Kurators, welcher der nämlichen Art der Verwaltung und Rechnungsstellung wie der Erbe unter der Wohlthat des Inventariums unterworfen ist. Es wäre ohne Zweifel überflüßig zu sagen, daß der Kurator nicht wie der Erbe unter der Wohlthat der Aufnahme gehalten ist, Bürgschaft zu leisten. Man kann dieselbe von einem Manne nicht fordern, welcher berufen worden, einen Dienst zu leisten, der auf Vertrauen beruht.

Dieses, m. H! ist die Uebersicht der neun Titel, welche zusammen die Prozeßordnung bestimmen, welche auf die Eröffnung der Verlassenschaften Bezug hat.

Die Formen, über welche man zu leichtsinnig er-

schrickt, und wieder welche man so allgemein als ungerecht schreit, behaupten in der Anwendung der Rechtswissenschaft die Stelle, welche man in den mathematischen Wissenschaften den Formeln angewiesen hat, die bestimmt sind, mit mehr Leichtigkeit die Auflösung der Probleme zu finden. Der Zweck der Formen ist, auf eine allgemeine und möglichst einfache Art den Gang der Partheien in der Aufstellung ihrer Angelegenheiten und ihrer Vertheidigungen, so wie jenen der Gerichtsstellen in Fällung ihrer Urtheile vorzuzeichnen. Alles, was sich von diesem vorgezeichneten Wege entfernt, ist Ueberfluß, Fehler, Mißbrauch und fast immer Nullität.

Der Mann, der sich heute beklagt, daß die Formen ihn hindern und ihm Zwang anthun, wird ihnen in einer andern Gelegenheit die Erhaltung seiner Rechte, seines Vermögens oder seiner Ehre verdanken. Die Formen sind zu gleicher Zeit Mittel des Angriffs und der Vertheidigung; sie verhindern, daß die Urtheile nicht zu eilfertig gefällt werden. Ohne Einleitung (und was ist die Form anders, als die Vorschrift der Einleitung) wird die pünktlichste Gerechtigkeit eine Willkühr zu sein scheinen. Die Formen sind der Schutzbrief des Eigenthums. Dies hat man schon lange gesagt; man muß es aber immer wiederholen, nicht zwar für Männer, die so unterrichtet sind, wie Sie, meine Herren! doch aber für den größten Theil von Leuten, welche es nur zu oft zu vergessen scheinen, wenn sie von Prozeßordnung reden hören, und welche die Mißbräuche und Nachtheile derselben mit ihrem Nutzen und ihrer Nothwendigkeit verwechseln.

Die Prüfung, welche Sie über jeden Theil des neuen Gesetzbuches, welches die Prozeßordnung vorzeichnet, anstellen, wird Sie je mehr und mehr von den Bemühungen, ich wage es zu sagen, von den glücklichen Bemühungen, durch welche Mißbräuche beseitigt und Vortheile vergrößert werden, überzeugen.

Darstellung der Gründe über das dritte und letzte Buch des zweiten Theils des Vorschlages des Gesetzbuches über die bürgerliche Prozeßordnung, welche die Herren Gally, Jaubert und Berlier, Redner des Staatsrathes, in der Sitzung des Gesetzgebungskorps vom 19. April vorgetragen haben.

Herr Gally nimmt das Wort.

Meine Herren!

Die französische Regierung gab uns das neue bürgerliche Gesetzbuch und durch dasselbe große Vortheile. Einer der vorzüglichsten ist, ungeheure Mißbräuche zu beseitigen, worüber schon ein berühmter Franzose, der Abt von Clervaux in dem zwölften Jahrhundert seine Klagen erhob [1]).

Die nämliche Regierung läßt uns noch eine neuere Wohlthat zufließen, indem sie uns das Gesetzbuch der bürgerlichen Prozeßordnung gibt, dessen durch sie vorgenommene Prüfung sich nun zu ihrem Ende neigt.

Es ist in einem Staate nicht hinreichend, gute Gesetze zu haben; man muß auch Mittel zu finden wissen, sich der Vollziehung derselben zu versichern. Der

1) De consideratione. Lib. I. cap. 10 et 11.

Weg darzu muß leicht sein; es ist nöthig, die Chikane und boßhafte Verschlagenheit derjenigen zu beseitigen, welche einen Vortheil dabei finden könnten, den Verfügungen des Gesetzes Hindernisse in den Weg zu legen 2). Zu kleinfügige, zu weit getriebene und zu schleppende Formalitäten haben keinen Vortheil, man muß sie ausmerzen und verbannen; das Einfache allein muß die Oberhand haben.

Eine Gegend kann mehr als die andere zu Prozessen geneigt sein. Die Geldgierde einiger Sachwalter kann sich an einem Orte mehr als an dem andern äußern. Man sah öfters in einigen Provinzen eine eitle Beredsamkeit, eine den Rednern so nützliche, als den Partheien lästige Weitschweifigkeit, einen beißenden Styl, der immer mißfallen muß und nie überzeugen kann 3). Es gibt nur gar zu viele Orte, wo man sich nicht von dem überzeugen will, was Cicero sagte: Jener ist beredsam, welcher vor Gericht und in gerichtlichen Rechtssachen das, was er sagt, beweißt 4). Gewiß, nur eine männliche, kurzgefaßte und nachdrucksame Beredsamkeit gehört vor den Richterstuhl; jene, welche nur verblendet, ist nur ein Trugwerk, eine falsche Beredsamkeit 5).

---

2) Niemand soll geflissentlich einen Prozeß verlängern. Lib. 6. §. 4. Cod. de postulando. Pandect. Justin. Tom. 1. p. 87. edit. Paris 1784.

3) Die Advokaten sollen in ihren Reden nur das beibringen, was zur Sache dient, und sich von Schimpfreden enthalten. Lib. 6. §. 1. Cod. de postulando. Pandectae Justinianae. Paris. tom. 1. pag. 88.

4) De Orator. No. 21.

5) Bossuets Abhandlung über die Universalhistorie. 3. Th. 3. Kap. Die Egypter, sagte er, fürchteten diese falsche Beredsamkeit.

Allein, meine Herren! man beschäftigt sich nicht überall auf eine ernsthafte Art mit den wahren Mitteln, in der kürzesten Zeitfrist und mit den wenigsten Unkösten zur Entdeckung der Wahrheit zu gelangen 6). Und doch ist es augenfällig, daß, wenn man sich von diesen Grundsätzen entfernt, die Folge davon sein kann, was Plato sagt: „Die Redekunst ist wie die Jagdwissenschaft; man jagt die Menschen durch dieselbe in das Garn" 7).

Dem guten Gesetzgeber liegt es ob, alle diese Unschicklichkeiten zu beseitigen, und dieß wird das Gesetzbuch über die bürgerliche Prozeßordnung, welches in kurzem wird bekannt gemacht werden, thun.

Ja, meine Herren! ich gebe Ihnen die Versicherung eines reinen, einfachen, von allem eiteln Wortkram entfernten, von allen unnützen Formalitäten entledigten Gesetzbuches.

Man hat ihm vielleicht schon gewagte Beschuldigungen aufgebürdet; allein eine kurze Zeit und eine kurze Erfahrung wird sie zu Schanden machen.

Frankreich hatte freilich die berühmte Ordonnanz Ludwigs XIV. von 1667 8); es wurden in spätern Zeiten noch andere herausgegeben; alle wurden von Männern von großer Gelehrsamkeit und seltenem Verdienste durchdacht. Indessen, so groß auch diese Männer immer gewesen sind, so waren sie es dennoch nicht in hinreichendem Grade, um ihr Werk voll-

---

6) Man sehe die vorläufigen Bemerkungen der Verfasser des Vorschlages von dem Gesetzbuche der bürgerlichen Prozeßordnung S. 1.

7) Ueber den Euthydemus.

8) Herr von Lamoignon, damals erster Präsident, hatte den größten Theil davon bearbeitet.

kommen zu machen. Ein höheres Genie, welches gleich dem Sonnenlichte alles belebt und vervollkommnet, mußte den letztern Trieb darzu geben.

Diese zwei Gesetzbücher, das bürgerliche nämlich und jenes der bürgerlichen Prozeßordnung erheben uns über die ehemalige Kritik. Ein Favre 9), ein Terrasson 10), ein Gravina 11), ein Muratori 12), ein Filangeri 13) und andere können uns in Zukunft die Vorwürfe nicht mehr machen, mit denen sie uns ehemals überhäuften; und man wird uns den Ruhm, so viele Vorurtheile überwunden und das Unheil, welches man ehemals beweinte, wieder gut gemacht zu haben, nicht mehr streitig machen.

Gewiß, meine Herren! können wir sagen, daß wir durch so weißlich zusammengestellte Werke, die Früchte unserer Zeiten, den schönen Tag einer glücklichen Verbesserung des gerichtlichen Wesens, eines für die bürgerliche und gesellschaftliche Ordnung so wichtigen Gegenstandes erlebt haben.

Uebrigens müssen alle diejenigen, welche den Gang der Rechtsstreitigkeiten ein wenig kennen, überzeugt sein, daß ein solches Trachten nach einem unmäßigen Gewinn, solche Listen, solche angewendete Kunstgriffe oft außerhalb der Verfügungen des peinlichen Gesetzbuches sind und keine andere Richter haben, als einen Theophrastes und Labruyere. Glücklich derjenige,

9) De erroribus pragmaticorum.

10) Geschichte der römischen Rechtskunde.

11) Von dem Ursprunge des Rechtes.

12) De diffetti della giurisprudenza.

13) Della legislazione. tom. 1. pag. 80, 81, 93, 94. édition de Gênes 1798.

welcher ihre Lehre aus seinem Herzen und nicht aus ihren Büchern schöpft.

Gehen wir nun zur Zerlegung der Artikel über, aus denen der Titel von den schiedsrichterlichen Sprüchen und einiger allgemeinen Verfügungen besteht, der den zweiten Theil des Gesetzbuches beschließt.

Die Einwilligung streitender Partheien, ihre Streitsache durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen, ist ein beschleunigendes, beruhigendes und ehrenvolles Mittel, viele Prozesse zu beendigen, in welche wir durch verdrüßliche Umstände können gebracht werden 14), auch ist dieselbe mit weniger Kösten verknüpft.

Der Gebrauch der Kompromisse nnd Schiedsrichter verliert sich in den entferntesten Jahrhunderten. In den Digesten besteht ein besonderer Titel darüber 15). In dem Justinianischen Kodex ist es eben so 16), und eben dort lesen wir 17), daß in bürgerlichen Gegenständen die Laien auf den Bischof, als auf ihren Schiedsrichter kompromittiren konnten, und daß dessen Urtheil rechtskräftig war 18).

---

14) Das Kompromiß dient, Prozesse zu beendigen. Das Kompromiß ist eine Uebereinkunft, wodurch die streitenden Partheien versprechen, dem Ausspruche eines Schiedsrichters zu gehorchen, der dieses Geschäft über sich nimmt. Pand. Just. Paris. tom I. pag. 150. col. 1.

15) Lib. 4. tit. 8. de receptis, qui arbitrium receperunt, ut sententiam dicant.

16) Lib 2. tit. 56. de receptis arbitris.

17) Lib. 7. Cod. de episcopali audientia cum notis Gothofredi.

18) Die Kaiser ernannten anfänglich die Bischöfe als nothwendige Schiedsrichter in Prozessen zwischen Geistlichen

Das Kompromiß ist ein Vertrag, welcher, wie jeder andere, verbindlich ist. Niemand kann diesen Grundsatz bestreiten 19).

Hieraus folgt, daß während der Frist des Schiedsgerichts die Schiedsrichter nur durch einstimmige Einwilligung der Partheien ihres Auftrags können entledigt werden 20), und daß man sie nicht verwerfen kann, es sei denn, es habe sich während dem Kompromiß ein neuer Beweggrund hervorgethan 21).

Ich sagte, daß diese Grundsätze keiner Widerrede ausgesetzt sind, und doch gab es einen übrigens sehr aufgeklärten und sehr guten Philosophen, welcher keinen Anstand nahm, dieselbe zu bestreiten 22).

Das Gesetz, sagte er, hätte sich nicht mit den Kompromissen beschäftigen sollen; ihr Gebrauch ist nichts als eine Satyre auf die gerichtliche Verwaltung. Es wäre billig, den Bürgern die Obliegenheit aufzulegen nur die Diener des Gesetzes als Richter anzuerkennen. Die Bürger sind verbunden, sich nur jenen Richtern, die ihnen das Gesetz gegeben hat, zu unterwerfen. Warum soll man sie denn zwingen, sich denjenigen zu übergeben, die sie selbst wählten, und

---

und Laien. Sie entschieden ohne Prozedur die geistlichen Angelegenheiten, die vor ihr Tribunal gebracht wurden. Man sah sie damals bloß als Schiedsrichter und freundschaftliche Vermittler an. Hericourt lois ecclesiastiques de France, pag. 18, 91 und 131. Ausgabe von Paris 1748.

19) Pandect. Just. Paris. tom. 1. pag. 150. col. 1. et pag. 181. col. 1. note D.

20) Art. 1008.

21) So wie Art. 1014 gesagt worden.

22) Wailand Hr. Mounier, Staatsrath.

warum will man ihnen das Recht benehmen, ihr gegebenes Zutrauen wieder zurück zu ziehen. Hat man dieses Recht nicht, so kann man nicht kompromittiren, ohne sich seiner Freiheit zu berauben.

Allein, man könnte ihm bemerken, 23) daß, da der Kompromiß ein Vertrag ist, er, wie alle andere Verträge sich nach den Vorschriften richten muß, die das Gesetz für ihn bestimmt, um auf diese Art die Partikularen zu binden. Man wird dabei eben so wenig seiner Freiheit beraubt als bei jedem andern Vertrage. Jedermann bedient sich seiner Freiheit, wenn man aber Gebrauch davon gemacht hat, so findet man sich natürlich gebunden, aber nur darum, weil man gewollt hat.

Diese Antwort konnte nicht hinreichender noch bündiger sein. 24.)

Alle Personen, sagt der Art. 1003 können auf die Rechte, worüber sie eine freie Verfügung haben, kompromittiren. Dies folgt aus einer Regel des allgemeinen Rechts, welche sagt: Diejenigen, welche kräftig verbinden, können auch kompromittiren. 25.)

Z. B. Die Frau, der Pupille, der Minderjährige können nicht kräftig verbinden, folglich kann auch das von ihnen gemachte Kompromiß keine Kraft haben. 26.)

Man kann nicht kompromittiren auf Geschenke und Nahrungsvermächtniße, auf Wohnung und Kleidung;

---

23) H. Treilhard Staatsrath.

24) S. das Gesetz 17, § 3. ff. comodati, und das Gesetz 22, §. 11. ff. mandati.

25) Pand. just. Paris. Tom. 1. p. 151. col. 1.

26) Pand. just. Paris. D. pag. 151. col. 1.

Auch haben wir darüber schon das Gesetz 8. in principio de transact., welches in folgenden Worten abgefaßt ist: Da diejenigen, denen man Nahrungsmittel hinterlassen hat, gerne Verkauf über dieselben machen und sich gegenwärtig mit wenigem begnügen wollten, so hat D. Marcus durch seine Rede bewirkt daß das Verkaufen der Nahrungsmittel nur dann genehmigt sein soll, wenn es unter obrigkeitlichem Ansehen statt hätte.

Man kann nicht kompromittiren auf die Trennungen zwischen Mann und Frau, auf Ehescheidungen, auf Staatsangelegenheiten noch auf irgend eine der Rechtsstreitigkeiten, welche dem öffentlichen Ministerium müssen mitgetheilt werden. 27) Allgemeine Grundsätze überführen uns von der Richtigkeit dieser Grundsätze. Wenn über liberale Rechtsfälle ein Kompromiß gemacht worden, so thut man nicht wohl, einen Schiedsrichter zu berufen, der den Ausspruch geben soll, weil es eine Begünstigung der Freiheit ist, erhabenere Richter haben zu müssen. 28.)

Von liberalen Rechtsfällen, sagt der Rechtsgelehrte. Folglich muß man ja wohl oben erwähnte Rechtsfälle und Gegenstände auf diesen Grundsatz zurückführen, und unter diesem Gesichtspunkte muß man sie betrachten. Hieße es nicht, de

27) Art. 1004.

28) L. 32, § 6. ff. de receptis. L. ult. cod. ubi causa status agi debeat. (Wo eine Staatsangelegenheit verhandelt werden soll.

liberali causa (über einen liberalen Gegenstand) des Rechts kompromittiren, wenn es darum zu thun wäre zu wissen, ob ein Kind von eheliger Geburt wäre oder nicht?

Die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, sagt der Rechtsgelehrte, daß erhabenere Richter über ihn sprechen. Aus diesem Grundsatze erhellt, daß alle jene Rechtsstreitigkeiten, welche vermöge der verbindenden Kraft des Gesetzes dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden müssen, so beschaffen sind, daß nur erhabenere Richter über dieselben zu sprechen haben und folglich keines Kompromisses empfänglich sind.

Hat man sich blos vor bürgerlicher Behörde anheischig gemacht, Falschheit oder Verfälschung zu beweisen, oder wenn sich eine inzidente Kriminalklage erhebt, so sollen die Schiedsrichter die Partheien entlassen, um sich vor dem kompetenten Richter vorzusehen, und die Fristen des Schiedsgerichtes fangen wieder von dem Tage an zu zählen, wo das Urtheil über die kriminelle Inzidenzklage gefällt worden. 29.)

Man hat sehr wohl bemerkt, 30) daß man gewisse Rechtsfälle, bei denen die Gesetze und gute Sitten nicht erlauben, sie einem andern Ereignisse als jenem, der von der natürlichen Autorität der Gerechtigkeitspflege abhängt, übergebe, nicht zum Gegenstand von Schiedsgerichten machen kann, so wie es nicht erlaubt ist, über Verfälschung oder andere kriminelle Gegenstände zu kompromittiren; 31) denn derglei-

29) Art. 1004.

30) Domat, Tom. 1. tit. 14. des compromis. Art. 16. p. 151.

31) Lib. 32. §. 6. ff. de receptis.

chen Rechtsfälle interessiren die öffentliche Ordnung, und diese macht nothwendig den kaiserlichen Prokurator zur Parthei, dessen Amtsverrichtung fordert, die Rache des Gesetzes gegen das Verbrechen zu betreiben, ohne darauf zu sehen, was unter Partikularen vorgeht.

Ein schiedsrichterliches Urtheil wird wie ein anderes Urtheil abgefaßt 32) es ahmt die richterliche Urtheile nach; 33) dies ist die Sprache der Rechtsgelehrten.

Also sollen sowohl die Partheien als auch die Schiedsrichter bei ihrer Prozedur die Zeitfristen und Formalitäten beobachten, welche auch für die Tribunale vorgeschrieben sind, es sei denn, die Partheien seien anders miteinander überein gekommen. 34) Es folgt ferner aus dem nämlichen Grundsatze, daß die Schiedsrichter und die drittern Schiedsrichter nach den Vorschriften des Rechtes entscheiden müssen, es sei denn, das Kompromiß gebe ihnen Vollmacht als freundschaftliche Vermittler zu entscheiden. (Art. 1019.)

Man muß hier bemerken, daß alle diejenigen, welche das Kompromiß angenommen haben, entweder als Schiedsrichter, oder als freundschaftliche Vermittler aufgefordert worden. 35) Man bemerke auch, daß, obgleich französische Schriftsteller behauptet haben, 36) es wäre zwischen Schiedsrichtern und freund-

32) Lib. 1. ff. de receptis qui arbitrium recepérunt ut sententiam dicant.

33) Lib. 14. cod. de judiciis.

34) Art. 1009.

35) Despeisses tom. 8. tit. 11. Sect. 1. Nro. 2. edit. de Lyon 1685. pag. 64.

36) Unter andern Rebuffe aus Languedoc von den Schiedsgericht. Glosse 3. Nro. 8.

schaftlichen Vermittlern kein Unterschied, so haben dennoch andere seitdem bemerkt, 37) daß eigentlich zu reden derjenige ein Schiedsrichter ist, welcher nach der Strenge des Rechts sprechen und die gerichtliche Ordnung befolgen muß, ein freundschaftlicher Vermittler aber derjenige, welcher nach Billigkeit urtheilt ohne auf die gerichtliche Ordnung gebunden zu sein; sei es auch, fügten sie hinzu, 38) daß die Schiedsrichter in Frankreich mehr freundschaftliche Vermittler als wahre Schiedsrichter, (daß heißt, solche, die sich an die Strenge der Gesetze binden,) waren.

Die Partheien können, wenn sie kompromittiren während der Dauer des Kompromisses auf das Recht zu appelliren Verzicht leisten. 39)

Diese Verfügung ist sehr weise, und es bedarf keiner Abhandlung um zu beweisen, daß sie es ist. Zum Ueberfluß könnte man anführen, daß sie auf zwei Gesetzen der Digesten und des Codex 40) beruhe,

---

37) Despeisses pag. 64. Er war auch aus Languedoc.

38) Der nämliche Nro. 2. am Ende S. 64.

39) Art. 1010.

40) Man muß dem Spruch des Schiedsrichters, welchen er über einen Rechtsstreit gefällt hat, gehorchen, er sei nun billig oder nicht. Der Kompromittirende mag es sich zuschreiben. L. 27. § 2. ff. de receptis. &c.

Man hat oft vorgeschrieben, daß man von dem Spruche des Schiedsrichters, auf den man nach rechtlichem Kompromiß vertraut, nicht appelliren könne, weil die Klage des Verurtheilten daher nicht geleitet werden kann, und man deswegen einander eine Strafe ausbedingt, damit man aus Furcht derselben von dem Spruche nicht abgebe. L. 1. cod. de receptis arbitris.

Man bemerke aber, daß diese beiden Gesetze des Ulpianus und Antoninus sich mit dem Gesetze 9. ff. qui statis dare.

wo ausdrücklich gesagt wird, daß der Spruch des Schiedsrichters verbindlich ist, er sei nun gerecht oder ungerecht, und daß es nicht erlaubt ist, davon zu appelliren.

Es gibt mehrere Fälle, welche den Kompromissen ein Ende machen. Ein solcher ist die Verschiedenheit der Meinungen, wenn nämlich die Schiedsrichter die Vollmacht nicht haben, sich einen Drittern beizugesellen. Davon spricht der 1012 Artikel.

Darum ist es gut, bei dem Kompromiß den Schiedsrichtern die Befugniß zu ertheilen, einen Drittern Schiedsrichter beizurufen. Es ist über dies gut, wenn die Partheien selbst Sorge tragen, diesen Drittern zu ernennen, weil es wohl geschehen kann, daß die Schiedsrichter in der Wahl desselben nicht mit einander übereinkommen. 41.)

Das Gesetzbuch der Prozeßordnung schließt sich mit einigen Verfügungen, welche auf alle Theile desselben anwendbar sind und deren gröster Theil keiner Erklärung bedarf.

Man hat in dem Artikel 1037 gesagt, daß man von dem ersten Oktober bis den ein und dreisigsten März vor sechs Uhr des Morgens und nach sechs Uhr des Abends, und dem ersten April bis den dreisigsten September vor vier Uhr des Morgens und

---

im Wiederspruche stebt. Der Rechtsgelehrte Cujas sagt dort: Wann über den Beweiß der Bürgschaft Schiedsrichter ernennt worden, und deren Spruch einer der Partheien unbillig scheint, so kann man davon, wie von einem richterlichen Spruche appelliren. Nun folgt die Glosse, welche sagt: Es ist aber nicht erlaubt.

41) Domat. tom. 1. Liv. 1. tit. 14. de compromis pag. 150.

nach neun Uhr des Abends keine Signifikazion machen und kein Urtheil in Vollzug setzen kann.

Diejenigen welche nicht ganz dieser Meinung gewesen sind, hätten gerne die Regel, welche sagt: Vor Sonnen Auf- und Sonnen Niedergang vorgezogen. Es mag nun an diesem Unterschied sein, was da wolle, so bleibt immer wahr, daß diese Verfügung aus dem berufenen Gesetze der zwölf Tafeln gezogen worden. 42)

Der nämliche Artikel 1037 besagt auch, daß keine Signifikazion oder Exekuzion an gesetzlichen Festtagen vorgenommen werden könne. Diese gesetzliche Festtage sind der Sonntag und andere von der Regierung genehmigte Feiertage. 43)

Dieser Ausdruck, gesezliche Feste, erinnern uns an eine Art von Festtagen, welche den Römern unter dem Namen: feriae repentinae, Feste des Augenblicks bekannt waren und so genennet wurden, weil ein gegenwärtiger Augenblick Anlaß darzu gab. Glänzende Ereignisse, ein erfochtener Sieg gab Anlaß darzu; sie wurden bei sich ergebender Gelegenheit angesagt. 44) Das Recht, solche Feste

42) J. Gothofredus fragmenta legum duodecim tabularum, tabula prima.

43) S. die organische Artikel der Konvenzion vom 6ten Messidor 9ten Jahrs tit. 3. von der Gottesverehrung § 41. wo gesagt wird: Kein Fest, mit Ausnahme des Sonntags kann ohne Erlaubniß der Regierung eingesetzt werden. — Und den Schluß der Konsuln vom 29ten Germinal 10, welcher die Verkündigung des Indults vom 29 Aprill 1802 in Betreff der Festtage verordnet.

anzuordnen war allein den Fürsten vorbehalten, deswegen wurden sie auch kaiserliche Feste genennt. 45)

Dies, m. H! sind die Feste, die erhabenen Feste des allgemeinen Jubels, der Belohnung und der Liebe, nach welchen sich die Nazion sehnet.

Was wir bisher sagten, ist nur eine ganz einfache Erklärung der angeführten Artikel; wir wollen sie Ihnen nun in ihrem ganzen Umfange vorlesen.

---

44) Nämlich, wegen glücklich ausgeführtem Vorhaben. Pand. just. Paris. tom. 1 pag. 58.

45) Pand. just. auf der nämlichen Seite.

Gesetzbuch
der bürgerlichen
Prozeßordnung.

Zweiter Theil.

Das Gesetzbuch
der bürgerlichen
Prozeßordnung.

Zweiter Theil.
Verschiedene Prozeduren.

Erstes Buch.

Erster Titel.
Von den Zahlungsanerbiethungen und der Hinterlegung.

812. Jeder Verbalprozeß über Anerbiethungen soll den angebothenen Gegenstand bezeichnen und zwar auf die Art, daß man keinen andern an dessen Stelle setzen kann; hat man Geldsorten angebothen, so soll er die Anzahl und Beschaffenheit derselben enthalten.

813. Der Verpalprozeß soll von der Annahme des Anerbiethens von Seiten des Gläubigers oder von dessen Weigerung, ob er unterschrieben, oder die Unterschrift verweigert, oder erklärt hat, nicht unterschreiben zu können, Meldung thun.

814. Wenn der Gläubiger das Anerbiethen verweigert, so kann der Schuldner, um sich seiner Schuld zu entledigen, die angebothene Summe oder Sache hinterlegen; er muß aber dabei die Formalitäten beobachten, welche der Artikel 1259 des bürgerlichen Gesetzbuches vorschreibt.

E 2

815. Die Klage, welche man entweder auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Anerbiethungen oder der Hinterlegung anstellen kann, soll nach den Vorschriften, welche für die Hauptklagen gegeben worden, eingerichtet werden. Ist es eine Inzidenzklage, so muß man sie durch eine Requete anstellen.

816. Das Urtheil, welches erklärt, daß das Anerbiethen gültig ist, soll verordnen, daß in dem Falle, wo die Hinterlegung noch nicht statt gehabt hätte, und der Gläubiger unterlassen hätte, die Summe oder angebothene Sache in Empfang zu nehmen, dieselbe hinterlegt werden soll. Es soll den Ausspruch thun, daß von dem Tage, wo die Hinterlegung bewerkstelligt worden, die Zinse aufhören.

817. Die freiwillig oder verordnete Hinterlegung soll immer den sich Widersetzenden, wenn sich dergleichen vorfinden, zur Last fallen, und man soll dieselben dem Gläubiger förmlich bekannt machen.

818. Was noch mehr hierher gehört, ist durch die Verfügungen des bürgerlichen Gesetzbuches, welche auf die Zahlungsanerbiethungen und die Hinterlegung Bezug haben, angeordnet. 1)

---

1) Art. 1257. Wenn der Gläubiger sich weigert, seine Bezahlung anzunehmen, so kann ihm der Schuldner gerichtliche Anerbietung machen, und bei fernerer Weigerung, auch diese anzunehmen, die angebothene Summe oder Sache hinterlegen.

Die gerichtlichen Anerbiethungen, auf welche die Hinterlegung folgt, entladen den Schuldner, wenn sie gültiger Weise geschehen sind; und die so hinterlegte Sache steht auf Gefahr des Gläubigers.

1258. Damit die gerichtlichen Anerbiethungen gültig seien, so müssen sie

Zweiter Titel.

Von dem Recht der Eigenthümer über die beweglichen Güter, Geräthschaften und Früchte ihrer Miethsleute und Pachter, oder von der Sicherheitspfändung und dem vorläufigen Beschlag auf auswärtige Schuldner.

819. Die Eigenthümer und Hauptlehner von Häusern oder Feldgütern, es mag nun ein Bestand er-

---

1tens. Dem Gläubiger, der fähig ist, sie zu empfangen, oder demjenigen, der Vollmacht hat, sie zu empfangen, geschehen.

2tens. Sie müssen durch eine Person geschehen, die im Stande ist, zu bezahlen;

3tens. Sie müssen sich über das Ganze der Summe, die man zu fordern hat, über die schuldigen Rückstände oder Zinse, über die ausgemachten Kösten und eine Summe für die noch nicht ausgemachten mit Vorbehalt, diese Summe vollständig zu machen, erstrecken;

4tens. Daß die Zahlungsfrist verfallen sei, wenn dieselbe zu Gunsten des Gläubigers ausbedungen worden;

5tens. Daß die Bedingung, unter welcher die Schuld gemacht worden, eingetroffen sei;

6tens. Daß die Anerbiethungen an dem Orte, den man übereinkunftsweise für die Bezahlungsentrichtung bestimmt hat, geschehen seien, und daß, wenn keine besondere Uebereinkunft über den Ort, wo die Bezahlung entrichtet werden muß, vorhanden ist, sie entweder der Person des Gläubigers oder in dessen Wohnort, oder in dem zur Vollziehung der Uebereinkunft gewählten Wohnorte gemacht worden seien.

7tens. Daß diese Anerbiethungen durch einen

richtet oder nicht errichtet worden sein, können einen Tag nach dem Kommandement und ohne Erlaub-

---

zu solchen Verrichtungen aufgestellten und mit der Befugniß für dergleichen Akten gerichtlicher Handlungen bekleideten Beamten geschehen seien.

1259. Damit die Hinterlegung gültig sei, ist es nöthig, daß der Richter dazu ermächtige; es ist hinreichend

1tens. Daß ihr eine gerichtliche Aufforderung vorhergehe, die dem Gläubiger eingehändigt worden und welche den Tag, die Stunde und den Ort angibt, wo die angebothene Sache werde hinterlegt werden;

2tens. Daß der Schuldner die angebothene Sache aus seinen Händen gebe, indem er sie in dem Niederlagsorte, den das Gesetz zum Empfang der Hinterlegungen mit den Zinsen bis auf den Tag der Niederlegung bestimmt hat, abgibt.

3tens. Daß ein Verbalprozeß von den ministeriellen Beamten über die Natur der angebothenen Geldsorten, über die Weigerung, welche der Gläubiger macht, sie anzunehmen, oder über dessen Nichterscheinung, und endlich von der Hinterlegung errichtet werde.

4tens. Daß in dem Falle der Nichterscheinung von Seiten des Gläubigers der Verpalprozeß der Hinterlegung ihm gerichtlich zugestellt werde, mit der Aufforderung die hinterlegte Sache an sich zu ziehen.

1260. Die Kosten der gerichtlichen Anerbiethungen und der Hinterlegung fallen, wenn sie gültig sind, dem Gläubiger zu Last.

1261. So lange die Hinterlegung von dem Gläubiger nicht angenommen worden, kann der Schuldner sie zurückziehen; und wenn er sie zurück zieht, sind seine Mitgläubiger oder Bürgen nicht entladen.

niß des Richters die Habe und Früchten, welche sich in gedachten Häußern oder Landgebäuden oder Feldgütern vorfinden, für die verfallenen Miethzinse oder Pachtgelder zur Sicherheit in gerichtlichen Beschlag nehmen lassen.

1262. Wenn der Schuldner selbst ein rechtskräftig gewordenes Urtheil erhalten hat, welches seine Anerbiethungen und Hinterlegung als gut und gültig anerkennt, so kann er, selbst mit Einwilligung des Gläubigers seine Hinterlegung zum Nachtheil seiner Mitschuldigen und Bürgen nicht wieder zurück nehmen.

1263. Der Gläubiger, welcher eingewilligt hat, daß der Schuldner seine Hinterlegung, nachdem solche durch ein rechtskräftig gewordenes Urtheil als gültig anerkannt worden, zurücknehme, kann, um seine Schuldforderung zahlbar zu machen, die Privilegien oder Hypotheken, welche darauf verhaftet waren, nicht mehr geltend machen; er hat keine Hypotheke mehr als von dem Tage, wo die Urkunde, durch welche er in die Zurücknahme der Hinterlegung gewilligt hat, mit den erforderlichen Formen bekleidet worden, um das Pfandrecht zu erhalten.

1264. Wenn die Sache, welche man schuldig ist, eine gewisse Gesammtsache ist, welche an dem Ort, wo sie sich befindet, ausgeliefert werden muß, so muß der Schuldner seinen Gläubiger durch einen gerichtlichen entweder seiner Person oder in seinem Wohnsitze oder in dem zur Vollziehung der Uebereinkunft bestimmten Wohnsitze zugestellten Akt auffordern, dieselbe hinweg zu nehmen. Wenn nach dieser gemachten Aufforderung der Gläubiger die Sache nicht an sich zieht und der Schuldner den Platz nöthig hat, auf welchem sie sich vorfindet, so kann Letzterer die richterliche Erlaubniß erhalten, dieselbe an irgend einem andern Orte in Verwahrung zu bringen.

Sie können sogar auf der Stelle in Kraft der Erlaubniß, welche sie auf eine Requete von dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz erhalten haben, gerichtlichen Sicherheitsbeschlag anlegen lassen.

Sie können auch die Geräthschaften, mit denen das Hauß oder der Mayerhof bestellt ist, wenn man sie ohne ihre Einwilligung aus der Stelle gebracht hat, in Beschlag nehmen lassen, und sie behalten ihr Privilegium auf dieselben, wenn sie anders die gerichtliche Zurükforderung derselben, in Gefolge des Artikels 2102 des bürgerlichen Gesetzbuches gemacht haben. 1)

820. Die Geräthschaften der Untermiethsleute und Unterpächter, womit die Gebäude, welche dieselben inne haben, bestellt sind, so wie die Früchte von den Grundstücken, welche sie in Pacht haben, können für den Mieth- und Pachtzinß, der Lehner oder Pächter, von dem sie dieselben in Unterlehnung oder Unterpacht haben, zur Sicherheit in Beschlag genommen werden. Allein sie werden die Aufhebung dieses Beschlags erhalten, wenn sie beweisen, daß sie ohne Betrug bezahlt haben, ohne jedoch die von ihnen gemachten Vorausbezahlungen opponniren zu können.

---

1) Bürgerliches Gesetzb. Art. 2102. „Der Eigenthümer kann die Geräthschaften, mit welchen sein Haus oder Hof besetzt sind, in Beschlag nehmen lassen, wenn solche ohne seine Einwilligung weggeschaft worden sind. Er behält das Privilegium, welches er auf dieselben hat, wenn er nur die gerichtliche Zurückfoderung gemacht hat; nämlich, wenn von Geräthschaften die Rede ist, mit denen ein Meierhof besetzt war, in einer Zeitfrist von 40 Tagen; und wenn von Geräthschaften, womit ein Haus besetzt ist, Sprache ist, in einer Zeitfrist von 15 Tagen.

821. Dieser Beschlag wird mit den nämlichen Formalitäten wie die wirkliche Hinwegnahme der Geräthschaften zum Verkaufe vollzogen. Der mit Beschlag Belegte kann als Hüter (gardien) davon angestellt werden. Wenn Früchte vorhanden sind, so soll man den Beschlag davon nach der in dem IX Titel des vorhergehenden Buches vorgeschriebenen Form vornehmen.

822. Jeder Gläubiger, und wenn er auch keinen Titre hat, kann ohne vorhergehendes Kommandement allein mit Erlaubniß des Präsidenten des Tribunals erster Instanz, ja sogar mit jener des Friedensrichters die Geräthschaften, welche seinem ausländischen Schuldner zugehören, sich aber in der Gemeinde, in welcher er, der Gläubiger, seine Wohnung hat, mit Beschlag belegen lassen.

823. Der saisirende Theil soll der Hüter der Geräthschaften sein, wenn sie sich nämlich in seinen Händen befinden; ist aber dies nicht, so soll ein Hüter darüber aufgestellt werden.

824. Man kann die unter den Beschlägen, wovon in gegenwärtigem Titel die Rede ist, sich befindenden Gegenstände erst dann verkaufen, wenn diese Beschläge als gültig erklärt worden; der sich in dem Falle des Artikels 821 befindende Saisirte, der sich in jenem des Artikels 823 befindende Saisirende, oder der Hüter, wenn einer aufgestellt worden, sollen durch körperliche Haft darzu verurtheilt werden, die Geräthschaften darzustellen.

825. Ueberdies soll man noch die ehemals für die Hinwegnahme, den Verkauf und die Vertheilung des Erlößes vorgeschriebenen Regeln beobachten.

Dritter Titel.

Von dem Beschlage auf gerichtliche Zurückforderung.

826. Man kann zu keinem Beschlag auf gerichtliche Zurückforderung schreiten, als in Kraft einer Ordonnanz des Präsidenten des Tribunals erster Instanz, welche er auf eine Requete ertheilt hat, und dieses unter Strafe der Entschädigung sowohl gegen die Parthei als auch gegen den Huissier, welcher diesen Beschlag vorgenommen hat.

827. Jede Requete, die eingereicht wird, um Beschlag auf gerichtliche Zurückforderung zu erhalten, soll die Geräthschaften summarisch angeben.

828. Der Richter kann die Anschlagung des Beschlags auf gerichtliche Zurückforderung sogar auf gesetzliche Festtage erlauben.

829. Wenn derjenige, bei dem sich die Geräthschaften, welche man gerichtlich zurück fordern will, befinden, seine Thür zu öffnen verweigert oder sich der Saisie widersetzt, so soll man dem Richter Bericht darüber erstatten.

Indessen soll man die Anlegung des Beschlags verschieben, vorbehaltlich dem Requirenten, Wache an die Thüren zu stellen.

830. Der Beschlag auf gerichtliche Zurückforderung soll in der nämlichen Form wie der Beschlag mit Hinwegnahme zum Verkauf vollzogen werden, es sei denn, derjenige, bei dem derselbe angelegt worden, sei als Gardien aufgestellt worden.

831. Das Begehren, den Beschlag als gültig durch richterlichen Spruch zu erklären, soll vor das Tribunal des Domiziliums desjenigen, auf welchem der Beschlag haftet, gebracht werden; und wenn dasselbe

mit einer schon anhängenden Klage in Verbindung steht, so soll man es vor das Tribunal bringen, welches mit dieser Klage schon befangen ist.

Vierter Titel.

Von dem Ueberbiethen über einen freiwilligen Verkauf. 1.)

832. Die Bekanntmachungen und Requisizionen, welche die Artikel 2183 und 2185 des bürgerlichen

---

1) 2183. „Wenn der neue Eigenthümer sich von der Wirkung der in dem sechsten Kapitel des 18ten Titels des 3ten Buchs des bürgerl. Gesetzbuchs, gutgeheissenen gerichtlichen Verfolgungen befreien will, so ist er verbunden, entweder vor diesen Verfolgungen oder spätestens in dem Monathe von der ersten an ihn ergangenen Aufforderung den Gläubigern in den von ihnen in ihren Einschreibungen gewählten Wohnsitzen bekannt machen zu lassen:

1tens. Auszug seiner Urkunde, der allein den Datum und die Beschaffenheit derselben enthält; den Namen und die genaue Bezeichnung des Verkäufers oder Schenkers; die Beschaffenheit und Lage der verkauften oder geschenkten Sache; und wenn von einer ganzen Sammlung mehrerer Güterstücke die Rede ist, nur die allgemeine Benennung des Guts und der Bezirke, in welchen es liegt, den Preiß und die Lasten, welche einen Theil des Verkaufpreißes ausmachen, oder die Abschätzung der Sache, wenn solche geschenkt worden.

2tens. Auszug aus der gemachten schriftlichen Uebertragung der Verkaufsurkunde;

3tens. Ein Verzeichniß zu drei Abtheilungen, von welchen die erstere den Datum der Hypotheken und Einschreibungen, die zweitere die Namen der Gläubiger und die dritte den Betrag der eingeschriebenen Schuldfoderungen enthalten muß.

Gesetzbuches vorschreiben, sollen durch einen besonders darzu aufgestellten Huissier auf eine einfache

---

2184. Der Käufer, oder jener, welcher das Geschenk erhalten, soll in der nämlichen Urkunde erklären, daß er bereit ist, auf der Stelle die Hypothekarschulden und Lasten, doch nur bis auf den Betrag des Preises und ohne Unterschied der verfallenen oder nicht verfallenen Schulden zu bezahlen.

2185. Wenn der neue Eigenthümer diese Bekanntmachung in der angesetzten Zeitfrist vollbracht hat, so kann jeder Gläubiger, dessen Urkunde eingeschrieben ist, die Versteigerung des unbeweglichen Gutes an den Meistbiethenden begehren; aber unter der Verbindlichkeit

1tens. Daß diese Anforderung spätestens in 40 Tagen von der gerichtlichen Zustellung an zu rechnen, die auf Ansuchen des neuen Eigenthümers gemacht worden ist, diesem letztern zugestellt werde; man setzt dieser Zeitfrist jedesmal zwei Tage für fünf Myriameter Entfernung zwischen dem erwählten und dem wirklichen Wohnsitze eines jeden der anfordernden Gläubiger bei.

2tens. Daß sie das Anerbieten des Ansuchenden enthalte, den Preiß auf ein Zehntel höher anzusetzen oder ansetzen zu lassen als jener ist, welcher in dem Vertrage ausbedungen oder von dem neuen Eigenthümer angegeben worden war;

3tens. Daß die nämliche gerichtliche Zustellung in der nämlichen Zeitfrist dem vorigen Eigenthümer als Hauptschuldner gemacht werde;

4tens. Daß Urschrift und Abschriften von diesen Zustellungen durch den ansuchenden Gläubiger oder seinen ausdrücklich Bevollmächtigten unterzeichnet werden, welcher letztere in diesem Falle verbunden ist, von seiner Vollmacht Abschrift zu geben.

Requete von dem Presidenten des Tribunals erster Instanz des Bezirks, in welchem sie statt haben werden, gemacht werden. Sie sollen die Ernennung eines Advokaten bei dem Tribunal, vor welches das Uebergeboth und die Ordnung der Gläubiger werden gebracht werden, enthalten.

Der Requisizionsakt über die Uebergabe zur Versteigerung soll bei Strafe der Nullität des Uebergeboths das Anerbiethen der Bürgschaft mit Vorladung auf dreien Tagen vor dem nämlichen Tribunal zu erscheinen, um diese Bürgschaft anzunehmen, enthalten. Man soll summarisch zu dieser Bürgschaftsannahme schreiten.

833. Wird die Bürgschaft verworfen, so wird das Uebergeboth als nichtig erklärt und der Steigerer soll gehandhabt werden, es sei denn, andere Gläubiger haben andere Uebergebothe gemacht.

834. Gläubiger, welche nach den Artikeln 2123, 2127 und 2128 des bürgerlichen Gesetzbuches 1) eine

---

5tens. Daß er das Anerbieten mache, bis auf den Betrag des Kaufpreißes und der Lasten Gewährschaft zu leisten.

Alles dieses unter Strafe der Nichtigkeit.

1) Art. 2123. Die gerichtliche Hypotheke entspringt aus Urtheilen, sie seien nun kontradiktorisch, im Nichterscheinungsfall erlassen, endlich oder vorläufig, zu Gunsten desjenigen, der sie erhalten. Sie entsteht auch aus den in der Aburtheilung gemachten Anerkennungen oder Bewährungen der Unterschriften, aus den aus einer verbindenden Urkunde unter Privatunterschrift beigefügten Namensunterzeichnungen.

Sie kann auf die wirklichen unbeweglichen Güter des Gläubigers, und jene, die er noch erwer-

Hypotheke haben, und ihre Titers nicht vor den Veräusserungen, welche in Zukunft von den hypothezirten unbeweglichen Gütern werden gemacht werden, sollen nur dann angenommen werden, ihre Requisizionen zur öffentlichen Versteigerung nach den Verfügungen des achten Kapitels des achtzehnten Titels des bürgerlichen Gesetzbuches zu machen, wenn sie bewiesen haben, daß sie dieselben seit dem Akte, durch welchen das Eigenthum übertragen wird, und spätestens in den vierzehn Tagen, welche von der

---

ben kann, unter Vorbehalt der Beschränkungen, welche nachher werden angegeben werden, ausgeübt werden.

Die schiedsrichterlichen Entscheidungen haben die Hypotheke nicht zur Folge, als in so ferne sie mit der gerichtlichen Verordnung zur Vollziehung bekleidet sind.

Die Hypotheke kann gleichfalls nicht aus Urtheilen entspringen, welche in dem Auslande gefällt worden, als wenn ein französischer Gerichtshof erklärt hat, daß man sie in Vollziehung setzen könne, ohne Nachtheil jedoch der entgegengesetzten Verfügungen, welche in politischen Gesetzen oder Traktaten können enthalten sein.

2127. Die durch die Uebereinkunft entstehende Hypotheke kann nur durch eine in beglaubter Form vor zwei Notarien oder vor einem Notarius und zweien Zeugen errichteten Urkunde bewilliget werden.

2128. Die in einem fremden Lande abgeschlossenen Verträge können auf die in Frankreich liegenden Güter keine Hypotheke geben, wenn in den politischen Gesetzen oder Traktaten keine diesem Grundsatze widersprechende Verfügungen enthalten sind.

Transkription dieses Aktes zählen, haben einschreiben lassen.

Das nämliche soll in Hinsicht der Gläubiger, welche ein Privilegium auf die unbeweglichen Güter haben, ohne Nachtheil der andern Rechte, welche dem Verkäufer und dem Erben aus den Artikeln 2108 und 2109 des bürgerlichen Gesetzbuches entspringen, beobachtet werden. 1)

---

1) Art. 2108 des bürgerl. Gesetzb. „Der privilegirte Verkäufer erhält sein Privilegium durch die schriftliche Eintragung der Urkunde, welche dem Käufer das Eigenthum übertragen hat, aber zugleich beweißt, daß derselbe ihm den ganzen Kaufpreiß oder einen Theil davon noch schuldig ist. Zu diesem Ende soll die von dem Käufer gemachte schriftliche Eintragung des Verkaufvertrags für den Verkäufer oder Darleiher, welcher ihm die bezahlten Gelder geschossen hat, und welcher durch den nämlichen Vertrag in die Rechte des Verkäufers eingesetzt werden soll, statt einer Einschreibung dienen. Jedoch soll der Hypothekenbewahrer unter Strafe aller Entschädigungen gegen die Drittern gehalten sein, die Schuldfoderungen, welche aus der Urkunde, die das Eigenthum überträgt, sowohl zum Vortheil des Verkäufers als jenem der Darleiher herfließen, von amtswegen auf sein Register einzutragen. Die Verkäufer und Darleiher können diese schriftliche Uebertragung des Verkaufvertrags, wenn sie noch nicht geschehen ist, auch machen lassen, um die Einschreibung für das, was sie auf den Kaufpreiß zu fordern haben, zu erhalten.

2109. Der Miterbe oder Mittheilende erhält sein Vorrecht auf die Güter eines jeden Looses oder auf das öffentlich versteigerte Gut für das, was ihm noch an den Loosen zukömmt, oder für den Steigschilling durch die auf sein Betreiben

835. In dem Falle des vorhergehenden Artikels ist der neue Eigenthümer nicht verbunden, den Gläubigern, deren Einschreibung nicht früher als die Transskription des Aktes ist, die Signifikazionen zu machen, welche die Artikel 2183 und 2184 des bürgerlichen Gesetzbuches vorschreiben; und in allen Fällen, wenn die Gläubiger unterlassen haben, die öffentliche Versteigerung in der vorgeschriebenen Zeitfrist und Form zu requiriren, ist der neue Eigenthümer nicht verbunden, den Kaufpreiß zu erlegen, und dies in Gefolge des Artikels 2186 des bürgerlichen Gesetzbuches. 1)

---

innerhalb 60 Tagen, welche von dem Tage der Theilung oder des Zuschlags in öffentlicher Versteigerung zu zählen anfangen, geschehene Einschreibung; während welcher Zeit keine Hypothek auf das Gut, welches herausgeben muß, oder in öffentlicher Versteigerung zugeschlagen worden, zum Nachtheil des Gläubigers der Herausgabe oder des Kaufschillings statt haben kann.

1) Bürgerliches Gesetzbuch Art. 2186. Wenn die Gläubiger unterlassen haben, die Versteigerung in der vorgeschriebenen Zeitfrist und Form zu begehren, so bleibt der Werth des unbeweglichen Guts unabänderlich auf den in dem Vertrage bestimmten oder von dem neuen Eigenthümer angegebenen Preiß festgesetzt. Letzterer ist folglich wenn er den gedachten Preiß den Gläubigern, die denselben nach ihrer Ordnung empfangen, bezahlt, oder wenn er denselben hinterlegt, von allen Privilegien und Hypotheken befreit.

2187. Im Falle eines zweitern Verkaufs an die Meistbiethenden muß derselbe nach den für die gezwungene Ausweisung aus den Gütern angeordneten Formen auf das Betreiben entweder

836. Um darzu zu gelangen, das Gut in öffentlicher Versteigerung wieder verkaufen zu machen, so wie dies in dem Artikel 2187 des bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehen worden, soll der verfolgende Theil Mauerzettel anheften lassen, welche die erstere Verkündigung andeuten, die fünfzehn Tage nach dieser Anheftung gemacht werden soll.

837. Der Verbalprozeß der Anheftung der Mauerzettel soll dem neuen Eigenthümer eingehändigt werden, wenn der Gläubiger die Poursuiten macht; er soll dem Gläubiger, der itzt der neuere Steigerer ist, bekannt gemacht werden, wenn der Steigerer dieselben macht.

838. Der Veräußerungsakt soll als Minute der Versteigerung gelten.

Der in dem Akt bemerkte Preiß und die Summe der neuern Versteigerung sollen statt des Steigpreißes gelten.

Fünfter Titel.

Von den Wegen, die man einzuschlagen hat, um Ausfertigung oder Abschrift eines Aktes zu erhalten oder um einen Akt verbessern zu machen.

839. Der Notarius oder jeder andere Inhaber öffentlicher Akten, welcher sich weigern wird, Aus-

---

des Gläubigers, der darauf antrug, oder des neuen Eigenthümers vorgenommen werden.

Der Poursuivirende soll in seinen Anschlagzetteln den in dem Vertrage bestimmten oder angegebenen Preiß, so wie die Summe über diesen Preiß, auf welche der Gläubiger denselben anzusetzen oder ansetzen zu lassen sich verbunden hat, bestimmt ausdrücken.

fertigung oder Abschrift eines Aktes den im eigentlichen Namen daran betheiligten Partheien, den Erben oder gerechte Ansprüche Habenden zu machen, soll darzu, und zwar unter körperlicher Haft verurtheilt werden, und dies auf eine Vorladung von kurzer Zeitfrist, welche an ihn in Gefolge einer von dem Presidenten des Tribunals erster Instanz gegebenen Erlaubniß ergangen ist und ohne vorhergehende Vermittlung.

840. Dieser Rechtshandel soll summarisch abgeurtheilt, und das Urtheil auch ohngeachtet eingelegter Opposizion oder Appellazion vollzogen werden.

841. Die Parthei, welche eine Ausfertigung von einem nicht einregistrirten oder gar unvollständig gebliebenen Akte haben will, soll dem Presidenten des Tribunals erster Instanz ihre Requete einreichen, vorbehaltlich der Vollziehung der Gesetze und Vorschriften, die auf das Enregistrement Bezug haben.

842. Wenn die Ausfertigung eines Aktes statt hat, so soll sie in Gefolge der Ordonnanz, welche unten an die Requete gesetzt worden, gemacht, und davon unten an der ausgefertigten Abschrift Meldung gethan werden.

843. Verweigert der Notarius oder Inhaber Ausfertigung oder Abschrift, so soll man darüber dem Presidenten erster Instanz Bericht erstatten.

844. Die Parthei, welche eine zweitere Ausfertigung entweder der Minute eines Aktes, oder als fernere Abschrift einer hinterlegten Abschrift verlangt, soll zu diesem Zwecke dem Presidenten des Tribunals erster Instanz ihre Requete einreichen. Sie soll alsdann auf die darauf erfolgende Ordonnanz den Notarius auffordern, die Ausfertigung den betheiligten Partheien auf angezeigten Tag und Stunde, um sie

dort vorzeigen zu können, zu machen. Auf dieser zweitern Ausfertigung soll von dieser Ordonnanz so wie von der Summe, für welche man exequiren kann, wenn der Schuldbetrag abgetragen oder zum Theil abgetreten worden, Meldung geschehen.

845. Im Falle einer Streitigkeit sollen sich die Partheien durch den Weg des Berichts vorsehen.

846. Derjenige, welcher in dem Laufe einer Rechtsklage sich eine Ausfertigung verschaffen oder Auszug eines Aktes verlangen wird, bei welchem er nicht Parthei gewesen ist, soll sich so, wie es wird vorgeschrieben werden, vorsehen.

847. Das rechtliche Ansuchen um das Kompulsorium soll durch eine Requete von Advokaten zu Advokaten gemacht werden. Man bringt es durch einen einfachen Akt zu der Audienz und es wird darüber ohne alle Prozedur gesprochen.

848. Das Urtheil ist ohnerachtet eingelegter Opposizion oder Appellazion exekutorisch.

849. Die Verbalprozesse über das Kompulsorium oder Kollazion sollen niedergeschrieben, und Ausfertigung oder Abschrift davon von dem Notarius oder Inhaber gegeben werden; es sei denn, das Tribunal, welches dieselbe verordnet hat, habe eines seiner Mitglieder, oder einen jeden andern Richter des Tribunals erster Instanz, oder einen andern Notarius darzu aufgestellt und beauftraget.

850. In allen Fällen können die Partheien bei der Errichtung des Verbalprozesses gegenwärtig sein und diejenigen Aussagen, die sie für dienlich erachten werden, niederschreiben lassen.

851. Wenn man dem Inhaber die Minute des Aktes der Köstes und Auslagen dafür schuldig ist, so kann er die Ausfertigung so lange verweigern, bis

man ihm diese Auslagen und Kösten so wie jene der Ausfertigung bezahlt hat.

852. Die Partheien können die Ausfertigung oder Abschrift mit der Minute kollazioniren. Der Inhaber wird letztere vorlesen. Wenn sie behaupten, die Ausfertigung oder Abschrift sei nicht gleichlautend oder gleichförmig, so soll darüber auf den bestimmten Tag an den Presidenten des Tribunals Bericht erstattet werden, und dieser wird die Kollazion (die Vergleichung der einen gegen die andere) machen. Diesertwegen ist der Inhaber verbunden, die Minute beizubringen.

Die Kösten des Verbalprozesses so wie jene des Beibringens der Urschrift durch den Inhaber werden von dem Requirenten vorgeschossen.

853. Die Gerichtschreiber und Inhaber öffentlicher Akten sollen Ausfertigung, Abschrift oder Auszüge an alle Requirenten ohne richterliche Ordonnanz ausfertigen, mit Vorbehalt, denselben die ihnen gebührenden Rechte unter Strafe der Kösten und Schadloshaltungen zu entrichten.

854. Eine zweitere exekutorische Ausfertigung eines Urtheils soll der nämlichen Parthei nur in Kraft einer Ordonnanz des Presidenten desjenigen Tribunals, welches das Urtheil gefällt hat, ausgefertigt werden.

Diese nämlichen Formalitäten müssen auch in Hinsicht der zweitern von Notarien zu machenden Ausfertigungen beobachtet werden.

855. Wer die Ratifikazion (Berichtigung) eines Aktes von dem bürgerlichen Stande will verordnen machen, soll dem Presidenten des Tribunals erster Instanz seine Requete darüber einreichen.

856. Es soll darüber auf abgelegten Bericht und die Konklusionen des öffentlichen Ministeriums ver-

ordnet werden. Die Richter sollen, wenn sie es für dienlich erachten, verordnen, daß die betheiligten Partheien vorgefordert und der Familienrath vorläufig zusammen berufen werde.

Wenn Ursache vorhanden ist, die betheiligten Partheien vorzufordern, so soll die Klage durch eine von dem Huissier gemachte Vorladung ohne vorhergehende Vermittlung angebracht werden.

Sie soll durch einen Advokatenakt angebracht werden, wenn die Partheien schon in Klagen begriffen sind.

857. Auf dem Akte darf keine Berichtigung und Veränderung gemacht werden; allein die Berichtigungsurtheile sollen von dem Beamten des bürgerlichen Standes auf die Register eingetragen werden, sobald man sie ihm wird zugeschickt haben. Man soll auf dem Rande des berichtigten Aktes Meldung davon thun, und der Akt soll in Zukunft nicht anders als mit den verordneten Berichtigungen ausgefertigt werden, unter Strafe aller Entschädigungen gegen den Beamten, der solche Ausfertigungen würde gemacht haben.

858. In dem Falle, wo nur der Kläger auf Berichtigung anträgt und wo er glaubt, Ursache zu haben, sich gegen das Urtheil zu beklagen, so kann er innerhalb drei Monaten von dem Tage dieses Urtheils gerechnet sich bei dem Appellationsgerichtshofe vorsehen, indem er dem Presidenten eine Requete einreicht, auf welcher ein Tag wird angezeigt werden, an welchem bei der Audienz auf die Konklusionen des öffentlichen Ministeriums darüber wird entschieden werden.

Sechster Titel.

Von einigen Verfügungen, welche auf die Einsetzung in den Besitz der Güter eines Abwesenden Bezug haben. 1)

859. In dem Falle, der durch den Art. 112 des bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehen worden, und

---

1) Bürgerl. Gesetzb. Art. 112. Wenn Nothwendigkeit vorhanden ist, eine Verwaltung sämmtlicher Güter oder eines Theils derselben, welche eine als abwesend vermuthete Person zurück gelassen, und worüber sie keinen Bevollmächtigten gesetzt hat, anzustellen, so soll das Gericht erster Instanz auf das Begehren der interessirten Partheien darüber sprechen.

113. Der Gerichtshof soll auf das Ansuchen der fleißigsten Parthei einen Notarius aufstellen, welcher diejenigen, deren Abwesenheit man vermuthet, bei den Inventarien, Rechnungen, Theilungen und Liquidazionen, in welchen sie betheiligt sein können, zu vertreten hat.

114. Der im Namen der Regierung handelnde Beamte hat den ganz besondern Auftrag, über das Interesse der als abwesend vermutheten Personen zu wachen, und sie sollen in allen dieselben betreffenden Rechtsfällen gehört werden.

115. Wenn eine Person aufgehört hat, sich in dem Orte ihres Domiziliums oder Residenz sehen zu lassen, und wenn man seit vier Jahren keine Nachricht von ihr erhalten hat, so können die betheiligten Partheien sich bei dem Gerichtshofe erster Instanz vorsehen, damit die Abwesenheit derselben ausgesprochen werde.

116. Um diese Abwesenheit zu bethätigen, soll das Tribunal nach eingesehenen schriftlichen Beweisen und Urkunden verordnen, daß in dem Bezirke des Domiziliums oder jenem der Resi-

um darüber zu entscheiden, soll man dem Presidenten des Tribunals eine Requete überreichen, welcher man die Belege und Urkunden beifügt. Der President wird einen Richter ernennen, um an bestimtem Tage Bericht darüber zu erstatten, und das Urtheil wird nach angehörtem kaiserlichen Prokurator gesprochen werden.

---

denz, wenn der eine von dem andern unterschieden ist, Zeugenverhöre, deren eines auch der Regierungskommissär kontradiktorisch vorzunehmen hat, vorgenommen werden sollen.

117. Wenn das Tribunal über das Begehren verfügt, soll es übrigens auf die Beweggründe der Abwesenheit und die Ursachen, welche verhindern konnten, von dem Abwesenden Nachricht einzuziehen, Rücksicht nehmen.

118. Sobald die Vorurtheile und Endurtheile gesprochen sein werden, soll der Regierungskommissär dieselben an den Großrichter, Minister der Gerechtigkeitspflege absenden, welcher ihnen die Offenkundigkeit zu geben hat.

119. Das Urtheil, welches die Abwesenheit ausspricht, soll zuerst ein Jahr nach dem Urtheil, welches das Zeugenverhör verordnet hat, gefällt werden.

120. In den Fällen, wo der Abwesende keinen Bevollmächtigten für die Verwaltung seiner Güter aufgestellt hat, können diejenigen, welche am Tage seines Entweichens, oder, da man die letzte Nachricht von ihm hatte, seine vermuthlichen Erben waren, sich kraft des Endurtheils, welches die Abwesenheit ausspricht, in den vorläufigen Besitz der Güter, welche dem Abwesenden am Tage seiner Abreise oder der letzten von ihm gegebenen Nachrichten zugehörten, setzen lassen, unter der Obliegenheit jedoch, für die Sicherheit der Verwaltung Bürgschaft zu leisten.

860. Man verfährt auf eben diese Art in dem Falle, wo von Einweisung in einen provisorischen Besitz, worzu der Art. 120 des bürgerlichen Gesetzbuches ermächtigt, die Rede wäre.

Siebenter Titel.

Von der Ermächtigung der verheuratheten Frau.

861. Die Frau, welche sich will authorisiren lassen, ihre Rechte gerichtlich zu sichern, soll, wenn sie ihren Mann darzu aufgefordert hatte, und dieser die Autorisazion verweigert hat, dem Presidenten ihre Requete einreichen. Dieser wird eine Ordonnanz ergehen lassen, vermöge welcher ihr erlaubt wird, ihren Mann auf den festgesetzten Tag vor die Rathskammer zu laden, um dort die Gründe seiner Verweigerung darzulegen.

862. Wenn der Ehemann vernommen worden ob er nicht erschienen ist, so soll auf die Konklusionen des öffentlichen Ministeriums und über das rechtliche Ansuchen der Frau Recht gesprochen werden.

863. Im Falle der vermutheten oder erklärten Abwesenheit des Mannes soll die Frau, welche zur Betreibung ihrer Rechte verlangt autorisirt zu werden, ebenfalls dem Presidenten des Tribunals ihre Requete einreichen, welcher dann verordnen soll, sie dem im Namen des Staates handelnden Beamten mitzutheilen, und einen Richter ernennen wird, um an dem bestimmten Tage seinen Bericht vorzulegen.

864. Die Frau eines Untersagten soll sich in der durch den vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen

Form autorisiren lassen; sie soll ihrer Requete das Interdiktzionsurtheil beilegen.

Achter Titel.

Von den Gütertrennungen.

865. Keine Klage auf Gütertrennung kann ohne vorhergehende Autorisazion, welche der President des Tribunals auf die ihm zu diesem Endzweck eingereichte Requete geben muß, angehoben werden. Doch kann der President, ehe er dieselbe ertheilt, die ihm dienlich scheinenden Bemerkungen machen.

866. Der Gerichtsschreiber soll ohne Verzug auf die zu diesem Zwecke in dem Auditorium angebrachte Tafel einen Auszug der Klage auf Gütertrennung einschreiben; und dieser soll enthalten

1) Das Datum der Klage;

2) Die Namen, Vornamen, Gewerb und Wohnort der Eheleute;

3) Die Namen und den Wohnort des aufgestellten Advokaten, welcher gehalten sein soll, dem Gerichtschreiber zu diesem Ende gedachten Auszug innerhalb dreien Tagen von der gemachten Klage an einzuhändigen.

867. Ein ähnlicher Auszug soll auf die zu diesem Ende in dem Auditorium des Handelstribunals, in der Advokatenkammer der ersten Instanz, in jener, der Notarien, überall, wo sich dieselben vorfinden, angebrachte Tafeln angeheftet werden. Die Gerichtschreiber und Sekretarien dieser Kammern sollen diese Anheftung beurkunden.

868. Gleichen Auszug soll man auf Betreiben der Frau in eines der Zeitungsblätter, die an dem Orte, wo

das Tribunal seinen Sitz hat, gedruckt werden, einrücken. Druckt man dort keine, so rückt man ihn in eines von jenen ein, die in dem Departement verlegt werden, wenn anders dergleichen Verlegungen daselbst statt haben.

Diese Einrückung muß so, wie es in dem Titel von dem Beschlag auf unbewegliche Güter Art. 683 vorgeschrieben worden, bewiesen werden.

869. Ueber die Klage auf Gütertrennung kann erst einen Monath nach der Erfüllung der oben vorgeschriebenen Formalitäten, welche man unter Strafe der Nullität beobachten muß, mit Vorbehalt jedoch der zur Bewahrung der Rechte errichteten Akten ein Urtheil gesprochen werden. Diese Nullität kann von dem Ehegatten oder von den Gläubigern opponirt werden.

870. Das Geständniß des Ehemannes dient nicht zum Beweise, und wenn auch keine Gläubiger vorhanden wären.

871. Die Gläubiger des Mannes können bis zur Erfolgung des endlichen Urtheils den Advokaten der Frau durch einen Akt von Advokaten zu Advokaten auffordern, ihnen den schriftlichen Antrag auf Gütertrennung mit den Belegschriften mitzutheilen; sie können sogar zur Erhaltung ihrer Rechte eine Zwischenklage, ohne vorher vor der Vermittlungskammer zu erscheinen, anstellen.

872. Das Urtheil, welches die Gütertrennung ausspricht, soll bei dem Handlungstribunal, wenn ein solches in dem Orte seinen Sitz hat, öffentlich während der Audienz vorgelesen werden. Man soll einen Auszug dieses Urtheils, welches das Datum, die Bezeichnung des Tribunals, von welchem es gesprochen worden, die Namen, Vornamen, das Ge-

werb und den Wohnort der Eheleute enthält, auf eine darzu bestimmte Tafel heften, die dann während eines Jahres in dem Hörsaale des Tribunals erster Instanz und des Handlungsgerichts des Domiziliums des Ehemannes, und wenn er auch kein Handelsmann ist, öffentlich ausgestellt bleibt. Wenn in dem Orte kein Handlungstribunal sitzt, so geschieht diese Ausstellung in dem Hauptsaale des Gemeindenhauses des Domiziliums des Ehemannes. Gleicher Auszug soll auf die Tafel geheftet werden, welche in den Advokaten- und Notarienkammern, wenn solche vorhanden sind, angebracht worden. Die Frau kann die Vollziehung des Urtheils erst an dem Tage, wo die oben vorgeschriebenen Formalitäten in Erfüllung gegangen sind, anheben, ohne jedoch warten zu müssen, bis die oben gedachte Zeitfrist eines Jahres vollständig verflossen ist.

Alles dieses jedoch ohne Nachtheil der Verfügungen des Artikels 1445 des bürgerlichen Gesetzbuches.

873. Wenn die in dem gegenwärtigen Titel vorgeschriebenen Formalitäten in Erfüllung gesetzt worden sind, so werden die Gläubiger des Ehemannes nach dem Verlauf der Zeitfrist, wovon der vorhergehende Artikel handelt, nicht mehr zugelassen werden, sich durch eine drittere Opposizion gegen das die Trennung aussprechende Urtheil vorzusehen.

874. Die Verzichtleistung der Frau auf die Gütergemeinschaft soll auf der Gerichtschreiberei des Tribunals, bei welchem die Klage auf Gütertrennung anhängend ist, gemacht werden.

Neunter Titel.

Von der Körpertrennung und Ehescheidung.

875. Der Gatte, welcher sich auf Körpertrennung vorsehen will, ist verbunden, dem Presidenten des Tribunals seines Domiziliums eine Requete einzureichen, welche seine Gründe summarisch enthält, und welcher die Belegeschriften, wenn dergleichen vorhanden sind, beigebogen sein müssen.

876. Auf diese Requete wird eine Ordonnanz ergehen, welche verordnet, daß die Partheien an dem durch die Ordonnanz bestimmten Tage vor dem Presidenten erscheinen sollen.

877. Die Partheien müssen persönlich erscheinen, und können weder von Advokaten noch Beiständen begleitet werden.

878. Der President soll den beiden Gatten die Vorstellungen machen, welche er geeignet glauben wird, eine Vereinigung zu bewirken. Kann er nicht dahin gelangen, so gibt er in Gefolge der erstern Ordonnanz eine zweitere, welche verordnet, daß, weil er die Partheien nicht vereinigen konnte, sie sich ohne vorhergehende Vorladung vor der Vermittlungskammer vorsehen sollen. Er wird kraft der nämlichen Ordonnanz die Frau autorisiren, sich vorläufig in das Haus zu begeben, über welches die Partheien mit einander überein gekommen sind, oder welches er von amtswegen bestimmen wird; er soll verordnen, daß der Frau die zu ihrem täglichen Gebrauche nöthigen Geräthschaften verabfolgt werden. Der Antrag auf Nahrungsmittel muß vor die Audienz gebracht werden.

879. Der Rechtshandel wird nach den für andere Prozesse bestimmten Formen eingeleitet und auf die

Konklusionen des öffentlichen Ministeriums darüber gesprochen. 1)

880. Der Auszug des Urtheils, welches die Körpertrennung ausspricht, soll auf die in dem Auditorium des Tribunals und in den Advokaten- und Notariatskammern angebrachten Tafeln angeheftet werden, so wie es der Art. 872 besagt.

881. In Hinsicht der Ehescheidung verfährt man nach der Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuches.

Zehnter Titel.

Von dem Gutachten der Verwanden. 2)

882. Wenn die Ernennung eines Vormundes nicht in dessen Gegenwart vollbracht worden, so soll ihm

---

1) Bürg. Gesetzb. 307. Die Klage auf Körpertrennung soll so wie jede andere bürgerliche Klage angestellt, eingeleitet und abgeurtheilt werden. Sie soll durch beiderseitige Einwilligung der Gatten nicht statt haben können.

2) Bürg. Gesetzb. Art. 405. Wenn ein minderjähriges und nicht entlassenes Kind ohne Aeltern, ohne einen von seinen Aeltern ernennten Vormund, ohne männliche Anverwanden in aufsteigender Linie ist, so auch, wenn der Vormund von einer der oben bezeichneten Eigenschaften sich in dem Falle der Ausschliesungen, von denen nachher wird gesprochen werden, befinden sollte, oder wenn er gültige Entschuldigungen hat, so soll der Familienrath für die Anstellung eines neuen Vormundes Sorge tragen.

406. Dieser Familienrath soll entweder auf die Aufforderung und das Betreiben der Verwanden des Minderjährigen, seiner Gläubiger oder an-

dieselbe auf Betreiben desjenigen Mitglieds, welches die Familienversammlung ernennt hat, bekannt ge-

---

derer betheiligten Partheien, oder sogar von Amtswegen und auf Betreiben des Friedens-richters des Domiciliums des Minderjährigen zusammen berufen werden. Jede Person kann dem Friedensrichter die Rechtsgründe angeben, welche die Ernennung eines Vormundes erheischen können.

407. Der Familienrath soll nebst dem Friedensrichter aus sechs Verwanden oder Verschwägerten bestehen, welche man sowohl in der Gemeinde, wo die Vormundschaft soll aufgestellt werden, als auch in der Entfernung von zwei Myriametern, zur Hälfte von väterlicher zur Hälfte von mütterlicher Seite und zwar mit Beobachtung der näheren Anverwandschaft in jeder Linie nehmen soll.

Der Blutsverwande soll dem Verschwägerten in dem nämlichen Grade und der Aelteste dem Minderalten unter den Blutsverwanden von dem nämlichen Grade vorgezogen werden.

408. Die leiblichen Brüder und die Ehegatten seiner leiblichen Schwestern sind allein von der Beschränkung der in den vorhergehenden Artikeln angesetzten Zahl ausgenommen.

Wenn sie sechs oder mehr an der Zahl sind, so sind sie alle Mitglieder des Familienraths und machen denselben mit den Wittwen der Anverwanden in aufsteigender Linie und mit den gültig entschuldigten aufsteigenden Verwanden, wenn derselben vorhanden sind, allein aus.

Wenn sie in geringerer Anzahl sind, so sollen die andern Verwanden nur zur Vollständigmachung des Familienrathes berufen werden.

409. Wenn die Verwanden oder Verschwägerten von der einen oder der andern Linie sich

macht werden. Diese Bekanntmachung muß innerhalb dreien Tagen von jenem der Berathschlagungen

---

an dem Orte selbst oder in der durch den Art. 407 bezeichneten Entfernung nicht in hinreichender Anzahl vorfinden, so soll der Friedensrichter Verwande oder Verschwägerte von einer weitern Entfernung oder aus der Gemeinde selbst solche Bürger berufen, welche dafür bekannt sind, mit dem Vater oder Mutter des Minderjährigen in anhaltendem Freundschaftsverhältniß gestanden zu sein.

410. Der Friedensrichter kann, wenn auch an dem Orte selbst eine hinlängliche Anzahl Verwanden oder Verschwägerten vorhanden war, erlauben, daß man Verwanden oder Verschwägerten von nähern oder den nämlichen Graden als die gegenwärtigen Verwanden oder Verschwägerten, wie groß auch die Entfernung sein mag, wo sie ihr Domizilium haben, vorlade; dieses jedoch auf solche Art, daß einige der Letztern hinweggelassen werden, und daß man die in den vorhergehenden Artikeln festgesetzte Zahl nicht überschreite.

411. Der Zeitpunkt der Erscheinung soll von dem Friedensrichter auf einen bestimmten Tag, doch aber so festgesetzt werden, daß zwischen der bekannt gemachten Vorladung und dem zur Versammlung angesetzten Tage ein Zwischenraum von wenigstens drei Tagen beobachtet werde, wenn nämlich die vorgeladenen Partheien entweder in der Gemeinde selbst oder in der Entfernung von zwei Myriametern wohnen.

Wenn sich aber unter den Vorgeladenen solche befinden, welche ihr Domizilium in einer weitern Entfernung haben, so soll der Zwischenraum für jede drei Myriameter jedesmal um einen Tag vermehrt werden.

an gerechnet, mit Zusatz eines Tages für drei Myriameter Entfernung zwischen dem Orte, wo die Ver-

---

412. Die also berufenen Verwanden, oder Verschwägerten oder Freunde sind verbunden, sich persönlich einzufinden oder sich durch einen besonders Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Der Bevollmächtigte kann nicht mehr als eine Person vertreten.

413. Jeder berufene Verwande, Verschwägerte oder Freund, welcher ohne eine gesetzliche Entschuldigung zu haben nicht erscheint, soll in eine Strafe verfallen sein, welche fünfzig Franken nicht übersteigen darf, und welche der Friedensrichter ohne Appellazion aussprechen soll.

414. In dem Falle, wo hinlängliche Entschuldigung vorhanden ist, und man für zuträglich erachtet, das abwesende Mitglied entweder abzuwarten oder zu ersetzen, kann der Friedensrichter, so wie in allen andern Fällen, wo der Vortheil des Minderjährigen es zu erheischen scheint, die Versammlung vertagen oder weiter verschieben.

415. Diese Versammlung wird von Rechtswegen bei dem Friedensrichter gehalten; es sei denn, er bezeichne selbst einen andern Ort. Es ist nöthig, daß wenigstens drei Viertheile der berufenen Mitglieder versammelt seien, um berathschlagen zu können.

416. Der Friedensrichter hat den Vorsitz bei dem Familienrathe, so wie auch berathschlagende, und im Fall getheilter Meinungen überwiegende Stimme.

417. Wenn der in Frankreich sein Domizilium habende Minderjährige in den Kolonien Güter hat, oder im umgekehrten Falle, soll die besondere Verwaltung derselben einem Untervormunde übertragen werden.

sammlung gehalten worden, und dem Domizilium des Vormundes geschehen.

So oft die Berathschlagungen des Familienraths nicht einstimmig sind, so soll in dem Verbalprozeß von der Meinung eines jeden Gliedes, woraus derselbe besteht, Meldung gethan werden.

Der Vormund, Beivormund oder Kurator, ja sogar die Glieder der Familienversammlung können sich gegen die Berathschlagung vorsehen. Sie können ihre Klage gegen die Glieder, welche der in der Berathschlagung ausgedrückten Meinung gewesen sind, aufstellen, ohne daß es nöthig ist, sie vorher vor die Vermittlungskammer zu laden.

884. Dieser Rechtshandel soll summarisch abgethan werden.

885. In allen Fällen, wo von einer Berathschlagung, die der Homologazion unterworfen ist, die Sprache ist, soll dem Presidenten eine Ausfertigung der Berathschlagung vorgelegt werden, welcher zu Ende derselben eine Ordonnanz beisetzen soll, wodurch er die Mittheilung an den im Namen des Staates handelnden Beamten verordnet und einen Richter ernennt, der an einem bestimmten Tag seinen Bericht abzulegen hat.

886. Der kaiserliche Prokurator schreibt seine Konklusionen unten an diese Ordonnanz. Die Minute des Homologationsurtheils soll nach den gedachten Konklusionen auf das nämliche Heft geschrieben werden.

In diesem Falle sind der Vormund und Untervormund von einander unabhängig und haben für ihre gegenseitige Verwaltung keine Verantwortlichkeit gegen einander.

887. Wenn der Vormund oder ein anderer, der beauftragt ist, die Homologazion zu betreiben, es nicht in der durch die Deliberazion bestimmten Zeitfrist thut, oder wenn er es, da keine Zeitfrist bestimmt worden, nicht innerhalb vierzehn Tagen thut, so kann ein Mitglied der Versammlung die Homologazion gegen den Vormund auf dessen Kösten, die er nicht zurück fordern kann, betreiben.

888. Die Mitglieder der Versammlung, welche glauben, sich der Homologazion widersetzen zu müssen, sollen es durch einen außergerichtlichen Akt demjenigen erklären, der den Auftrag hat, sie zu betreiben; und wenn sie nicht vorgeladen worden, können sie sich gegen das Urtheil opponiren.

889. Die über die Berathschlagungen der Familienräthe gefällten Urtheile sind der Appellazion unterworfen. 1)

---

1) Bürgerl. Gesetzb. Art. 446. Wenn ein Vormund abgesetzt werden soll, so muß diese Absetzung durch den auf das Betreiben des Beivormundes, oder von amtswegen von dem Friedensrichter versammelten Familienrathe ausgesprochen werden.

Dieser Letztere kann die Zusammenberufung nicht verweigern, wenn er um dieselbe förmlich von einem oder mehreren Anverwanden oder Verschwägerten des Unmündigen im Grade von Geschwisterkind oder gar in noch nähern Graden angegangen wird.

447. Jede Berathschlagung des Familienrathes, welche die Ausschließung oder Absetzung des Vormundes ausspricht, soll mit ihren Gründen belegt und nicht ehender angenommen werden, bis der Vormund gehört oder vorgefordert worden.

Eilfter Titel.

Von der Untersagung (interdiction). 1)

890. In jeder Poursuite auf Untersagung im Falle der Verstandesschwäche, Narrheit oder Wuth

---

448. Wenn der Vormund der Berathschlagung beistimmt, so soll davon Meldung geschehen und der neue Vormund soll sogleich sein Amt antreten.

Wenn er Einwendungen dargegen macht, so soll der Beivormund die Homologazion der Berathschlagung bei dem Tribunal erster Instanz betreiben, dieses spricht darüber, jedoch vorbehaltlich der Homologazion.

Der ausgeschlossene oder abgesetzte Vormund kann in diesem Falle selbst den beigeordneten Vormund vorladen, um zu sehen, daß er als in der Vormundschaft gehandhabt erklärt werde.

449. Die Verwanden oder Verschwägerten, welche die Zusammenberufung rechtlich angefordert haben, können dem Rechtsstreite beitreten, welcher als eine dringende Angelegenheit eingeleitet und abgeurtheilt werden soll.

1) Bürg. Gesetzb. Art. 489. Der Großjährige, welcher in einem beständigen Zustande von Blödsinn, Tollheit oder Raserei ist, soll untersagt werden, wenn auch gleich dieser Zustand durch vernünftige Augenblicke unterbrochen wird.

490. Jeder Verwande kann zugelassen werden, die Untersagung seines Verwanden, so wie jeder Gatte jene seines Mitgatten zu begehren.

491. Wenn in dem Falle der Raserei die Untersagung nicht von Seiter r Gatten oder Verwanden begehrt worden, so soll der Regierungskommissär darauf antragen, welcher dieselbe im Falle des Blödsinns oder Tollheit, auch gegen ein Individuum, welches weder bekannte

sollen die Beweise davon in der Requete, welche man dem Presidenten des Tribunals einreicht, angeführt

---

Gatten noch Gattin, und auch keine sonstige bekannte Verwande hat, ansprechen kann.

492. Jeder Antrag, die Untersagung zu erhalten soll vor den Gerichtshof erster Instanz gebracht werden.

493. Die Beweise, welche Blödsinn, Tollheit oder Raserei darthun, sollen schriftlich aufgestellt werden. Diejenigen, welche die Untersagung betreiben wollen, sollen Zeugen aufstellen und Beweißschriften vorlegen.

494. Der Gerichtshof soll verordnen, daß der in Gefolge Absch. IV Kap. 2 des Titels von der **Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Entlassung** gegebenen Vorschrift gebildete Familienrath über den Zustand der Person, deren Untersagung man begehrt, sein Gutachten gebe.

495. Diejenigen, welche auf Untersagung angetragen haben, können nicht Mitglieder des Familienraths sein; jedoch können der Gatte oder die Gattin und die Kinder der Person, um deren Untersagung man ansteht, dabei zugelassen werden, ohne jedoch berathschlagende Stimme zu haben.

496. Wenn das Tribunal das Gutachten des Familienraths erhalten hat, so soll dasselbe den Beklagten in seinem Berathschlagungszimmer vernehmen. Wenn er nicht erscheinen kann, so soll er von einem darzu beauftragten Richter in Beisein des Gerichtschreibers in seiner Wohnung vernommen werden. In allen Fällen soll der Regierungskommissär dem Verhör beiwohnen.

497. Der Gerichtshof soll nach dem ersten Verhör, wenn Ursache darzu vorhanden ist, einen eins-

werden. Man soll die Belegschriften beilegen und die Zeugen angeben.

891. Der President soll verordnen, daß die Requette dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werde, und er soll einem Richter den Auftrag ertheilen, auf bestimmten Tag seinen Bericht abzulegen.

---

weiligen Verwalter aufstellen, welcher für die Person und die Güter des Beklagten Sorge tragen soll.

498. Das Urtheil auf den Antrag auf Untersagung kann nur bei öffentlicher Audienz, und nachdem die Partheien vernommen oder vorgeladen worden, ausgesprochen werden.

499. Wenn der Gerichtshof das Untersagungsbegehren verwirft, so kann er doch, wenn es die Umstände erheischen, verordnen, daß der Beklagte in Zukunft nicht mehr Rechtshändel vertheidigen, Vergleiche treffen, Anleihen machen, ein bewegliches Kapital empfangen, darüber Quittung ausstellen, veräußern, noch seine Güter mit Verpfändungen belasten könne ohne Beisein eines Rechtsbeistandes, welcher durch das nämliche Urtheil für ihn soll ernennt werden.

500. Wenn von dem Urtheile des Tribunals erster Instanz appellirt wird, so kann der Appellazionsgerichtshof die Person, deren Untersagung verlangt worden, von neuem vernehmen oder von einem Kommissär vernehmen lassen.

501. Jedes Urtheil, welches eine Untersagung oder Ernennung eines gerichtlichen Beistandes verordnet, muß auf das Betreiben der Kläger ausgefertigt, der Gegenparthei signifizirt und innerhalb zehn Tagen auf die Tafeln, welche in dem Hörsaale des Tribunals und in den Schreibstuben der Notarien des Bezirks angeheftet sein müssen, übertragen werden.

892. Auf den Bericht des Richters und die Konklusionen des kaiserlichen Prokurators soll das Tribunal verordnen, daß der Familienrath, welcher nach der Vorschrift des Absch. IV. Kap. 2. des Titels von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und Entlassung gebildet worden, sein Gutachten über den Zustand der Person abstatte, deren Untersagung man begehrt hat.

893. Die Requete und das Gutachten des Familierathes sollen dem Beklagten, ehe man zu dessen Verhört schreitet, signifizirt werden.

Wenn das Verhör und die vorgelegten Belegeschriften unzureichend sind, und wenn die Beweise der Verstandesschwäche, Narrheit oder Raserei noch durch Zeugen können erhärtet werden, so soll das Tribunal, wenn Ursache dazu vorhanden ist, eine gerichtliche Untersuchung verordnen, welche in gewöhnlicher Form vorzunehmen ist.

Es kann verordnen, wenn die Umstände es erheischen, daß diese gerichtliche Untersuchung ausserhalb der Gegenwart des Beklagten vorgenommen werde; allein in diesem Falle kann ihn sein Beistand vertreten.

894. Die von demjenigen, gegen welchen die Untersagung ausgesprochen worden, eingeworfene Appellazion soll gegen denjenigen, der dieselbe aufgefordert hat, gerichtet werden.

Die von dem, der die Untersagung aufgefordert hat, oder von einem Mitgliede der Familienversammlung eingeworfene Appellazion soll gegen denjenigen gerichtet werden, dessen Untersagung man aufgefordert hat.

Wenn ein Beistand ernennt worden, so soll die Appellazion desjenigen, dem man einen Beistand ge-

geben hat, gegen den gerichtet werden, der die Untersagung aufgefordert hat.

895. Wenn von dem Urtheil, das die Untersagung ausgesprochen hat, appellirt wird, oder wenn dasselbe von der Appellazionsbehörde bestätigt wird, so soll man nach den Regeln, welche in dem Titel **über das Gutachten der Verwanden** vorgeschrieben worden, zur Ernennung eines Vormundes und Beivormundes für den Untersagten schreiten.

Der einsweilige kraft des Art. 497 des bürgerlichen Gesetzbuches ernennte Verwalter soll seine Verrichtungen niederlegen, und dem Vormunde, wenn er nicht selbst darzu ernennt worden, Rechnung ablegen.

896. Das Ansuchen um Aufhebung der Untersagung soll der nämlichen Form wie die Untersagung selbst eingeleitet und abgeurtheilt werden.

897. Das Urtheil, welches verbiethet, ohne Beisein und Mitwirkung des Beistandes, Prozesse zu führen, Verträge zu schließen, Anleihen zu machen, ein bewegliches Kapital aufzunehmen, darüber zu quittiren, zu veräußern oder zu verhypotheziren, soll in der durch den Art. 501 des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Form angeheftet werden.

Zwölfter Titel.

Von der Wohlthat der Abtretung.

898. Die Schuldner, welche sich in dem Falle befinden, die gerichtliche Abtretung, welche der Art. 1268 des bürgerlichen Gesetzbuches erlaubt, anzusprechen, sind verbunden, zu diesem Ende auf der Gerichtschreiberei des Tribunals, vor welches ihr

Begehren wird gebracht werden, ihre Bilanz, ihre Handlungsbücher, wenn sie solche haben, und die Urkunden ihrer Aktivschulden zu hinterlegen.

899. Der Schuldner soll sich vor dem Tribunal seines Domiziliums vorsehen.

900. Der bittliche Antrag soll dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden; er verschiebt die Wirkung der gerichtlichen Poursuiten nicht, doch unter Vorbehalt, daß die Richter, nachdem die Partheien vorgefordert werden, verordnen können, daß dieselben provisorisch aufhören sollen.

901. Der zur Wohlthat der Abtretung angenommene Schuldner soll verbunden sein, seine Abtretung in Person und nicht durch einen Stellvertreter bei der Audienz des Handlungstribunals seines Domiziliums, und wenn dort keines errichtet ist, auf dem Gemeindenhause am Tage einer Sitzung vor seinen berufenen Gläubigern zu erneuern. In dem letztern Falle soll die Erklärung des Schuldners durch den Verbalprozeß eines Huissiers, den der Maire unterzeichnen wird, bewährt werden.

902. Wenn der Schuldner in Verhaft ist, so soll das Urtheil, welches ihn zur Wohlthat der Abtretung annimmt, verordnen, ihn mit den in diesem Falle erforderlichen und herkömmlichen Vorsichtsmaaßregeln herauszuführen, um in Gefolge des vorhergehenden Artikels seine Deklarazion zu machen.

903. Der Name, die Vornamen, das Gewerb und der Wohnort des Schuldners soll auf eine öffentliche Tafel, welche darzu in dem Auditorium des Handlungstribunals seines Domiziliums, oder des Tribunals erster Instanz, welches desselben Verrichtungen versieht, und an dem Orte der Sitzungen des Gemeindenhauses angebracht ist, eingetragen werden.

904. Das Urtheil, welches zur Wohlthat der Abtretung annimmt, dient den Gläubigern als Vollmacht, die beweglichen und unbeweglichen Güter des Schuldners zu verkaufen. Dieser Verkauf soll in den Formen, welche für die Erben unter der Wohlthat des Inventariums vorgeschrieben sind, vollzogen werden.

905. Die Ausländer, die Stellionataire, die betrügerischen Banqueroutirer, Leute, die wegen Diebstahl oder Gelderpressungen verurtheilt sind, jene, die Rechnung zu stellen haben, Vormunde, Verwalter und Depositaire können zur Wohlthat der Abtretung nicht angenommen werden.

906. Durch gegenwärtige Verfügungen dieses Titels wird übrigens in Hinsicht des Handels den Gebräuchen, bei denen dermal nichts erneuert wird, nicht vorgegriffen.

Zweites Buch.

Prozeduren, die auf Eröffnung einer Erbschaft Bezug haben.

Erster Titel.

Von der Anlegung der Siegel nach dem Absterben.

907. Wenn man nach dem Absterben Siegel anzulegen hat, so sollen es die Friedensrichter, oder in deren Ermanglung die Suppleanten thun.

908. Die Friedensrichter und ihre Suppleanten sollen sich eines besondern Siegels bedienen, der in ihren Händen bleibt, und dessen Abdruck auf der Gerichtschreiberei des Tribunals erster Instanz hinterlegt wird.

909. Die Anlegung der Siegel kann requirirt werden:

1) Von allen denjenigen, welche behaupten, auf die Verlassenschaft oder Gütergemeinschaft einiges Recht zu haben;

2) Von allen Gläubigern, deren Forderungen sich auf einen exekutorischen Titre gründen, und welche durch eine Erlaubniß, die entweder von dem Presidenten des Tribunals erster Instanz oder von dem Friedensrichter des Kantons, wo die Siegel angelegt werden müssen, ermächtigt sind;

3) Im Falle der Abwesenheit entweder des Gatten, oder der Erben, oder eines der Letztern von den Per-

sonen, welche bei dem Verstorbenen wohnten; von seinen Bediensteten oder Dienstbothen.

910. Diejenigen, welche vorgeben, Recht auf die Verlassenschaft zu haben, und die Gläubiger so wie die entlassenen Minderjährigen können die Anlegung der Siegel, und Letztere zwar ohne Beistand ihrer Kuratoren begehren.

Sind es aber Minderjährige, die noch nicht entlassen sind, die aber keinen Vormund haben, oder deren Vormund abwesend ist, so kann einer ihrer Verwanden dieselbe requiriren.

911. Die Siegel sollen entweder auf Betreiben des öffentlichen Ministeriums, oder auf die Deklarazion des Maires der Gemeinde oder seines Adjunkten, ja selbst von Amtswegen von dem Friedensrichter angelegt werden.

1) Wenn der Minderjährige keinen Vormund hat, und derselben Anlegung von keinem der Verwanden requirirt worden;

2) Wenn der Gatte, oder die Erben oder einer derselben abwesend sind;

3) Wenn der Verstorbene öffentlicher Depositär war. In diesem Falle werden die Siegel nur in Hinsicht dieser Hinterlegung und auf die Gegenstände, aus welchen dieselbe besteht, angelegt.

912. Nur der Friedensrichter in den ihm angewiesenen Gemeinden oder dessen Suppleanten können die Siegel anlegen.

913. Wenn die Siegel nicht vor der Beerdigung angelegt worden, so soll der Richter den Augenblick, wo er darzu requirirt worden, und die Ursachen, welche die Requisizion oder Siegelanlegung verspätigt haben, durch seinen Verbalprozeß konstatiren.

914. Der Verbalprozeß über die Siegelanlegung

soll enthalten: 1) Das Datum des Jahres, Monathes, Tages und der Stunde;

2) Die Ursachen der Siegelanlegung;

3) Die Namen, Vornamen und Wohnort des Requirenten, wenn einer vorhanden ist, die Erwählung seines Domizilium in der Gemeinde, wo die Siegel angelegt worden, wenn er sich nicht daselbst aufhält;

4) Wenn keine requirirende Parthei vorhanden ist, so soll der Verbalprozeß sagen, daß die Siegel von amtswegen auf die Requisizion oder Deklarazion eines der in dem Art. 911 angegebenen Beamten angelegt worden;

5) Die Ordonnanz, wenn eine gegeben worden, welche diese Anlegung erlaubt;

6) Das Erscheinen und die Aussagen der Partheien;

7) Die Bezeichnung der Orte, Schreibstuben, Koffer, Schränke, über deren Oeffnung die Siegel angelegt worden:

8) Eine summarische Beschreibung der Geräthschaften, welche nicht unter Siegel gelegt worden;

9) Den Eid, welcher bei dem Schluß der Anlegung von denjenigen geleistet worden, welche in dem Orte der Anlegung wohnen, daß sie nämlich nichts auf die Seite geschaft, gehört oder erfahren haben, daß etwas auf eine direkte oder indirekte Weise auf die Seite geschaft worden;

10) Die Aufstellung des vorgeschlagenen Gardien, wenn er die erforderlichen Eigenschaften hat; vorbehaltlich, wenn er sie nicht hat, oder, wenn keiner vorgeschlagen worden, einen von amtswegen durch den Friedensrichter anzustellen.

915. Die Schlüssel zu den Schlössern, über welche die Siegel angelegt wurden, sollen bis zur Abnahme

derselben in den Händen des Friedensgerichtschreibers verbleiben. Er soll auf dem Verbalprozeß melden, daß man sie ihm eingehändigt habe. Weder der Friedensrichter noch der Gerichtschreiber können sich in das Hauß, wo die Siegel angelegt worden, verfügen, um dieselben abzunehmen, und dies unter Strafe der Untersagung von ihrem Amte, wenn sie nicht darzu requirirt worden, oder wenn sie nicht durch eine mit ihren Gründen begleitete Ordonnanz darzu berechtigt worden.

916. Wenn bei der Anlegung der Siegel ein Testament oder andere versiegelte Schriften gefunden worden, so soll der Friedensrichter derselben äußere Form, das Siegel und die Unterschrift, wenn sich solche vorfinden, konstatiren; er soll den Umschlag mit seinem Handzuge bezeichnen und ihn von den gegenwärtigen Partheien, wenn sie es thun können, so bezeichnen lassen. Er soll den Tag und die Stunde bestimmen, wo er dem Presidenten des Tribunals erster Instanz das Paquet vorlegen wird. Von allem diesem soll er auf seinem Verbalprozeß Meldung thun. Er und die Partheien sollen letztern unterschreiben, oder er soll von der Weigerung derselben Meldung machen.

917. Auf das Ansuchen jeder betheiligten Parthei soll der Friedensrichter vor der Anlegung der Siegel das Testament suchen, dessen Vorhandensein man ihm ankündigen wird. Hat er es gefunden, so soll er verfahren, wie oben gesagt worden.

918. An bestimmtem Tage und Stunde soll der Friedensrichter, ohne daß eine vorhergehende Vorladung nöthig wäre, die versiegelt gefundenen Paquete dem Presidenten des Tribunals erster Instanz vorlegen. Dieser Letztere soll sie eröffnen; den Zustand derselben bewähren und die Hinterlegung verordnen, wenn der Inhalt die Verlassenschaft betrift.

919. Scheinen die Paquete wegen ihrer Unterschrift oder einem andern schriftlichen Beweis Drittern zuzugehören, so soll der President des Tribunals verordnen, daß diese Drittern innerhalb der Zeitfrist, die er bestimmen wird, sollen vorgeladen werden, um der Eröffnung derselben beizuwohnen. Diese Eröffnung wird an dem festgesetzten Tag, sie mögen nun gegenwärtig, oder abwesend sein, vorgenommen. Betreffen die Paquete die Verlassenschaft nicht, so gibt er sie ihnen zurück ohne den Inhalt zu erkennen zu geben; oder versiegelt sie von neuem, um sie ihnen bei der ersten Anforderung zuzustellen.

920. Findet man ein Testament offen, so bewährt der Friedensrichter den Zustand desselben und beobachtet, was im Artikel 916 vorgeschrieben worden.

921. Wenn die Thüren verschlossen sind, wenn man Hindernisse bei der Siegelanlegung findet, wenn sich entweder vor oder bei der Anlegung Hindernisse aufwerfen, so soll auf einen hiervon abgestatteten Bericht der President des Tribunals darüber entscheiden. Zu diesem Ende soll der Friedensrichter die Siegelanlegung verschieben, er soll von außen, und wenn es nöthig ist, von innen bewaffnete Mannschaft anstellen, und auf der Stelle seinen Bericht an den Presidenten des Tribunals abstatten.

Jedoch kann der Friedensrichter, wenn in der Verzögerung Gefahr ist, vorläufig verordnen, vorbehaltlich jedoch, in der Folge an den Presidenten des Tribunals darüber zu berichten.

922. In allen Fällen, wo der Friedensrichter an den Presidenten des Tribunals Bericht erstattet, es sei nun über den Gegenstand der Siegelanlegung oder über jeden andern, so soll das was geschehen und

verordnet worden ist, durch den Verbalprozeß des Friedensrichters konstatirt werden. Der Presidↄent wird seine Ordonnanzen auf gedachten Verbalprozeß setzen und unterschreiben.

923. Wenn das Inventarium vollendet ist, so kann man keine Siegel anlegen, es sei denn, das Inventarium werde angegriffen, oder der Presidↄent des Tribunals habe es so verordnet.

Wenn indessen die Anlegung der Siegel während dem Niederschreiben des Inventariums requirirt wird, so sollen die Siegel nur auf die in dem Inventarium noch nicht begriffenen Gegenstände gelegt werden.

924. Wenn kein beweglicher Gegenstand vorhanden ist, so soll der Friedensrichter über diesen Mangel Verbalprozeß errichten.

Wenn solche Gegenstände vorhanden sind, die aber zu dem Gebrauche der Personen, welche in dem Hause bleiben, nöthig sind, oder auf welche kein Siegel kann gelegt werden, so soll der Friedensrichter einen Verbalprozeß errichten, der eine summarische Beschreibung dieser Gegenstände enthält.

925. In den Gemeinden, wo die Bevölkerung von zwanzig tausend Seelen und darüber ist, soll auf der Gerichtschreiberei des Tribunals erster Instanz ein Ordnungsregister für die Anlegungen der Siegel gehalten werden, auf welches nach der Deklarazion, welche die Friedensrichter des Bezirks innerhalb vier und zwanzig Stunden von der vollendeten Anlegung dahin müssen gelangen lassen, 1) die Namen und Wohnorte der Personen, deren Geräthschaften unter Siegel genommen worden; 2) der Name und Wohnort des Richters, der die Siegelanlegung gemacht hat, 3) der Tag, wo sie gemacht worden, eingeschrieben werden.

Von den Opposizionen gegen die Siegelanlegung.

926. Die Opposizionen gegen die Siegelanlegung können entweder durch eine Deklarazion auf den Verbalprozeß der Siegelanlegung, oder durch den von einem Huissier dem Friedensgerichtschreiber signifizirten Akt gemacht werden.

927. Alle gegen die Siegelanlegung gemachten Opposizionen sollen unter Strafe der Nullität nebst den allen von einem Huissier signifizirten Akten gemeinschaftlichen Formalitäten noch enthalten

1) Wählung des Domiziliums in der Gemeinde oder in dem Bezirke des Friedensgerichts, wo das Siegel angelegt worden, wenn der sich Opponirende nicht dort wohnt;

2) Bestimmte Angabe der Ursache des Siegelanlegens.

Zweiter Titel.

Von der Abnahme der Siegel.

928. Die Siegel können erst abgenommen und das Inventarium erst verfertigt werden, wenn drei Tage nach der Beerdigung vorüber sind, in dem Falle, wo sie vor derselben angelegt worden; sind sie aber während der Beerdigung angelegt worden, drei Tage nach der Anlegung, alles dieses unter Strafe der Nullität der Verbalprozesse der Siegelabnahme und des Inventariums und der Schadloshaltung gegen diejenigen, welche sie gemacht und requirirt haben; es sei denn, es wären dringende Ursachen vorhanden, deren in der Ordonnanz Meldung geschehen muß, welche der President des Tribunals

erster Instanz geben, und worin er anders verordnen wird. Wenn in diesem Falle die Partheien, welche das Recht haben, der Abnahme der Siegel beizuwohnen, nicht gegenwärtig sind, so soll für sie sowohl zur Siegelabnahme als auch zu dem Inventarium ein Notarius von dem Presidenten von Amtswegen berufen werden.

929. Wenn die Erben oder einige von ihnen minderjährig oder noch nicht entlassen sind, so soll man nicht zur Abnahme der Siegel schreiten, bis sie vorläufig Vormunde erhalten oder entlassen worden.

930. Alle diejenigen, welche das Recht haben, Siegel anlegen zu lassen, können die Abnahme derselben requiriren; doch mit Ausnahme derjenigen, welche sie nur in Gefolge des oben gegebenen 909ten Artikels Nro. 3. anlegen ließen.

931. Die Formalitäten, welche zu beobachten sind, um zur Aufhebung der Siegel zu gelangen, sind folgende:

1) Eine zu diesem Zweck eingereichte Requete, von welcher auf dem Verbalprozeß des Friedensrichters Meldung geschehen muß;

2) Eine Ordonnanz des Richters, welche Tag und Stunde angibt, wann die Abnahme geschehen soll.

3) Eine an den überlebenden Gatten oder an die vermuthlichen Erben, den Vollzieher des Testaments, an jene, denen alles vermacht worden oder die Legatarien unter einem Universaltitel sind, wenn sie bekannt sind; und die sich Widersetzenden ergangene Aufforderung, der Siegelabnahme beizuwohnen;

4) Es ist nicht nöthig, jene Betheiligten vorzuladen, welche außerhalb einer Entfernung von fünf Myriametern wohnen; allein man soll an ihrer Stelle zur Siegelabnahme und zu dem Inventarium den

Notarius berufen, welchen der President des Tribunals erster Instanz von Rechtswegen ernennt hat.

Die sich Widersetzenden sollen in den von ihnen gewählten Domizilien vorgeladen werden.

932. Der überlebende Gatte, der Vollzieher des Testaments, die Erben und Universallegatarien oder jene, die es unter einem Universaltitel sind, können allen Verrichtungen bei Aufhebung der Siegel und Errichtung des Inventariums entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten beiwohnen.

Die sich Widersetzenden können persönlich oder durch einen Bevollmächtigten nur der ersten Verrichtung beiwohnen; sie sind verbunden, sich alle zusammen durch einen einzigen Bevollmächtigten, über dessen Ernennung sie mit einander überein gekommen sind, vertreten zu lassen. Hat diese Uebereinkunft nicht statt, so soll der Richter einen solchen von amtswegen ernennen.

Wenn sich unter diesen Bevollmächtigten Advokaten von dem Tribunale erster Instanz des Bezirks befinden, so sollen sie ihre Vollmacht durch die Vorzeigung des Titers ihrer Parthei beweisen, und der Advokat, welcher nach dem Verzeichniß der Schuldner, deren Ansprüche auf authentischen Titres beruhen, der älteste ist, soll von Rechtswegen für alle sich Widersetzende beiwohnen. Hat keiner der Gläubiger solche authentische Titres vorzuweisen, so soll der älteste Advokat der sich Widersetzenden, die Privattiters haben, beiwohnen. Diese Reihefolge nach dem Alter soll bei der ersten Verhandlung bestimmt werden.

933. Wenn einer der sich Widersetzenden ein Interesse hat, das von jenen der andern Opponenten unterschieden oder demselben entgegen gesetzt ist, so

kann er den Verhandlungen entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten auf seine Kösten beiwohnen.

934. Diejenigen, welche sich für die Erhaltung der Rechte ihres Schuldners widersetzen, können weder der ersten Verhandlung beiwohnen, noch zu der Wahl eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten für alle übrige Verhandlungen beitragen.

935. Der in der Gütergemeinschaft lebende Gatte, die Erben, der Vollzieher des Testaments, die Universallegatarien oder jene, die es unter einem Universaltitel sind, können mit einander über die Wahl von einem oder zweien Notarien, und von einem oder zweien Abschätzungskommissären oder Experten übereinkommen. Kömmt diese Uebereinkunft nicht zu Stande, so sollen nach der Beschaffenheit der Gegenstände einer oder zwei Notäre, einer oder zwei Abschätzungskommissäre oder Experten, welche der President des Tribunals erster Instanz von amtswegen ernennt hat, zur Verhandlung schreiten. Die Experten sollen vor dem Friedensrichter ihren Eid ablegen.

936. Der Verbalprozeß der Siegelabnahme soll enthalten:

1) Das Datum; 2) Die Namen, das Gewerb, den Wohnort und die Wahl des Domiziliums des Requirenten; 3) Die Angabe der für die Abnahme der Siegel ergangenen Ordonnanz; 4) Die Angabe der durch den oben gedachten 931. Art. vorgeschriebenen Aufforderung; 5) Das Erscheinen und die Aussagen der Partheien; 6) Die Ernennung der Notäre, Abschätzungskommissäre oder Experten, welche verhandeln sollen; 7) Die Untersuchung der Siegel, ob sie unverletzt und ganz sind; oder den Zustand der dar-

an bemerkten Veränderungen, vorbehaltlich, sich in Betreff derselben gehöriger Maaßen vorzusehen; 8) Die Requisizionen auf Nachsuchen, das, was sich daraus ergeben hat, und jedes andere rechtliche Ansuchen, auf welches eine Verordnung ergehn zu lassen Ursache vorhanden ist.

937. Die Siegel sollen nach und nach, so wie das Inventarium nach und nach fertig wird, abgenommen werden; man soll sie zu Ende einer jeden Verhandlung wieder anlegen.

938. Man kann Gegenstände von der nämlichen Beschaffenheit zusammen stellen, um sie nach und nach vermöge ihrer Ordnung in das Inventarium einzutragen. In diesem Falle sollen sie wieder unter Siegel gebracht werden.

939. Wenn sich Gegenstände und Schriften vorfinden, welche nicht zu der Verlassenschaft gehören und von Drittern zurückgefordert werden, so soll man sie denen, deren Eigenthum sie sind, einhändigen. Kann man sie auf der Stelle nicht zurück geben und ist es nöthig, die Beschreibung davon zu machen, so soll man sie auf den Verbalprozeß über die Siegel, nicht aber auf das Inventarium eintragen.

940. Wenn der Beweggrund zur Siegelanlegung vor der Abnahme derselben oder während dem Laufe der Abnahme aufhört, so soll man sie ohne Beschreibung abnehmen.

Dritter Titel.

Von dem Inventarium.

941. Diejenigen, welche das Recht haben, die Abnahme der Siegel zu requiriren, haben auch das Recht, das Inventarium zu requiriren.

942. Es muß in Gegenwart 1) des überlebenden Gatten, 2) der vermuthlichen Erben, 3) des Vollziehers des Testaments, wenn dasselbe bekannt ist; 4) der mit Geschenken Bedachten, der Universallegatarien oder jener, die es unter einem Universaltitel sind, es sei nun, daß sie es als Eigenthümer oder Nutznießer sind, oder doch, nachdem alle diese behörend vorgeladen worden sind, wenn sie innerhalb der Entfernung von fünf Myriametern wohnen, gemacht werden. Wohnen sie außerhalb dieser Entfernung, so soll für die Abwesenden ein einziger Notarius, den der President des Tribunals erster Instanz ernennt hat, berufen werden, welcher die vorberufenen und nicht erscheinenden Partheien vertrit.

943. Nebst den Formalitäten, die allen Akten, die vor Notären errichtet werden, gemeinschaftlich sind, soll das Inventarium enthalten:

1) Die Namen, Gewerbe und Wohnorte der Requirenten, der Erscheinenden, der Nichterscheinenden und der Abwesenden, wenn sie bekannt sind, des Notärs, der berufen worden, um sie zu vertreten; der Abschätzungskommissäre und Experten; die Anregung der Ordonnanz, welche den Notär für die Nichterscheinenden und Abwesenden aufstellt;

2) Die Anzeige des Orts, wo das Inventarium gemacht wird;

3) Die Beschreibung und Abschätzung der Gegenstände, welche nach dem wahren Werth und ohne Aufschlag gemacht werden soll;

4) Die Bezeichnung der Qualität, des Gewichts und des Gehaltes des Silbervorraths;

5) Die Bezeichnung der vorhandenen Geldmünzen;

6) Die Schriften sollen auf jeder Seite mit der

in Buchstaben ausgedrückten Seitenzahl bezeichnet und mit dem Handzuge des einen der Notarien versehen werden. Wenn sich Handlungsbücher oder Register vorfinden, so so soll man den Zustand derselben bewähren, sie gleichfals mit der ausgeschriebenen Seitenzahl und Handzügen versehen, wenn sie es nicht schon sind. Befindet sich weißer Raum auf den Blättern, so soll man denselben durchstreichen.

7) Die Erklårung über die Aktiv- und Passivschuldtitres;

8) Meldung von dem Eide, welcher bei dem Schluß des Inventariums von denjenigen ablegt worden, welche vor Errichtung desselben in dem Besitz der Gegenstånde waren, oder in dem Hause wohnen, wo sich solche vorfinden, daß sie nåmlich nichts auf die Seite gebracht, auch nicht gesehen haben, daß etwas entwendet worden und auch von keiner Entwendung Kenntniß haben;

9) Die Zurückgabe der Geråthschaften und Schriften in die Hånde der Person, welcher sie zugehören, wenn solche statt hatte; oder wenn diese Person nicht gegenwårtig war, in die Hånde derjenigen, welche der President des Tribunals ernennt hat.

944. Wenn bei der Verfertigung des Inventariums sich Schwierigkeiten erheben, oder wenn sich Requisizionen aufwerfen für die Verwaltung der Gütergemeinschaft oder der Verlassenschaft oder für andere Gegenstånde, und die andern Partheien nicht darzu einstimmend gewesen sind, so sollen die Notarien es den Partheien überlassen, sich durch einen Bericht vor dem Presidenten des Tribunals erster Instanz vorzusehen. Sie können diesen Bericht selbst ablegen, wenn sie in dem Kanton wohnen, wo das Tribunal seinen Sitz hat, und in diesem Falle soll der Presi-

dent seine Ordonnanz auf die Minute des Verbalprozesses setzen.

Vierter Titel.

Von dem Verkaufe des beweglichen Vermögens.

945. Wenn der Verkauf beweglicher zu einer Verlassenschaft gehörender Gegenstände in Gefolge des Art. 826. des bürgerlichen Gesetzbuches statt haben soll, so soll derselbe mit den Formalitäten, die in dem Titel, die von der Hinwegnahme und dem Verkaufe der Gegenstände vorgeschrieben sind, vollbracht werden.

946. Man soll auf die Requisizion einer der betheiligten Partheien in Gefolge der Ordonnanz des Presidenten des Tribunals erster Instanz und durch einen öffentlichen Beamten darzu schreiten.

947. Man soll die Partheien, welche das Recht haben, der Errichtung des Inventariums beizuwohnen, und welche innerhalb der Entfernung von fünf Myriametern wohnen oder ihr Domizilium haben, darzu berufen. Der Berufungsakt soll in dem erwählten Domizilium signifizirt werden.

948. Wenn sich Beschwernisse erheben, so kann der President des Tribunals erster Instanz auf Bericht vorläufig darüber entscheiden.

949. Der Verkauf geschieht dort, wo die Gegenstände sich vorfinden, wenn es nicht anders verordnet worden.

950. Der Verkauf geschieht sowohl in Gegenwart als Abwesenheit, ohne jemanden für die Nichterscheinenden zu berufen.

951. Der Verbalprozeß soll von der Gegenwart oder Abwesenheit des Requirenten Meldung thun.

952. Wenn alle Partheien großjährig, gegenwärtig oder einstimmig sind und kein Dritterer Betheiligter vorhanden ist, so sind sie an keine der obigen Formalitäten gebunden.

Fünfter Titel.

Von dem Verkaufe unbeweglicher Güter.

953. Wenn die unbeweglichen Güter nur Großjährigen zugehören, so sollen sie, wenn Ursache darzu vorhanden ist, auf die Art, wie sie beschlossen haben, verkauft werden.

Wenn öffentliche Versteigerung statt haben soll, so soll sie in Gefolge dessen, was in dem Titel über die Theilungen und öffentlichen Versteigerungen vorgeschrieben ist, vorgenommen werden.

954. Wenn die unbeweglichen Güter nur Minderjährigen zugehören, so kann der Verkauf erst nach einem Gutachten der Verwanden verordnet werden. 1)

Dieses Gutachten ist nicht nothwendig, wenn die

---

1) Bürg. Gesetzb. Art. 459. Der Verkauf soll öffentlich in Gegenwart des beigeordneten Vormundes auf die Gebothe hin, welche von einem Mitgliede des Civiltribunals oder einem darzu aufgestellten Notarius nach dreien an drei auf einander folgenden Sonntagen an den in dem Kantone gewöhnlichen Orten angehefteten Anschlagszetteln aufgenommen worden, geschehen.

Jeder von diesen Anschlagszetteln soll von dem Maire der Gemeinde, wo sie angeheftet worden, bescheinigt und beglaubigt werden.

unbeweglichen Güter zum Theil Minder- und zum Theil Großjährigen zugehören, und wenn die öffentliche Versteigerung derselben auf das Begehren der Großjährigen verordnet worden.

Man soll zu dieser Versteigerung, so wie es in dem Titel über die Theilungen und öffentlichen Versteigerungen vorgeschrieben worden, schreiten.

955. Wenn das Civiltribunal die Deliberazionen des Familienraths, die auf die Veräußerung der Güter der Minderjährigen Bezug haben, homologiren wird, so soll es durch das nämliche Urtheil einen oder drei Experten ernennen, so wie solches die Wichtigkeit der Sache zu erheischen scheint, und soll verordnen, daß auf ihre Abschätzung hin die Versteigerungen öffentlich vor einem Mitgliede des Tribunals oder vor einem ebenfalls durch das nämliche Urtheil ernennten Notarius eröffnet werden.

956. Nach abgelegtem Eide sollen die Experten ihren Bericht in einem einzigen Gutachten nach der Mehrheit der Stimmen ablegen und darin die Grundlagen ihrer Abschätzung vorlegen.

957. Sie sollen die Minute ihres Berichts entweder in der Gerichtsschreiberei oder bei dem Notarius, je nachdem ein Mitglied des Tribunals oder ein Notarius ernannt war, der Versteigerung vorzustehen, hinterlegen.

958. Die Gebothe der Versteigerung sollen auf das Heft der Weigerungsbedingnisse, welches entweder in der Gerichtschreiberei oder bei dem aufgestellten Notär hinterlegt ist, eingetragen werden. Dasselbe soll enthalten

1) Die Angabe des Urtheils, wodurch das Gutachten der Verwanden homologirt worden;

2) Jene des Eigenthumstiters;

3) Die summarische Bezeichnung der zu verkaufenden Güter und den Abschätzungspreiß derselben;

4) Die Verkaufsbedingnisse.

959. Geschieht der Verkauf vor Gericht, so sollen die Steigerungsbedingnisse bei der Audienz vorgelesen werden. Bei diesem Vorlesen soll man auch den Tag ankündigen, wo man zur erstern, oder Vorbereitungsversteigerung schreiten wird. Dieser Tag soll von diesem Vorlesen wenigstens zehn Wochen entfernt sein.

960. Die Vorbereitungsversteigerung entweder vor dem Tribunal oder vor dem Notarius soll durch Mauerzettel angezeigt werden. Diese Anschlag- oder Mauerzettel sollen nichts enthalten als die summarische Bezeichnung der Güter, die Namen, das Gewerb und das Domizilium des Minderjährigen, seines Vormundes und Beivormundes, und den Wohnort des Notarius, wenn er es ist, der den Verkauf vornehmen soll.

961. Diese Mauerzettel sollen an dreien auf einander folgenden Sonntagen angeheftet werden

1) An der Hauptthür eines jeden Gebäudes, dessen Verkauf betrieben wird;

2) An der Hauptthür der Gemeindenhäuser der Lage der Güter und zu Paris blos an der Hauptthür der Munizipalität, in deren Bezirk die Güter liegen;

3) An der äußern Thür des Tribunals, welches den Verkauf erlaubt hat; und an jener des Notärs, wenn ein solcher mit dem Verkauf beauftragt ist.

Die Maire der Gemeinden, wo die Mauerzettel angeheftet worden, sollen sie bescheinigen, und ohne Kösten auf einem Abdrucke, der bei dem Dosier bleiben soll, bewähren.

962. Abschrift gedachter Mauerzettel soll in Gefolge des obigen 683. Artikels in die Zeitungen eingerückt werden. Diese Einrückung soll, so wie es von dem Beschlag auf unbewegliche Güter gesagt worden, konstatirt werden. Man soll sie wenigstens acht Tage vor dem zur Vorbereitungsversteigerung bestimmten Tage einrücken.

963. Die Anheftung der Mauerzettel und Einrückung in die Zeitungen sollen wenigstens acht Tage vor der endlichen Versteigerung wiederholt werden.

964. Wenn an dem für die endliche Versteigerung bestimmten Tage die Gebothe nicht bis auf den Abschätzungspreiß kommen, so kann das Tribunal auf ein neues Gutachten der Verwanden verordnen, daß das unbewegliche Gut dem Meistbiethenden auch unter dem Abschätzungspreiß soll zugeschlagen werden. Zu diesem Ende soll die Versteigerung auf eine von dem Urtheile festgesetzte Frist verschoben werden; diese Frist muß aber wenigstens von vierzehn Tagen sein.

Auch diese Versteigerung muß nochmals durch Mauerzettel in den Gemeinden und Orten, wenigstens acht Tage vor der Versteigerung bekannt gemacht, die Mauerzettel bescheinigt und bewährt, und derselben Auszug in die Zeitungen eingerückt werden, wie oben gesagt worden.

965. Ueberdies sollen noch die in dem Art. 701 und den folgenden des Titels über den Beschlag auf bewegliche Güter vorgeschriebenen, auf die Annahme der Gebothe, die Formalitäten der Versteigerungen und ihre Folgen Bezug habenden Verfügungen beobachtet werden; es sei denn, ein Notär nehme die Versteigerung vor; in diesem Falle können

die Gebothe von jedermann gemacht werden, ohne den Dienst der Advokaten nöthig zu haben.

Sechster Titel.

Von den Theilungen und Versteigerungen an den Meistbiethenden. 1).

966. In den Fällen der Artikel 823 und 838 des bürgerlichen Gesetzbuches, soll sich die fleißigste Par-

---

1) Bürg. Gesetzb. Art. 823. Wenn einer der Miterben sich weigert der Theilung beizutreten, oder, wenn sich über die Art und Weise, wie sie vorgenommen, oder über jene, wie sie abgeschlossen wird, Rechtsstreitigkeiten erheben, so spricht das Tribunal wie in einer summarischen Sache darüber, oder stellt, wenn es der Fall ist, für die Verhandlungen der Theilung einen Richter auf, auf dessen Bericht über die entstandenen Streitigkeiten abgesprochen wird.

824. Die Abschätzung der unbeweglichen Güter geschieht durch Experten, welche von den betheiligten Partheien gewählt, oder, wo diese sich weigern, zu wählen, von amtswegen ernennt werden.

Der Verbalprozeß, den die Experten errichten, muß die Grundlagen der Abschätzung vor Augen legen; er muß angeben, ob der abgeschätzte Gegenstand füglich und auf welche Art er getheilt werden kann; und im Falle der Trennung einen jeden Antheil, den man aus der Verlassenschaft machen kann, und den Werth davon angeben.

825. Wenn die Abschätzung der beweglichen Güter nicht in einem regelmäßigen Inventarium geschehen, so soll sie von Experten nach ihrem wahren Werthe und ohne Aufschlag gemacht werden.

826. Jeder der Miterben kann seinen An-

thei vorsehen, wenn die Theilung von Gericht gemacht werden muß.

---

theil an beweglichen und unbeweglichen Gütern der Verlassenschaft in Natur verlangen. Wenn jedoch Gläubiger vorhanden sind, welche Beschlag anlegen oder Einsprüche erheben, oder wenn der größere Theil der Erben den Verkauf zur Bezahlung der Schulden und Tilgung der auf der Verlassenschaft haftenden Lasten für nöthig erachtet, so werden die beweglichen Güter öffentlich und in gewöhnlicher Form verkauft.

827. Wenn die unbeweglichen Güter nicht füglich können getheilt werden, so müssen sie auf dem Wege der Versteigerung vor dem Gerichtshofe verkauft werden.

Indessen können die Partheien, wenn sie alle großjährig sind, einwilligen, daß die Versteigerung vor einem Notarius, über dessen Wahl sie einig geworden sind, vor sich gehe.

828. Wenn die beweglichen und unbeweglichen Güter abgeschätzt, und nach Erheischung des Falles verkauft worden, so schickt der als Kommissär aufgestellte Richter die Partheien vor einen Notarius, den sie sich entweder selbst ernennen, oder der ihnen, wenn sie über desselben Wahl nicht einig geworden, von amtswegen ernennt worden ist.

Vor diesem Beamten schreitet man zur Ablegung der Rechnungen, welche die Mittheilhabenden einander selbst schuldig sein mögen; man schreitet zur Bildung der Hauptmasse, zur Zusammenstellung der Looße und zu den Auslieferungen, welche man einem jeden der Mittheilhabenden zu machen hat.

829. Jeder Miterbe bringt zu dieser Masse nach den Vorschriften, welche weiter unten werden aufgestellt werden, die Geschenke, welche

Wenn zwei Kläger vorhanden sind, so steht die Poursuite demjenigen zu, welcher zuerst das Origi-

---

er enthalten hat, und die Summen, welche er schuldig ist.

830. Wenn das Wiedereinbringen nicht in Natur geschehen ist, so erheben die Miterben, denen er es zu machen hatte, auf die Masse der Verlassenschaft einen gleichen Theil zum Voraus. Dieses Vorauserheben geschieht, so viel es möglich ist, in Gegenständen von der nämlichen Natur, Beschaffenheit und Güte, als die Gegenstände sind, welche nicht in Natur beigebracht worden sind.

831. Wenn diese Vorauserhebungen geschehen sind, so schreitet man zur Verfertigung von eben so vielen gleichen Looßen aus dem, was in der Masse übrig bleibt, als mittheilhabende Erben oder Stämme vorhanden sind.

832. In Bildung und Verfertigung der Looße muß man, so viel es möglich ist, verhüten, daß die Erbschaftsgüter nicht zerstückelt und der sich aus gemachten Anlagen ergebende Ertrag nicht getrennt werde; und es geziemt sich, daß er, wenn es sein kann, in einem jeden Looße die nämliche Anzahl beweglicher Gegenstände, unbeweglicher Güter, Rechte und ausstehender Schulden von der nämlichen Natur aufnehme.

833. Die in der Natur ungleichen Looße werden durch eine Herausgabe entweder in Renten oder in Geld gleichgestellt.

834. Die Looße werden durch einen der Miterben, wenn sie über desselben Wahl einig sind, und wenn der Gewählte den Auftrag annimmt, gemacht; im entgegengesetzten Falle werden sie von einem Experten, den der als Kommissär aufgestellte Richter ernennt hat, gemacht.

nal seines Exploit von dem Gerichtschreiber des Tribunals visiren ließ. Dieses Visa soll mit Tag und Stunde datirt werden.

Darauf werden die Looße gezogen.

835. Ehe man zur Ziehung der Looße schreitet, wird jeder Mittheilhabende zugelassen, seine Einwendungen wider die Verfertigung derselben zu machen und vorzutragen.

836. Die Regeln, welche man bei Vertheilung der Massen zu befolgen hat, müssen ebenfalls in den unter den mittheilhabenden Stämmen zu machenden Untervertheilungen beobachtet werden.

837. Wenn sich in den vor einen Notär verwiesenen Verhandlungen Streitigkeiten erheben, so soll derselbe über die streitigen Gegenstände und die gegenseitigen Aussagen der Partheien Verbalprozeß errichten und sie vor den für die Theilung ernennten Kommissär verweisen. Im übrigen soll man nach den in dem Gesetzbuche über die bürgerliche Prozeßordnung vorgeschriebenen Formen verfahren.

838. Wenn nicht alle Miterben gegenwärtig sind, oder wenn sich unter denselben Untersagte oder Minderjährige befinden, sollten Letztere auch entlassen sein, so muß die Theilung gemäß der durch die 819 und folgende Artikel bis auf den bevorstehenden, und diesen noch mit inbegriffen, vorgeschriebenen Regeln vor Gericht geschehen. Wenn mehrere Minderjährige vorhanden sind, welche ein entgegengesetztes Interesse bei der Theilung hätten, so muß einem jeden ein ganz besonderer und ihm allein eigener Vormund gegeben werden.

839. Wenn in dem Falle des vorhergehenden Artikels eine Steigerung statt hat, so kann

968. Der besondere und einzelne Vormund, welchen man einem jeden Minderjährigen, der ein entgegengesetztes Interesse hat, geben muß, soll nach den Vorschriften, welche in dem Titel über das Gutachten der Verwanden enthalten sind, ernennt werden.

969. Das nämliche Urtheil, welches über den Antrag auf Theilung sprechen wird, soll, wenn es der Fall erheischt, einen Richter ernennen, und dies in Gefolge des Art. 823 des bürgerlichen Gesetzbuches, und soll verordnen, daß, wenn unbewegliche Güter vorhanden sind, dieselben von den Experten auf die Art, die in dem Art. 824 des nämlichen Gesetzbuches vorgeschrieben ist, abgeschätzt werden.

970. Wenn das Tribunal über diesen Antrag spricht, so soll es durch das nämliche Urtheil, die Theilung, wenn sie statt haben kann, oder den Verkauf durch öffentliche Versteigerung verordnen. Letzter soll entweder vor einem Mitgliede des Tribunals oder vor einem Notär vollzogen werden.

971. Die Ernennungen, Eidesleistungen und Berichte der Experten sollen nach den Formalitäten, welche in dem Titel über die Berichte der Experten vorgeschrieben sind, vorgenommen werden. Wenn aber alle Partheien großjährig sind, so kann mit ihrer Einwilligung auch nur ein Expert ernennt werden.

---

sie nur vor Gericht und unter Beobachtung der für die Veräußerung der Güter von Minderjährigen vorgeschriebenen Formalitäten statt haben. Die Fremden werden immer dabei zugelassen.

972. Der Poursuivirende soll die gerichtliche Genehmigung des Berichts durch eine Requete einfacher Konklusionen von Advokaten zu Advokaten begehren. In Betreff des Verkaufes muß man sich nach den in dem Titel über den Verkauf unbeweglicher Güter vorgeschriebenen Formalitäten richten und in dem Hefte der Versteigerungsbedingnisse hinzusetzen

Die Namen, Wohnort, und das Gewerb des Poursuivirenden; die Namen und den Wohnort seines Advokaten;

Die Namen, Wohnorte und Gewerbe der Mitsteigerer:

Abschrift der Steigerungsbedingnisse muß den Advokaten der Mitsteigerer durch einen einfachen Akt innerhalb acht Tagen von der Hinterlegung in der Gerichtschreiberei oder bei dem Notär gegeben werden.

973. Wenn sich über die Versteigerungsbedingnisse Beschwernisse erheben, so sollen sie ohne alle Requete und auf einen einfachen Akt von Advokaten zu Advokaten bei der Audienz gehoben werden.

974. Wenn der Zustand der unbeweglichen Güter mehrere verschiedene Expertisen erheischt und jedes unbewegliche Gut als untheilbar erklärt worden, so soll dennoch keine öffentliche Versteigerung statt haben, wenn aus dem Zusammenstimmen der Berichte erhellt, daß die Gesammtheit der unbeweglichen Güter füglich getheilt werden kann.

975. Wenn der Antrag auf Theilung nur die Zerstückelung eines oder mehrerer unbeweglicher Gutstücke, worüber die Rechte der Betheiligten schon liquidirt sind, zum Gegenstande hat, so sollen die zur Abschätzung schreitenden Experten die Looße so ma-

chen, wie es in dem Art. 466 des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschrieben ist; und wenn ihr Bericht gerichtlich genehmigt ist, sollen die Looße entweder vor dem kommissarischen Richter oder vor dem von dem Tribunal aufgestellten Richter gezogen werden.

976. In den andern Fällen soll der Poursuivirende die Mittheilhaber auffordern lassen, an dem bestimmten Tage vor dem kommissarischen Richter zu erscheinen. Dieser wird die Partheien vor den Notarius verweisen, über welchen sie mit einander übereinkommen werden. Können oder wollen sie aber über denselben nicht einstimmig werden, so soll ihn das Tribunal von Rechtswegen ernennen, um die Rechnungen, das Wiedereinbringen, die Masse, das Voraus Bezogene, die Looße und Lieferungen, so wie es in dem bürgerlichen Gesetzbuche Art. 828 verordnet ist, zu machen.

Eben so soll man nach der öffentlichen Versteigerung verfahren, wenn der Steigerungspreiß mit den übrigen Gegenständen in eine gemeinschaftliche Theilungsmasse zusammen geworfen worden, um die Balanze zwischen den verschiedenen Looßen herzustellen.

977. Der ernennte Notär verrichtet seinen Auftrag allein in Gegenwart eines zweitern Notärs oder von Zeugen. Wenn die vor ihm erscheinenden Partheien einen Beistand haben, so kommen die demselbigen schuldigen Gebühren nicht in die Kösten der Theilung, sondern liegen ihnen allein zur Last.

In dem Falle des Art. 837 des bürgerlichen Gesetzbuches soll der Notär einen abgesonderten Verbalprozeß über die sich erhebenden Beschwerden und die Aussagen der Partheien verfertigen. Er soll denselben auf der Gerichtschreiberei abgeben, wo man ihn aufbehalten wird.

Wenn der kommissärische Richter die Partheien vor die Audienz verweißt, so soll ihnen die Ansagung des Tages, wo sie erscheinen müssen, statt einer Vorladung gelten.

Es soll keine Aufforderung, um vor dem Richter oder bei der Audienz zu erscheinen, statt haben.

978. Wenn die Theilungsmasse, das Wiedereinbringen, das Vorausbezogene in Betreff jeder betheiligten Parthei von dem Notarius in Gefolge der Art. 829, 830 und 831 des bürgerlichen Gesetzbuches abgeschlossen werden, so sollen die Looße von einem der Miterben gemacht werden, wenn sie nämlich alle großjährig sind, über dessen Wahl mit einander übereinstimmen, und der Gewählte den Auftrag annimmt. Im entgegengesetzten Falle soll der Notär ohne alle andere Prozedur die Parthei vor den kommissarischen Richter verweisen und dieser soll einen Experten ernennen.

979. Der von den Partheien zur Verfertigung der Looße erwählte Miterbe oder darzu ernennte Expert soll die Verfertigung davon durch einen Bericht, den der Notär unten an die vorhergehenden Verhandlungen aufnehmen und abfassen wird, aufgestellt werden.

980. Sind die Looße bestimmt und ist über die Beschwernisse, die sich über die Bildung derselben erhoben haben mögen, abgesprochen, so wird der Poursuivirende die Mittheilhaber auffordern lassen, sich an dem bestimmten Tage in der Schreibstube des Notärs einzufinden, um dem Schlusse seines Verbalprozesses beizuwohnen, desselben Ablesung anzuhören und ihn mit ihm, wenn sie es thun wollen und können, zu unterschreiben.

981. Der Notär soll die Ausfertigung des Thei-

lungsverbalprozesses der fleißigsten Parthei einhändigen, und bei dem Tribunal das Homologiren desselben zu betreiben. Das Tribunal wird die Theilung auf den Bericht des kommissarischen Richters, und, wenn es der Fall erheischt, in Gegenwart oder nach Vorforderung der Partheien, wenn sie nicht alle bei dem Schluß des Verbalprozesses waren, und auf die Konklusionen des kaiserlichen Prokurators, wenn die Qualität der Requirenten seine Amtsverrichtungen fordert, homologiren.

982. Das Homologazionsurtheil wird verordnen, daß die Looße entweder vor dem kommissarischen Richter, oder vor dem Notär gezogen werden sollen. Er wird gleich nach der Ziehung die Auslieferung davon machen.

983. Entweder der Gerichtschreiber oder der Notarius sollen gehalten sein, diejenigen Auszüge des Verbalprozesses über die Theilung im Ganzen oder theilweise auszufertigen, wie sie die interessirten Partheien requiriren werden.

984. Die oben gemeldeten Formalitäten sollen in den öffentlichen Versteigerungen und Theilungen, welche zum Zwecke haben, die Nichtvertheilung aufhören zu machen, wenn Minderjährige oder andere Personen, die nicht in dem Genusse ihrer Rechte sind, ein Interesse dabei haben, befolgt werden.

985. Wenn übrigens alle Miteigenthümer und Miterben großjährig sind, sich in dem Genusse ihrer bürgerlichen Rechte befinden, gegenwärtig oder gehörig vertreten sind, so können sie sich von allen gerichtlichen Wegen enthalten, oder sie in jedem Zustande des Prozesses beseitigen, und mit einander sich

verstehen, ihre Sachen so zu behandeln, wie es ihnen dienlich scheint. 1)

Siebenter Titel.

Von der Wohlthat des Inventariums.

986. Wenn der Erbe, ehe er Qualität nimmt, und in Gefolge des bürgerlichen Gesetzbuches, 2) sich

---

1) Bürg. Gesetzb. Art. 819. Wenn alle Erben gegenwärtig und großjährig sind, so ist die Anlegung der Siegel auf die Geräthschaften der Verlassenschaft nicht nothwendig, und die Theilung kann in der Form und durch einen solchen Akt, wie ihn die betheiligten Partheien für zuträglich finden, gemacht werden.

Wenn nicht alle Erben gegenwärtig sind, und sich unter ihnen Minderjährige oder Untersagte befinden, so sollen die Siegel in der kürzesten Zeitfrist entweder auf die Requete der Erben oder auf Betreiben des Regierungskommissärs bei dem Tribunal erster Instanz oder von amtswegen von dem Friedensrichter, in dessen Bezirk die Verlassenschaft offen geworden, angelegt werden.

2) Bürg. Gesetzb. Art. 793 und 794. Die Erklärung eines Erben, der diese Qualität nur unter der Wohlthat des Inventariums annehmen will, muß auf der Gerichtschreiberei des Civiltribunals erster Instanz, in dessen Bezirk die Verlassenschaft offen steht, gemacht werden; dort soll man sie auf das zur Einschreibung von Akten dieser Art bestimmte Register eintragen.

Diese Deklarazion hat nur in sofern Wirkung, als ihr ein getreues und genaues Inventarium der Güter der Verlassenschaft in den vom bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Fristen und in

will authorisiren lassen, zu dem Verkaufe der Mobiliargeräthschaften, die zu seiner Erbschaft gehören, zu schreiten, so soll er zu diesem Ende dem Presidenten des Tribunals erster Instanz, in dessen Bezirk die Verlassenschaft offen steht, eine Requete einreichen.

Der Verkauf soll von einem öffentlichen Beamten nach angehefteten Affischen und gemachten Verkündigungen, die oben für den Verkauf beweglicher Gegenstände vorgeschrieben wurden, vorgenommen werden.

987. Wenn Ursache vorhanden ist, unbewegliche zu einer Verlassenschaft gehörende Güter zu verkaufen, so soll der Benefiziarerbe dem Presidenten des Tribunals erster Instanz eine Requete einreichen, worin dieselben bezeichnet sind; diese Requete soll man dem öffentlichen Ministerium mittheilen. Auf die Konklusionen desselben und auf den Bericht des darzu ernennten Richters soll ein Urtheil gesprochen werden, welches vorläufig verordnen wird, daß diese unbeweglichen Güter sollen von einem von amtswegen ernennten Experten gesehen und abgeschätzt werden.

988. Ist der Bericht nach der Vorschrift abgefaßt, so soll ihn das nämliche Tribunal auf eine Requete genehmigen, und das Urtheil wird auf die Konklusionen des öffentlichen Ministeriums den Verkauf verordnen.

Dieser Verkauf soll nach den Formalitäten, welche in dem Titel über die Theilungen und Ver-

---

den oben vorgeschriebenen Formen vorhergeht oder auf sie folgt.

steigerungen an den Meistbiethenden vorgeschrieben sind, vorgenommen werden.

Der Benefiziarerbe soll ohne weiters als wirklicher Erbe angesehen werden, wenn er unbewegliche Güter verkauft hat, ohne sich nach den in dem gegenwärtigen Titel vorgeschriebenen Regeln gerichtet zu haben.

989. Wenn Ursache vorhanden ist, zum Verkaufe des Mobiliarvermögens und der zur Verlassenschaft gehörigen Renten zu schreiten, so soll derselbe nach den für den Verkauf von dieser Art Güter vorgeschriebenen Formen unter der Strafe für den Benefiziarerben, ohne weiters als wirklicher Erbe angesehen zu werden, vorgenommen werden.

990. Der Erlös für die verkauften Möbel soll mit Einbuße unter den sich widersetzenden Gläubigern nach den Formalitäten, welche der Titel von der Vertheilung mit Einbuße vorschreibt, vertheilt werden.

991. Der Erlös für die unbeweglichen Güter soll nach der Ordnung der Privilegien und Hypotheken vertheilt werden.

992. Der Gläubiger, oder jede andere betheiligte Parthei, welche den Benefiziarerben verbinden will, Bürgschaft zu stellen, soll ihn deswegen durch einen außergerichtlichen der Person oder in dem Domizilium signifizirten Akt darzu auffordern lassen.

993. Innerhalb dreien Tagen von dieser Aufforderung an mit Zusatz eines Tages für eine Entfernung von drei Myriametern zwischen dem Domizilium des Erben und der Gemeinde, wo das Tribunal seinen Sitz hat, soll er verbunden sein, seine Bürgschaft auf der Gerichtschreiberei des Tribunals, in dessen Bezirk die Erbschaft offen steht, in den für die An-

nahme der Bürgschaft vorgeschriebenen Formen darzustellen.

994. Wenn sich in Hinsicht der Annahme der Bürgschaft Beschwernisse erheben, so sollen die dieselben erhebenden Gläubiger durch den ältesten Advokaten vertreten werden.

995. Wenn der Benefiziarerbe Rechnung ablegt, sollen die in dem Titel für die Ablegungen der Rechnungen vorgeschriebenen Formen beobachtet werden.

996. Die Rechtsklagen, welche der Benefiziarerbe gegen die Verlassenschaft angeben will, soll er gegen die andern Erben richten. Wenn keine vorhanden sind, oder wenn sie durch alle angestellt worden, so sollen sie gegen einen Kurator unter der Wohlthat des Inventariums, der in der nämlichen Form, wie der Kurator einer offen stehenden Verlassenschaft ernennt worden, gerichtet werden.

Achter Titel.

Von der Verzichtleistung auf die Gütergemeinschaft oder Verlassenschaft.

997. Die Verzichtleistungen auf die Gütergemeinschaft oder Verlassenschaft soll man auf der Gerichtschreiberei des Tribunals, in dessen Bezirke die Aufhebung der Gütergemeinschaft oder Eröffnung der Verlassenschaft bewirkt worden, auf das durch den Art. 784 des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Register und in Gefolge des Art. 1457 des nämlichen Gesetzbuches machen. Es ist keine andere Formalität dabei nöthig.

Neunter Titel.

Von dem Kurator einer ledig stehenden Erbschaft.

998. Wenn nach Verlauf der Fristen, um das Inventarium zu machen und zu berathschlagen, niemand auftrit, welcher eine Erbschaft anspricht, wenn kein bekannter Erbe vorhanden ist, oder wenn die bekannten Erben Verzicht geleistet haben, so wird diese Verlassenschaft als ledig stehend angesehen. Man stellt für sie in Gefolge des Art. 812 des bürgerlichen Gesetzbuches einen Kurator auf.

999. Wenn zwei oder mehrere Kuratoren zusammen treffen, so soll man den ersten vorziehen, ohne daß es nöthig sei, ein Urtheil zu sprechen.

1000. Der Kurator ist vor allem verbunden, den Zustand der Verlassenschaft durch ein Inventarium, wenn nicht schon eines gemacht worden, zu konstatiren; und die beweglichen Güter nach den in den Titeln **von den Inventarien und dem Verkaufe beweglicher Güter** vorgeschriebenen Formalitäten zu verkaufen.

1001. Man kann nur nach den Formen, welche in dem Titel **von der Wohlthat des Inventariums** vorgeschrieben sind, zu dem Verkaufe unbeweglicher Güter und Renten schreiten.

1002. Die für den Benefiziarerben vorgeschriebenen Formalitäten sind auch auf die Art der Verwaltung und auf die Rechnungsstellung des Kurators der ledig stehenden Verlassenschaft anwendbar.

Drittes Buch.

Einziger Titel.

Von den Schiedsgerichten.

1003. Alle Personen können auf die Rechte, worüber sie frei verfügen können, Verzicht leisten.

1004. Man kann auf die Geschenke, auf Nahrungslegaten, Wohnung, Kleidungen; auf die Trennungen zwischen Mann und Frau, auf Ehescheidungen, Standesfragen noch auf irgend eine der Rechtsstreitigkeiten, welche dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden müssen, nicht Verzicht leisten.

1005. Die Verzichtleistung kann durch einen Verbalprozeß vor den gewählten Schiedsrichtern, oder durch einen Akt vor dem Notarius, oder unter Privatunterschrift geschehen.

1006. Die Verzichtleistung soll die streitigen Gegenstände und die Namen der Schiedsrichter unter Strafe der Nullität angeben.

1007. Die Verzichtleistung soll gültig sein, wenn sie auch keine Zeitfrist festsetzt; und in diesem Falle soll die Sendung der Schiedsrichter nur drei Monathe von dem Tage der Verzichtleistung dauern.

1008. Während der Dauer des Schiedsgerichtes

können die Schiedsrichter nur mit einstimmiger Einwilligung der Partheien zurückberufen werden.

1009. Die Partheien und Schiedsrichter sollen in der Prozedur die Fristen und Formen befolgen, welche vor die Tribunale angeordnet sind, wenn die erstern nicht anders mit einander übereingekommen sind.

1010. Die Partheien können bei und während der Verzichtleistung auf die Appellazion Verzicht thun.

Wenn das Schiedsgericht auf Appellazion oder bürgerliche Requete angestellt wird, so ist das Schiedsgericht endlich entschieden und keiner Appellazion unterworfen.

1011. Die Akten zur Einleitung, und die Verbalprozesse der Amtsverrichtung der Schiedsrichter sollen vor allen Schiedsrichtern gemacht werden, wenn das Kompromiß sie nicht authorisirt, diese Verrichtungen einem aus ihnen zu übertragen.

1012. Das Kompromiß hört auf 1) durch das Absterben, die Verweigerung, Verzögerung oder Verhinderung des einen der Schiedsrichter, wenn keine Klausel vorhanden ist, daß man weiter schreitet, oder wenn die Ersetzung der Wahl der Partheien oder der Wahl des oder der übrig bleibenden Schiedsrichter überlassen ist; 2) Durch die Verfließung der ausbedungenen Frist, oder jener von dreien Monathen, wenn keine ausbedungen ist; 3) Durch die getheilten Meinungen, wenn die Schiedsrichter nicht die Gewalt haben, einen drittern Schiedsrichter zu sich zu nehmen.

1013. Wenn alle Erben großjährig sind, so macht das Absterben das Kompromiß nicht aufhören. Die Zeitfrist für die Einleitung und Aburtheilung soll

während jener, die für Verfertigung des Inventariums und zum Berathschlagen gegeben worden, aufgeschoben sein.

1014. Die Schiedsrichter können sich nicht ihres angefangenen Geschäfts begeben, wenn ihre Verhandlungen angefangen haben. Man kann sie auch nicht verwerfen; es sei denn wegen einer Ursache, die sich erst während dem abgeschlossenen Kompromiß geäußert hat.

1015. Wenn man sich anheischig gemacht hat, auf bloß bürgerlichem Wege Verfälschung zu beweisen, oder wenn sich eine kriminelle Inzidenzklage erhebt, so sollen die Schiedsrichter die Partheien entlassen, um sich vorzusehen, und die Fristen des Schiedsgerichts laufen von dem Tage an, worüber die Inzidenzklage gesprochen worden.

1016. Jede Parthei ist verbunden, ihre Vertheidigungs- und andere Schriften wenigstens vierzehn Tage vor dem Verlauf der Zeitfrist des Kompromisses beizubringen, und die Schiedsrichter sind gehalten, auf die ihnen vorgelegten Schriften zu sprechen.

Jeder Schiedsrichter soll das Urtheil unterschreiben, und in dem Falle, wo mehr als zwei Schiedsrichter vorhanden wären und die Minderzahl weigerte sich zu unterschreiben, so sollen die übrigen Schiedsrichter Meldung davon thun, und das Urtheil soll die nämliche Kraft haben, als wenn es von jedem Schiedsrichter wäre unterzeichnet worden.

Das Schiedsgerichtsurtheil ist in keinem Fall der Opposition unterworfen.

1017. Im Falle getheilter Meinungen sind die

Schiedsrichter, welche Vollmacht haben, noch einen drittern Schiedsrichter zu sich zu nehmen, verbunden, es durch die Entscheidung, welche diese Theilung der Meinungen ausdrückt, zu thun. Können sie über diese Wahl nicht übereinkommen, so sollen sie es auf dem Verbalprozeß erklären, und nun soll dieser Drittere durch den Presidenten des Tribunals, welches die Vollziehung der schiedsrichterlichen Entscheidung zu verordnen hat, ernennt werden.

Zu diesem Ende soll die fleißigste Parthei Requete einreichen.

In den beiden Fällen sind die getheilten Schiedsrichter verpflichtet, ihr deutliches und mit Gründen belegtes Gutachten abzufassen, und dies entweder in dem nämlichen oder in besondern Verbalprozessen.

1018. Der drittere Schiedsrichter ist verbunden, in dem Monathe, der von dem Tage seiner Annahme zählt, zu sprechen, es sei denn, diese Frist sei durch den Ernennungsakt verlängert worden. Er kann erst dann sprechen, nachdem er mit den in der Meinung getheilten Schiedsrichtern zu Rath gegangen ist, welche aufgefordert werden sollen, sich in dieser Absicht zu vereinigen.

Wenn sich nicht alle Schiedsrichter vereinigen, so soll der drittere Schiedsrichter allein den Ausspruch thun, doch ist er gehalten, einem der Gutachten der andern Schiedsrichter beizupflichten.

1019. Die Schiedsrichter und der drittere Schiedsrichter sollen nach den Vorschriften des Rechts entscheiden; es sei denn, das Kompromiß gebe ihnen Gewalt, als freundschaftliche Vermittler zu sprechen.

1020. Das schiedsrichterliche Urtheil soll durch die Ordonnanz des Presidenten des Tribunals erster

Instanz, in dessen Bezirk es gesprochen ward, exekutorisch gemacht werden. Zu diesem Ende soll die Minute des Urtheils innerhalb dreien Tagen von einem der Schiedsrichter auf der Gerichtschreiberei des Tribunals hinterlegt werden.

Wenn über die Appellation von einem Urtheile Kompromiß statt hatte, so soll die schiedsrichterliche Entscheidung auf der Schreiberei des Appellationsgerichtshofes hinterlegt und die Ordonnanz von dem Presidenten dieses Tribunals gegeben werden.

Die Poursuiten für Hinterlegungskösten und Einregistrirungsgebühren können nur gegen die Partheien gerichtet werden.

1021. Die schiedsrichterlichen Urtheile, selbst die Vorbereitungsurtheile können erst nach der Ordonnanz, welche der President des Tribunals unten auf der Minute oder auf dem Rande derselben ertheilen wird, ohne vorher nothwendig zu haben, sie dem öffentlichen Ministerium mitzutheilen, in Vollzug gesetzt werden. Gedachte Ordonnanz soll alsdann in Gefolge der Ausfertigung der Entscheidung ausgefertigt werden.

Die Erkenntniß der Vollziehung des Urtheils steht dem Tribunal zu, welches die Ordonnanz gegeben hat.

1022. Die schiedsrichterlichen Urtheile können in keinem Falle Drittern entgegen gesetzt werden.

1023. Die Appellazion von den Schiedsgerichtsurtheilen soll gebracht werden, nämlich vor die Tribunale erster Instanz in Betreff solcher Gegenstände, welche, wenn kein Schiedsgericht statt gehabt hätte, in erster und letzter Instanz von der Friedensrichterlichen Kompetenz gewesen wären; und vor die Appellazionsgerichtshöfe in Betreff der Gegenstände, wel-

che in erster und letzter Instanz von der Kompetenz der Tribunale erster Instanz gewesen wären.

1024. Die Vorschriften, welche auf die vorläufige Vollziehung der Tribunalsurtheile anwendbar sind, sind es auch auf die schiedsrichterlichen Urtheile.

1025. Ist die Appellazion verworfen worden, so soll der Appellirende zu der nämlichen Geldstrafe verurtheilt werden, als wenn ein Urtheil von den gewöhnlichen Tribunalen wäre gefällt worden.

1026. Das Ansuchen um Aufhebung des richterlichen Bescheids kann gegen die schiedsgerichtlichen Urtheile in den Zeitfristen, Formen und Fällen, welche vormals für die Urtheile der gewöhnlichen Tribunale bezeichnet waren, ergriffen werden.

Es soll vor das Tribunal gebracht werden, welches über den Appel zu erkennen kompetent gewesen wäre.

1027. Jedoch kann man als Gründe zu dieser Aufhebung nicht vorschlagen

1) Die Nichtbeobachtung der gewöhnlichen Formen; es sei denn, die Partheien seien anders mit einander überein gekommen, wie in dem Art. 1009 gesagt worden.

2) Wenn über Gegenstände, worüber man nicht geklagt hatte, gesprochen worden, vorbehaltlich, sich auf Nullität vorzusehen in Gefolge des nachstehenden Artikels.

1028. Es wird nicht nöthig sein, sich durch Appellazion oder durch Ansuchen um Aufhebung des richterlichen Bescheides vorzusehen in den folgenden Fällen;

1) Wenn das Urtheil ohne Kompromiß oder

außerhalb der Grenzen des Kompromisses gegeben worden;

2) Wenn es auf ein nichtiges oder verstrichenes Kompromiß gefällt wurde.

3) Wenn es nur von einigen Schiedsrichtern, die nicht ermächtigt waren zu sprechen, in Abwesenheit der andern gefällt worden;

4) Wenn der drittere Schiedsrichter gesprochen hat, ohne mit den erstern zu Rath gegangen zu sein;

5) Endlich, wenn es über Gegenstände gesprochen worden, über die man nicht geklagt hat.

In allen andern Fällen sollen sich die Partheien durch eine Opposizion gegen die Vollziehungsordonnanz vor dem Tribunal, welches das Urtheil gefällt hat, vorsehen und sollen auf die Nullität des Aktes, den man als schiedsrichterliches Urtheil angibt, gerichtlich antragen.

Man kann dabei nur gegen Urtheile, welche die Tribunale entweder auf das Ansuchen um Aufhebung des richterlichen Bescheids oder über die Appellazion von einem schiedsrichterlichen Urtheil gefällt worden, zu dem Kassazionsgerichtshofe seinen Regreß nehmen.

Allgemeine Verfügungen.

1029. Keine der Nullitäten, Geldstrafen und Rechtsvorfälle, welche gegenwärtiges Gesetzbuch ausspricht, ist bedrohend.

1030. Kein Exploit oder Prozedurakt kann als nichtig erklärt werden, wenn nicht das Gesetz die Nullität förmlich ausspricht.

In den Fällen, wo das Gesetz die Nullität nicht

ausspricht, kann der ministerielle Beamte entweder wegen Unterlassung oder Zuwiderhandlung zu einer Geldstrafe verurtheilt werden, die nicht geringer als fünf und nicht höher als hundert Franken sein kann.

1031. Die nichtigen und ungegründeten Prozeduren und Akten, die Akten, welche eine Verurtheilung zu einer Geldstrafe veranlaßt haben, sind den ministeriellen Beamten, die sie gemacht und ausgeführt haben, zur Last. Ihnen werden auch nach Erheischung der Fälle die Schadloshaltungen der Partheien aufgebürdet, auch kann ihnen die Ausübung ihres Amtes für eine Zeitlang untersagt werden.

1032. Die Gemeinden und öffentlichen Anstalten sind, wenn sie eine Klage vor Gericht anbringen wollen, verbunden, sich nach den Verwaltungsgesetzen zu fügen.

1033. Weder der Tag der Signifikation noch jener des Verfalls zählen jemals für die allgemeine Frist die bei Vorladungen, Aufforderungen und andere Akten, die der Person oder in dem Domizilium signifizirt werden, gegeben wird. Diese Frist soll um einen Tag für drei Myriameter Entfernung vermehrt werden; und wenn eine Reise, Absendung oder Rückkehr zu machen ist, soll dieselbe um das Gedoppelte vermehrt werden.

1034. Die Aufforderungen, um bei den Berichten der Experten gegenwärtig zu sein, so wie die Vorladungen, welche Kraft eines Urtheils, das mehrere Rechtssachen mit einander vereinigt, gegeben worden, sollen blos den Ort, den Tag und die Stunde der erstern Verhandlung oder der ersten Audienz anzeigen. Es ist nicht nöthig, sie zu wiederholen,

obgleich die Verhandlung oder Audienz auf einen andern Tag fortgesetzt worden,

1035. Wenn man eine Eidesleistung oder Bürgschaft annehmen, eine gerichtliche Untersuchung anstellen, ein Verhör über Thatsachen und Artikel vornehmen, Experten ernennen, überhaupt, wenn man irgend eine Verrichtung in Kraft eines Urtheils vornehmen will, die Partheien und streitige Orte aber zu weit entfernt sind, so können die Richter ein benachbartes Tribunal, einen Richter, sogar auch einen Friedensrichter, nachdem es der Fall erheischt, beauftragen. Sie können sogar ein Tribunal autorisiren, entweder eines seiner Mitglieder oder einen Friedensrichter zu ernennen, um zu den verordneten Verhandlungen zu schreiten.

1036. Die Tribunale können nach der Wichtigkeit der Umstände in den Rechtsfällen, die vor sie gebracht worden, sogar von Amtswegen, geschärfte Befehle aussprechen, Schriften unterdrücken, sie als ehrenrührisch erklären und den Druck und Anheftung ihrer Urtheile anordnen.

1037. Keine Signifikazion oder Exekuzion kann von dem ersten Oktober bis den ein und dreißigsten März vor sechs Uhr des Morgens und nach sechs Uhr des Abends; und von dem ersten April bis den dreißigsten September vor vier Uhr des Morgens und nach neun Uhr des Abends, keine kann ferner an den gesetzlichen Festtagen gemacht werden; es sei denn, es geschehe in Kraft einer richterlichen Erlaubniß in den Fällen, wo Gefahr bei der Verzögerung ist.

1038. Die Advokaten, welche in den Rechtsfällen auf die ein endlich entscheidendes Urtheil erfolgt ist, gearbeitet haben, sind verbunden, auch für die

Vollziehung des Urtheils zu arbeiten, ohne einer neuen Vollmacht nöthig zu haben, wenn solche anders in dem Jahre, wo das Urtheil gesprochen worden, statt hat.

1039. Alle Signifikazionen, die öffentlichen Personen, welche darzu aufgestellt sind, um sie zu empfangen, gemacht werden, sollen von ihnen auf dem Original ohne Kösten visirt werden.

Im Falle der Weigerung soll sie der kaiserliche Prokurator bei dem Tribunal erster Instanz ihres Domiziliums visiren. Die Verweigernden können auf die Konklusionen des öffentlichen Ministeriums zu einer Geldstrafe verurtheilt werden, die von nicht weniger als fünf Franken sein kann.

1040. Alle Akten und Verbalprozesse richterlicher Verrichtungen sollen an dem Orte, wo das Tribunal seinen Sitz hat, gemacht werden. Der Richter soll dort immer den Gerichtschreiber bei sich haben, der die Minuten aufbewahren und die Ausfertigungen machen wird. In dringenden Fällen kann der Richter in seiner Wohnung auf die ihm vorgelegten Requeten antworten, dies aber vorbehaltlich der Vollziehung der Verfügungen, wovon der Titel über die Berichte spricht.

1041. Gegenwärtiges Gesetzbuch soll von dem ersten Jenner 1807 in Vollzug gesetzt werden; folglich soll man alle Prozesse, welche von dieser Epoche an sich erheben, nach den Verfügungen desselben einleiten. Alle Gesetze, Gebräuche und Vorschriften in Hinsicht der bürgerlichen Prozeßordnung sind abgeschaft.

1642. Vor dieser Epoche sollen sowohl für den Tax der Kösten als auch für die Disziplin und Polizei der Tribunale Vorschriften öffentlicher Verwaltung gemacht werden.

Spätestens in drei Jahren sollen die Verfügungen dieser Vorschriften, welche gesetzgebende Maaßregeln enthalten, in Form eines Gesetzes vorgelegt werden.

Alphabethisches Verzeichniß
der
in diesem Gesetzbuche enthaltenen Gegenstände.

(Die Zahl zeigt den Artikel an.)

A.

Abhörung (audition). S. Zeugen, Aussagen.

Abläugnung der Schrift (dénégation). S. Schrift.

Abläugnung (désaveu). In welchen Umständen sie statt haben kann, 352. — Der Akt, welcher solche enthält, 353. — Beschaffenheit der Signifikazion und Prozeßform, welche sie nach sich zieht, 354 und folg. — Mittheilung des Antrags auf Abläugnung dem öffentlichen Ministerium, 359. — Was aus einer gültig erklärten oder verworfenen Abläugnung entspringt, 360 u. 361. — Zeitfrist, nach welcher die Abläugnung bei Gelegenheit eines Urtheils, welches in Rechtskraft erwachsen ist, nicht kann angenommen werden, 362.

Abnahme der Siegel (Levée de scellés). S. Siegel.

Abrufung (revocation). Jener eines Advokaten muß die Anstellung eines neuen Advokaten vorhergehen, 75. — Die gegen einen abgerufenen aber nicht ersetzten Advokaten geführten Prozesse

und ergangenen Urtheile sind gültig, ebend. — S. Schiedsgerichte.

Abschätzung (estimation). S. Experten.

Abschätzungskommissäre (commissaires-priseurs). Sie sind über den Werth des Zuschlags verantwortlich, 625. — Von was sie in ihren Verbalprozessen Meldung thun müssen, ebend. — Kommissäre, welche von den Personen, die bei einer Siegelabnahme betheiligt sind, gewählt werden können, 935. S. Expressung.

Abschrift (Copie). Wem man eine Abschrift einer Vorladung vor das Friedensgericht zurück lassen muß, 4. — Schriften, von denen man oben an einer gerichtlichen Vorladung Abschrift geben muß, 65. — Fälle, wo man dem Friedensrichter oder kaiserlichen Prokurator Abschrift einer Vorladung geben muß, 69. — Abschriften von Beschlag auf unbewegliche Güter, welche man verschiedenen öffentlichen Beamten geben muß, 676. — Abschrift des Eintrags in das Register der Verhafteten, welche man dem Schuldner in dem Augenblicke seines Verhafts geben muß, 789. — S. Akten der Huissiers.

Absonderung (distraction). Wie und gegen wen das Begehren der Absonderung des ganzen in Beschlag genommenen Gegenstandes oder eines Theils desselben begehrt werden muß, 727. — Was dieses Begehren enthalten muß, 728. — Fall, in welchem man weiter fortfahren und wo der provisorische Steigerer seine Entladung begehren kann, 729. — Appellation von dem gefällten Urtheil, 730.

Absonderung der Auslagen (distraction de dépens). S. Auslagen.

Abstehen (desistement). Akten, vermöge welcher es gegeben und angenommen werden kann, 402. — Desselben Wirkung, 403.

Abstehen von Erbschaften (abstension). S. Verwerfung.

Abtretung (cession). S. Wohlthat der Abtretung.

Abwägung (pesage). S. Waaren.

Abwesenheit (absence). Die Rechtssachen, bei welchen Personen, die man als abwesend vermuthet, betheiligt sind, müssen dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden, 83. — Verfügungen in Hinsicht auf die Einsetzung in den Besitz der Güter eines Abwesenden, 859. — S. Ermächtigung.

Adjunkt (adjoint) des Mairs. S. Bescheinigung.

Advokat oder Sachverwalter (avoué. Zeitfrist, innerhalb welcher der Beklagte verbunden ist, einen Advokaten aufzustellen, 75. — Der Advokat kann bei der Audienz in dem auf eine kurze Zeitfrist antragenden Ansuchen Akt seiner Aufstellung begehren, 76. — Strafen, deren er sich schuldig macht, wenn er die ihm mitgetheilten Schriften nicht wieder einhändigt, 107. — Aufstellung eines neuen Advokaten, welche durch den Todt oder die Standesveränderung der Partheien nothwendig gemacht wird, 345. — Die Prozeßform vor den Handlungsgerichten geschieht ohne die Dienstverrichtungen der Advokaten, 414. — Die Advokaten müssen ohne neue Vollmacht ein ganzes Jahr lang die Vollziehung der endlichen Urtheile betreiben, 1038. — S. Auslagen, Abrufung.

Advokat, dessen Anstellung (constitution d'avoué). Zeitfrist, sie zu verrichten, 75. — In welchem Falle er sich bei der Audienz aufstellen kann, 76. — Fall, wo auf ein Ansuchen um Aufhebung des richterlichen Bescheids der Advokat sich von rechtswegen aufgestellt findet, 496. — Anstellung des Advokaten durch die Gläubiger auf einen Antrag der Vertheilung mit Einbuße, 660. S. den vorherg. Art.

Akten (actes). Die Erhaltungsakten sind ohnerachtet der zur Vollziehung des Urtheils gegebenen Zeitfrist gültig, 125. — Allgemeine Vorschriften zur gezwungenen Vollziehung der Akten, 545 und

folg. — Vorschriften für die Hauptsache des Prozesses in dem Falle, wo die Vollziehung Beschleunigung erheischt, 554. — Wege, die man einzuschlagen hat, um Ausfertigung oder Abschrift eines Aktes zu erhalten oder denselben abzuändern, 839 u. folg. — Weg, den man einzuschlagen hat, um die Auslieferung einer zweiten schon beschriebenen Ausfertigung zu erhalten, 844. — S. Audienzen, Advokat, Kompulsarium, Richter, Berichtigung.

Akten der Huissiers (exploits). Gegenstände, welche ein Vorladungsakt enthalten und angeben muß, 61. — Nothwendige Erlaubniß, einen Vorladungsakt auf einen gesetzlichen Festtag zu geben, 63. — Angaben, welche ein Akt von einem Huissier in reeller oder vermischter Materie enthalten muß, 64. — Abschriften, welche der Huissier von seinem Akt geben muß, 65. — Meldung des Köstenbetrags, welcher unten an dem Akte beigefügt werden muß, 67. — Signifikazionen an die Person oder ihr Domizilium, 68. — Wem der Huissier die Abschrift hinterlassen muß, wenn die Parthei sich nicht in ihrem Domizilium vorfindet, ebend. — Wie der Staat, der öffentliche Schatz, die Verwaltungen und öffentlichen Anstalten vorgeladen werden müssen, 69. — Formalitäten bei dem vorläufigen Beschlag und Opposizion, 559. — Bei der Hinwegnahme des säsirten Gegenstandes zum Verkauf, 586. — Bei dem Beschlag der auf den Halmen stehenden Früchten, 626. — Bei jenem der konstituirten Renten, 637. — Kein Akt eines Huissiers kann als nichtig erklärt werden, wenn das Gesetz diese Nullität nicht förmlich erklärt hat, 1030. — S. Vorladung, Stunde, Tag, Verbalprozeß, Verfügung an Ort und Stelle.

Alter (age). Das Alter, welches die Freilassung eines wegen Schulden Verhafteten, der aber kein Stellionatäre ist, bewirken kann, 880.

Anerbiethungen (offres). Spezialvollmacht, welche erforderlich ist, um sie annehmen zu können, 352. — Meldungen, welche der Verbalprozeß reeller Anerbiethungen machen muß, 812. — Was in dem Falle der Verweigerung zu thun ist, 814. — Urtheil, welches die Anerbiethungen für gültig erklärt, 816. — Hinterlegung, 817. — Zur Gültigkeit derselben nöthige Bedingnisse, 818. — S. Hinterlegung.

Anerbiethung zum Beweis der Verfälschung (inscription de faux). S. Verfälschung.

Anerkennung (reconnoissance) der Schrift, 193 u. folg.

Ankündigung (dénonciation). Zeitfrist, um den vorläufigen Beschlag oder die Opposizion dem Schuldner anzukündigen, 262. — Sie dem Drittern mit Beschlag belegten anzukündigen, 263. — Ankündigung neuerer Beschläge oder Opposizionen, die dem Drittern mit Beschlag belegten in dessen Händen gemacht werden, 575. — Der saisirten Parthei gemachte Ankündigung des Aktes, wodurch ihr Gläubiger durch den Huissier eine konstituirte Rente saisiren ließ, 641. — Ankündigung des über die Vertheilung des Verkaufpreises errichteten Verbalprozesses, 663. — eines Beschlags auf unbewegliche Güter, 681. — eines Nachgeboths, 711.

Ankündigungen (annonces), welche in den Zeitungen gemacht werden, um die Verkäufe bekannt zu machen, 620, 623, 705, 732.

Anleihen (emprunt). S. Darleihen.

Anschlagzettel (affiche). Fall, wo eine gerichtliche Vorladung an die Thür des Auditoriums des Tribunals kann angeschlagen werden, 69. — S. Auditorium, Urtheil, Mauerzettel, Tafel.

Ansuchen um Aufhebung des richterlichen Bescheids (requête civile). Fällen, in welchen die Urtheile, die keiner Opposizion empfänglich sind,

zurück genommen werden können, 480. — Personen und Anstalten, welche angenommen werden, sich durch das Ansuchen und Aufhebung des richterlichen Bescheids vorzusehen, wenn sie nicht vertheidigt wurden, 481. — Was in dem Falle statt hat, wo dieses Ansuchen nur gegen einen Hauptpunkt des Urtheils gerichtet wird, 482. — Zeitfristen für die Signifikationen dieses Ansuchens, 483 u. folg. — Prozeßform, 488 u. folg. — Hinterlegung der Geldstrafe, 494. — Aufstellung dreier Advokaten, 495. — Dieselbe hindert nicht die Vollziehung des angegriffenen Urtheils, 497. — Mittheilung an das öffentliche Ministerium, 498. — Verurtheilung zur Geldstrafe oder Nachlassung in dem Falle der Verwerfung oder Annahme des Ansuchens, 500. — Urtheil, dessen Vollziehung in dem Falle der gerichtlichen Gutheißung des Ansuchens wegen Hindernissen verordnet worden, 501. — Verweisung der Hauptstreitigkeit, 502. — Urtheile, gegen welche man sich durch dieses Ansuchen nicht vorsehen kann, 503. — Sie wird gegen schiedsrichterliche Urtheile angenommen, 1026.

Anstalten (établissemens). In welcher Person die öffentlichen Anstalten vorgeladen werden können, 69. — Rechtssachen, welche öffentliche Anstalten betreffen, müssen dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden, 83. — S. Klage.

Antworten (réponses). Festgesetzte Zeitfrist, um seine Antworten auf die Beweise zu liefern, 78. — Betreibung der Audienz nach Verfluß dieser Zeitfrist, 80. — Antworten auf eine Requete in einer schriftlichen Einleitung, 97.

Appellat (intimé). Er kann in jedem Zustand des Rechtshandels Appellazion einwerfen, 443. — Fall, in welchem er die provisorische Vollziehung eines Urtheils kann verordnen machen, 458. — Der Schuldner, welcher von einem über den auf unbewegliche Güter angelegten Beschlag gefällten

Urtheile appellirt, ist gehalten, über diese Appellazion vorzuladen, 726. — Appellazion, bei welcher man in einer Rangordnung den Advokaten des zuletzt gesetzten Gläubigers vorladen kann, 764.

Appellazion (appel). Man kann immer nach dem Verlauf der Instanz über das interlokutorische Urtheil von dem über die Hauptsache gesprochenen Urtheile appelliren, 15. — Zeitfrist, nach welcher die Appellazion von den Urtheilen des Friedensrichters nicht mehr annehmbar ist, 16. — Welche Urtheile der eingelegten Appellazion ohngeachtet exekutorisch sind, 17. — In welchem Falle man von einem Vorurtheile appelliren kann, 31. — Die Appellazion von einem verweisenden Urtheile hat aufschiebende Kraft, 377. — Die Appellazionen von den Friedensgerichten sind als summarische Gegenstände anzusehen, 404. — Fall, in welchem die Urtheile der Handelsgerichte ohngeachtet der eingelegten Appellazion können vorläufig vollzogen werden, 439. — Festgesetzte Zeitfristen zum Appelliren, 443 u. folg. — Was sie aufschiebt, 447. — Besonderer Umstand für die Appellazion von den über eine verfälschte Schrift gefällten Urtheilen, 448. — Uebereilte Appellazionen, 449. — Vorschriften über die Appellazionen von Vorbereitungs- und interlokutorischen Urtheilen, 451. — Appellazionen von Urtheilen, welche man unfüglich als in letzter Instanz gefällt oder von nicht gehöriger Kompetenz gesprochen angibt, 453 u. 454. — Zeitfrist, während welcher die Appellation von Urtheilen, die einer Opposizion empfänglich sind, nicht annehmbar ist, 455. — Vorladung, welche der Appellazionsakt enthalten muß, 556. — Urtheile, in deren Hinsicht die Appellazion verschiebend oder nicht verschiebend ist, 457. — Jede Appellazion muß vor die Audienz gebracht werden, 461. — Prozeßgang über die Appellazion, 462 u. folg. — Appellazion von Ordonnanzen auf Berichte, 809. —

S. Geldstrafe, Zeitfristen, Urtheile, Appellations-gerichtshöfe.

Appellazionsgerichtshöfe (tribunaux d'appel). Vorschriften, welche man bei den Gerichtshöfen dieser Art zu befolgen hat, 469. — S. den vor. Art.

Arbeit (ouvrage). S. Abschätzung.

Arme (pauvres). Die Rechtsfälle, welche auf Geschenke und Vermächtnisse, welche den Armen gemacht worden, sich beziehen, müssen dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden, 83.

Audienzblatt (feuille d'audience). Auf demselben soll man von den Richtern und dem kaiserlichen Prokurator, welche bei der Audienz gegenwärtig waren und unterschrieben, Meldung thun, 138.

Audienzen (audiences). Jene der Friedensrichter, 8. — Ihre Polizei, 10. — Die Audienz wird bei den Tribunalen erster Instanz bis zur Bezahlung der wegen Nichterscheinung vor der Vermittlungskammer auferlegten Geldstrafe verweigert, 57. — Zeitfrist, nach welcher die Audienz daselbst gegen die Parthei, welche ihre Vertheidigung nicht beigebracht hat, betrieben werden kann, 79. — Nur ein Akt der Betreibung der Audienz wird für jede Parthei bei der Taxe angenommen, 2. — Polizei der Audienzen, 8 u. folg. — S. Erscheinung, Audienzblatt.

Auditorium (auditoire). An der Thür welches Auditoriums der Auszug des Verbalprozesses über den auf unbewegliche Güter angelegten Beschlag angelegt werden muß, 684. — S. Anschlagzettel, Tafel.

Aufhebung (main-levée). S. Untersagung, Opposition.

Aufforderung, gerichtliche (interpellation). Der kommissarische Richter kann solche an die Zeugen machen, aber die Partheien können sie nicht geradezu machen, 273 u. 276. — S. Zeugen.

Aufforderung (sommation). Der Huissier, welcher

einen Vergleichs- und Aufnahms-Verbalprozeß aufgesetzt hat, kann an den erstern Saisirenden eine Aufforderung ergehen lassen, innerhalb acht Tagen zu verkaufen, 611. — Aufforderung, auf einen Antrag zur Vertheilung mit Einbuße die Titres vorzulegen, 659 u. folg. — Was die Aufforderung, bei dem Bericht der Experten gegenwärtig zu sein, für Angaben enthalten muß, 1034. Die Aufforderungen müssen ohnerachtet der Fortsetzung der Amtsgeschäfte oder Audienz nicht erneuert werden, ebend. — S. Tag.

Aufschrift (intitulé). Welche Aufschrift die richterlichen Urtheile haben sollen, 545.

Aufschub (sursis). Fälle, in welchen bei dem Anerbiethen, Verfälschung zu beweisen, Aufschub statt haben kann, 240, 241 u. 250. — Befugniß, welche dem Richter gelassen wird, fortzuschreiten, oder die Vollziehung eines Urtheils, welches durch eine drittere Opposition angegriffen worden, aufzuschieben, 477 u. 478. — Fälle, wo ein Aufschub bei einer Instanz auf Beschlag beweglicher Geräthschaften statt haben kann, 729. — S. körperliche Haft.

Ausbesserung (reparation). Vor wen man zu laden hat, wenn von Ausbesserungen in Miethsgegenständen die Rede ist, 3.

Ausfertigung (expedition). Die Friedensgerichtschreiber können kein Urtheil ausfertigen, wenn es nicht unterschrieben ist, 139. — Welchen Titel die Ausfertigung führt, und wie man sie schließt, 146. — Nothwendiges Urtheil, um zur Ablieferung der Ausfertigung jener Schriften, die als verfälscht beschuldigt sind, zu ermächtigen, 245. — Die Friedensgerichtschreiber machen die Ausfertigungen der Akten und Verbalprozesse, welche Richter aufsetzten, 1040. — S. Akten, Inhaber.

Ausfertigung, schön geschriebene (grosse). S. Akten, Schriften.

Ausgaben (depenses). Jene, welche in Rechnung gebracht werden müssen, 533.

Ausgaben, gemeinschaftliche (depenses communes). S. Rechnungen.

Ausländer (étrangers). S. Wohlthat der Abtretung, Bürgschaft.

Auslassungen (omissions). S. Beamten, bedienstete.

Auslieferung (délivrance). S. Akten, Inhaber.

Aussagen (dépositions). Jene der Zeugen geschehen mündlich, 271. — Sie können, nachdem man ihnen solche vorgelesen hat, Veränderungen und Zusätze hinzufügen machen, 272. — Wer die Veränderungen und Zusätze unterschreiben muß, 274. — Man läßt nur die Kösten von fünf Aussagen bei der Taxe gelten, 281. — Die Nullität von einer oder mehreren Aussagen zieht die Nullität der ganzen gerichtlichen Untersuchung nicht nach sich, 294. — S. Einwendungen, Zeugen.

Aussagen, gerichtliche, eidliche (affirmation). Jenes eines Rechnungsstellers, 534. — Jenes eines Dritten mit Beschlag Belegten, 571.

Ausschließung vom Vertheidigungsrechte (forclusion). Zeitfrist, um die Beweisschriften der Vertheilung von Geldern unter Strafe der Ausschließung vom Vertheidigungsrechte beizubringen, 664. — Ausschließung vom Vertheidigungsrechte gegen Gläubiger, welche in einer Rangordnung vernachlässigt haben, von den vorgelegten Beweisschriften Kenntniß zu nehmen, 756.

Aussteuer (dot). Das öffentliche Ministerium muß in den Rechtsfällen, wo von der Aussteuer der Frau die Rede ist, vernommen werden, 83.

Aussteuer, Vorschrift (régime total). S. Aussteuer.

Ausstreichung (radiation). Jene der Einschreibungen der Schuldtitres, welche nicht in die erste

Klasse gesetzt worden, 759. — Abzug zu Gunsten des Steigerers von denjenigen Kösten, welche diese Ausstreichung veranlaßt, ebend. — Der für den Betrag seiner Kollokation gesetzte Gläubiger willigt zur Ausstreichung seiner Einschreibung ein, 772.

B.

Banqueroutier (banqueroutier) **betrügerischer.** S. Güterabtretung.

Bäume (arbres). S. Grenzsteine.

Beamten, bedienstete (officiers ministériels). Strafe, deren sie sich durch Auslassungen, Zuwiderhandlungen, oder von dem Gesetze nicht klar ausgesprochene Formalitäten schuldig machen, 1030. — Prozeduren und Akten, welche ihnen zur Last liegen, 1031. — S. Kösten, Huissiers.

Bedingnisse bei Versteigerungen (charges). S. Versteigerungsbedingnisse.

Beerdigung (inhumation). S. Siegelanlegung.

Befehl (mandement). Derjenige, den die Urtheile enthalten müssen, 545. — Jener, der den Gläubigern ausgefertigt werden muß, um bei einer Vertheilung von Geldern ihre Bezahlung zu erhalten, 565.

Beistand (conseil). Der Vorgeladene, um über Rede und That verhört zu werden, kann keinen Beistand zur Seite haben, 333. — Fall, wo der Beistand eines auf Untersagung Angeklagten den Letztern vertreten kann, 893. — Verrichtungen desjenigen, der einem Untersagten gegeben worden, 894 u. 897. — S. Untersagung.

Bekanntmachung (notification). Durch wen jene einer Vorladung vor einen Friedensrichter geschehen muß, 4. — Durch wen jene der Opposizion gegen ein Defauturtheil geschehen muß, 20.

Beleidigungen (outrages). Strafen gegen diejeni-

gen, welche sich solcher gegen Richter in ihrem Amte schuldig machen, 91.

Benutzung des Feldes (exploitation). S. Thiere, Verwalter.

Berathschlagung (délibération, délibéré). Zugestandene Zeitfrist, um von dem Tage des Inventariums über die zur Verlassenschaft oder Gütergemeinschaft gehörigen Güter zu berathschlagen, 174. — S. Gutachten der Verwanden, Familienrath; Homologazion. — Das Tribunal kann die Niederlage der Schriften auf das Bureau verordnen, um auf den Bericht eines Richters darüber zu berathschlagen, 93. — Wenn die Parthei unterläßt, diese Schriften auf dem Büreau zu hinterlegen, so wird über den Rechtsstreit auf die Schriften der andern Parthei abgesprochen, 94.

Berichtigung (rectification). Formalitäten, um zu der Berichtigung eines Aktes des bürgerlichen Standes zu gelangen, 855.

Bericht (rapport). Jener, den ein Richter auf eine Berathschlagung hin ablegt, 94. — Jener, den er auf eine schriftlich abgefaßte Einleitung ablegt, 95. — Art und Weise, wie eine Rechtssache zum Bericht kann ausgestellt werden, ebend. — Art und Weise, wie die Berichte müssen abgelegt werden, 111. — S. Experten.

Bericht (référé). Jener, der auf die Requisizion eines Schuldners, gegen den man die körperliche Haft angewendet hat, statt haben kann, 786. — Art und Weise, auf Berichte, die in den Fällen der Dringlichkeit und über Beschwernisse, welche auf die Vollziehung provisorischer Titres Bezug haben, statt hatten, zu verfahren, 806 u. folg. — Bericht im Falle von Rechtsstreitigkeiten über die Ablieferung der Ausfertigung einer doppelten schönen Abschrift von einem Akte, 845. — Bericht über die Hindernisse und Schwierigkeiten, die auf eine Siegelanlegung Bezug haben, 921. — so wie über jene, die sich bei der Verfertigung eines Inventariums erheben, 944.

Berichterstatter (rapporteur). Wie er die vorgelegten Schriften übernimmt, 109. — Ernennung eines andern im Falle des Absterbens oder der Entlassung, 110. — Wie er sich der übernommenen Schriften wieder entledigt, 114.

Beschädigungen (dégradations). Vor welchen Friedensrichter der Eigenthümer seinen Beständer wegen von Letzterm verursachten Beschädigungen laden muß, 5. — Die saisirte Parthei kann an den saisirten Gegenständen nichts beschädigen, 690.

Beschädigungen (domages). Vor welchen Friedensrichter man wegen Beschädigungen auf Feldern und an Ernden laden muß, 3.

Bescheinigung (visa). Fälle, wo der Maire oder Adjunkt einer Gemeinde gehalten ist, das Original eines von einem Huissier gefertigten Aktes zu bescheinigen, 68, 601, 628, 673, 676, 681, 687. — Fälle, in welchen der Friedensrichter oder der kaiserliche Prokurator dieses Visa geben muß, 69. — Umstände, in welchen diese Formalität durch den Minister des Seewesens oder jenen der auswärtigen Verhältnisse erfüllt werden muß, ebend. — Es ist keine Bescheinigung nöthig, damit Urtheile und Akten, die in Frankreich gesprochen und errichtet worden, im ganzen Reiche exekutorisch seien, 547. — Bescheinigung eines Verwalters öffentlicher Kassen unten an dem Original einer Opposizion oder eines vorläufigen Beschlags, die in seine Hände gemacht worden, 561. — Bescheinigung der Maire für Mauerzettel, welche den Verkauf von Gütern, die Minderjährigen zugehören, ankündigen, 961. — Bescheinigung, welche alle öffentliche Personen über die ihnen gemachte Signifikazionen geben müssen, 1039.

Beschlag, was nicht in Beschlag genommen werden kann (insaisissable). S. Beschlag.

Beschlag (saisie). Fälle, in welchen der President eines Handlungsgerichts erlauben kann, die beweglichen Geräthschaften des Beklagten auf der

Stelle in Beschlag zu nehmen, 417, 579, 592. — Nöthiger Titre, um zur Anlegung des Beschlags auf bewegliche oder unbewegliche Gegenstände zu schreiten, 551. — Besondere Vollmacht, welche zur Vollziehung eines Urtheils, welches Anlegung des Beschlags auf unbewegliche Güter verordnet, zu schreiten, 556. — Gegenstände, die man nicht in Beschlag nehmen kann, 579, 592. — S. Pensionen, Gehalte.

Beschlag, vorläufig angelegter (saisie-arrêt). Titre, in dessen Kraft er kann angelegt werden, 557. — Requete, welche in Ermanglung von Titres eingereicht werden muß, 558. — Signifikazion eines vorläufig angelegten Beschlags oder eingeworfenen Opposizion in die Hände von Personen, die nicht auf dem festen Lande von Frankreich wohnen, 560. — Von jenem, der in die Hände eines Inhabers öffentlicher Gelder angelegt wird, 561. — Der Huissier ist verbunden, den Beweis über das Vorhandensein des saisirenden zu führen, 562. — Zeitfrist, um den Schuldner auf Gültigkeit des Beschlags vorzuladen, und diesen Vorgang dem Drittern mit Beschlag-Belegten förmlich anzusagen, 563 u. 564. — Zu beobachtende Formalitäten, 566 u. folg. — S. Deklarazion, Akten von den Huissiers, Gültigkeit.

Beschlag der auf den Halmen stehenden Früchte (saisie-brandon). Zeitpunkt, wann man ihn anlegen kann, 626. — Kommandement, welches vorhergehen muß, ebend. — Angaben, welche der Verbalprozeß enthalten muß, 627. — Aufstellung eines Gardiens, 628. — Wem man Abschrift des Verbalprozesses lassen, und wer ihn visiren muß, ebend.

Beschlag zur Sicherheit (saisie-gagerie). Fälle, in welchen derselbe statt haben kann, 819. — Formalitäten, 821. — Gegenstände, welche man in Hinsicht eines ausländischen Schuldners mit diesem Beschlag belegen kann, 822. — Verwah-

rung dieser Gegenstände, 823. — Derselben Verkauf, 824.

Beschlag unbeweglicher Güter (saisie immobiliaire). Kommandement, welches vorhergehen muß, 673. — Zeitfrist, welche zwischen dem Kommandement und dem Beschlage verstreichen muß, 674. — Gegenstände, welche der Verbalprozeß enthalten muß, 675. — Abschrift von diesem Akte muß den Friedensgerichtschreibern, den Mairen und Adjunkten gelassen werden, 676. — Transskripzion auf dem Hypothekenbüreau, 677. — Und auf der Gerichtschreiberei des Tribunals, wo der Verkauf vorgenommen werden soll, 680. — Zeitfrist, die förmliche Ankündigung dem Saisirten zu machen, 681. — Wer das Original dieser Ankündigung visiren muß, ebend. — Auszug davon muß auf die in dem Auditorium angebrachte Tafel geheftet werden, 682. — Er muß in die Zeitungen eingerückt und auf Mauerzetteln angeschlagen werden, 683 u. folg. — Bescheinigung der Mauerzettel, 687. — Titre, auf welchen der Saisirte in dem Besitze der nicht verlehnten unbeweglichen Güter bleiben kann, 688. — Das Abschneiden und der Verkauf der auf der Wurzel stehenden Früchte, 688. — Welches sind die unbeweglich gemachten Früchte? 689. — Strafe, deren sich der Saisirte schuldig macht, wenn er Waldungen abhauen oder verderben würde, 690. — Fall, wo der Bestand unbeweglicher mit Beschlag belegter Güter kann aufgehoben werden, 691. — Verboth für die saisirte Parthei, nach der förmlichen Bekanntmachung des angelegten Beschlags unbewegliche Güter zu veräußern, 692. — Folge der Veräußerungen, welche allenfalls gemacht worden, 693. — Bekanntmachung an die eingeschriebenen Gläubiger, daß der Mauerzettel angeheftet worden, 695. — Hinterlegung der Versteigerungsbedingnisse, 697. — Fall, wo der Verfolgende für das erste Geboth Steigerer bleibt, 699. — Verkündigung der Steigerungsbedingnisse, 700 u. folg. — Vorbereitungs- und

endliche Versteigerung, 702, 706 u. folg. — Formalitäten, welche unter Strafe der Nullität bei dem Beschlage unbeweglicher Güter müssen beobachtet werden, 717. — Urtheil über einfallende Streitigkeiten, welche bei einer Poursuite über den Beschlag unbeweglicher Güter sich erheben können, 718 u. folg. — Vereinigung zweier Beschläge, welche bei dem nämlichen Tribunal für verschiedene Güter gemacht worden, 719. — Wem die Poursuite zusteht, ebend. — Was in dem Falle statt hat, wo ein zweiterer zur Einregistrirung vorgelegter Beschlag mehr in sich begreift als der erstere, 720. — Fall, wo die Unterstellung bei der gerichtlichen Verfolgung begehrt werden kann, 721 u. folg. — Zeitfrist, vor welcher die Appellazion von einem Urtheile, das über einen Zwischenfall gefällt worden, nicht annehmbar ist, 723. — Unterstellung bei der gerichtlichen Verfolgung, 724. — Verbindlichkeiten des Schuldners, welcher von dem Urtheile, kraft dessen zum Beschlag geschritten wird, appellirt, 728. — Antrag, das Ganze oder einen Theil des in Beschlag genommemenen abzuziehen, 727. — Zeitfrist für die Appellation von dem Urtheile, 730. — Zeitpunkt, wo es nicht mehr erlaubt ist, Gründe zur Nullität gegen den Prozeßgang vorzuschlagen, 733 u. folg.

Beschlag von Renten (saisie de rentes). Titre, in dessen Kraft man die auf Partikularen gestellten Renten saisiren kann, 636. — Kommandement welches dieser Saisie vorhergehen muß, ebend. — Formalitäten bei den dabei von dem Huissier zu errichtenden Akten, 637 u. folg. — Dieser Beschlag gilt als vorläufiger Beschlag der Rückstände, 640. — Förmliche Ansagung an die saisirte Parthei, 641. — Hinterlegung der Versteigerungsbedingnisse auf der Gerichtschreiberei, 643. — Bekanntmachungen, 648. — Versteigerungen an den Meistbiethenden, 651. — Formalitäten bei dem Zuschlage, 652. — Wem in dem Falle des

von zweien Gläubigern gemachten Beschlags die Poursuite zusteht, 653. — Vortrag der Gründe zur Nullität, den die saisirte Parthei macht, 654. — S. Versteigerungsbedingnisse.

Beschlag zur Zurückforderung (saisie revendication). Formalitäten, wenn man darzu schreiten will, 826 u. folg.

Beschlag, Dritterer in Beschlag genommener (Tiers-saisi). Formalitäten bei der vorläufigen Beschlaganlegung, 557 u. folg. — Förmliche dem Drittern mit Beschlag belegten gemachte Ankündigung von dem rechtlichen Antrag auf Gültigkeit, der gegen den Schuldner gemacht worden, 564. — Nöthige Titres, um den Drittern mit Beschlag Belegten vorladen zu können, seine Deklarazion zu machen, 568. — Verfügungen, welche auf den Drittern mit Beschlag belegten, welcher Schuldner konstituirter Renten ist, Bezug haben, 658. — S. Deklarazion.

Beschleunigung (célérité). Rechtsfälle, welche Beschleunigung erheischen, sind von der vorläufigen Vermittlung befreit, 49.

Beschimpfung (insulte). Strafe für jene, welche bei der Audienz des Friedensrichters begangen worden, 11. — Welche gegen jeden in Verrichtung stehenden öffentlichen Beamten begangen worden, 555.

Besichtigung (visite). Fälle, wo eine Ortsbesichtigung verordnet werden muß, 41. — Umstände, welche den Friedensrichter berechtigen, sich von Kunstverständigen begleiten zu lassen, 42. — S. Verbal-Prozeß.

Besitz (possession). Verfügungen, welche auf die Einsetzung in den Besitz der Güter eines Abwesenden Bezug haben, 859.

Besitz, widerrechtlicher (usurpation). S. Grenzsteine.

Bett (coucher). Man kann den Personen, welchen

man ihre Geräthschaften zum Verkauf hinwegnimmt, so wie ihren Kindern das nöthige Bett nicht hinwegnehmen, 592.

Beutelschneider (escroc). S. Wohlthat der Abtretung.

Bevollmächtigter (fondé de pouvoir). S. Partheien.

Bevollmächtigter (mandataire). Welcher für alle Opponenten einer Siegelabnahme beiwohnt, 932. — Besonderer für den Opponenten, welcher entgegengesetztes Interesse hätte, 933. — Welche Opponenten zur Wahl eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten nicht betragen können, 934.

Bewährung (vérification). Jene der Schriften, 193 u. folg.

Beweis (preuve). Thatsachen, deren Beweis man auf Antrag oder von amtswegen verordnen kann, 253 u. folg. — Was das Urtheil, welches den Beweis verordnet, enthalten muß, 255. — Der Gegenbeweis geschieht von rechtswegen, 256. — Beweis durch Zeugen, wenn Experten verworfen werden, 311. — Was das Tribunal in dem Falle, wo der Verwerfende keine Beweise gegen den Verworfenen aufstellt, zu thun hat, 389. — S. gerichtliche Untersuchung, Experten, Zeugen.

Bürgschaft, Bürge (caution). In welchem Falle sie für die provisorische Vollziehung der Friedensgerichtsurtheile nothwendig ist, 17. Urtheile von erster Instanz, deren vorläufige Vollziehung keine Bürgschaft erheischt, 135. — Ausländer müssen für die Bezahlung der Kösten und Schadloshaltungen Bürgschaft leisten, 166. — Mittel, davon befreit zu werden, 167. — Ein President eines Handlungsgerichts kann einen Kläger zur Bürgschaftsleistung anhalten, 417. — Ausländische Kläger können nicht angehalten werden, für Kösten und Schadloshaltungen Bürgschaft zu leisten, 423. — Wie man dieselbe vor den Handlungsgerichten stellt, 440. — Prozedur, um sie anzu-

nehmen, 517 u. folg. — Bürgschaft im Falle eines Nachgeboths bei einem freiwilligen Verkaufe, 832. — Jene, zu welcher ein Benefiziarerbe kann angehalten werden, 993.

C.

Carenze (carence). Fall, wo Verbalprozeß über die Carenz (Mangel an allen Geräthschaften und Gütern) errichtet werden muß, 924.

Cassazion. Man kann zu derselben Zuflucht nehmen, wenn Urtheile in letzter Instanz gesprochen einander widersprechen, 504.

Collazion. S. Kompulsorium.

Compulsorium. Art und Weise, sich darauf vorzusehen und es zu erhalten, 847. — Vollziehung des Urtheils, welches es verordnet, ohne Appellazion oder Oppositzion, 848. — Verbalprozeß über das Compulsorium oder die Kollazion, 849. — Wer die Kösten vorschießen muß, 852.

D.

Darleihen (prèt). Die Darleiher von Geldern, welche für den Preiß von veräußerten unbeweglichen Gütern hinterlegt worden, haben erst nach den Schuldtitres, welche zur Zeit der Veräußerung eingeschrieben waren, Hypotheke, 693.

Darstellung (présentation). Die Partheien können sich freiwillig vor dem Friedensrichter, dem sie die Entscheidnng ihrer Streitigkeit übertragen, stellen, 7. — Darstellung der Rechnung, 534.

Darzwischenkunft (intervention). Requete, durch welche sie gemacht werden muß, 339.— Die Darzwischenkunft kann das Urtheil über die Hauptsache nicht aufhalten, 340. — Fälle, wo die Inzidenzklage vor die Audienz gebracht werden muß, 341. — Art und Weise, die Darzwischenkünfte

in summarischen Gegenständen zu bilden, 406. — Die alleinigen Darzwischenkünfte, welche bei der Appellazion können angenommen werden, 466. — S. Vermittlung, Bürgschaft.

Datum (date). S. Pacht.

Defaut. In welchen Fällen der Friedensrichter Defaut ertheilen kann, 19. — Umstand, in welchem das Tribunal erster Instanz ihn geben kann, 149. — Zeitfrist, welche man dabei beobachten muß, wenn mehrere Partheien auf verschiedene Tage vorgeladen worden, 151. — Der nämliche Defaut muß sich auf alle nicht erschienene Partheien erstrecken, 152. — Fälle, wo Vereinigung des Defaut statt hat, 153. — Man kann erst nach dem Verlaufe der Zeitfrist des Antrags auf Bürgschaft Defaut nehmen, 79. — Vorschriften über die Defaut-Urtheile bei den Handlungsgerichten, 434. — S. Urtheile, Opposizion.

Deklarazion. Titres, in Kraft, welcher ein Dritterer mit Beschlag Belegter vorgeladen werden kann, zu erklären, was er der saisirten Parthei schuldig ist, 568. — Oeffentliche Beamten, die man nicht vorladet, um ihre Deklarazion zu machen, 569. — Formalität, von welcher man in Betreff der dem Drittern mit Beschlag Belegten gegebenen Vorladung befreiet ist, 570. — Art und Weise, wie die Deklarazion und Affirmazion gemacht werden müssen, 571 u. 572. — Was die Deklaration enthalten muß, 573. — Fall, wo der Drittere mit Beschlag Belegte sich der Gefahr aussetzt, als alleiniger und wahrer Schuldner betrachtet zu werden, 577.

Diebstahl (vol). S. Wohlthat der Abtretung.

Disziplin. S. Vorschriften.

Domizil (domicile). Der Beklagte wird vor den Friedensrichter seines Domiziliums oder seiner Residenz geladen, 2. — Eben so verhält es sich mit den Vorladungen vor die Tribunale erster Instanz, 59. — In dem Akt eines Huissier muß man

Domizil wählen, 61. — Domizil für die Signifikation, 68 u. folg. — Wahl desselben für die Vorladungen vor die Handlungsgerichte, 420. — Wahl desselben von Seiten des Beklagten, 422. — Item in dem Signifikazionsakt eines Defaut-Urtheils von einem Handlungsgerichte, 435. — In den vorläufigen Beschlags- oder Opposizionsakten, 559. — In den Kommandements, 584. — In den Akten der Hinwegnahme zum Verkaufe, 586. — In jenen des Beschlags der Früchte auf den Halmen, 627. — Der auf Partikularen konstituirten Renten, 637. — Der unbeweglichen Güter, 673. — Der Einthürmung, 780 u. 783. — In den Verzeichnissen der Gefangenen, 789. — Bei den Siegelanlegungen. 927.

Dritterer (tiers). Beobachtende Formalitäten, um gegen einen Drittern Urtheile, die eine Aufhebung, Ausstreichung einer hypothekarischen Einschreibung, einer Bezahlung ꝛc. verordnen, zu vollziehen, 548. — Die schiedsrichterlichen Urtheile können Drittern nicht entgegen gesetzt werden, 1022.

Drohungen (menaces). S. Beschimpfungen.

Druck (impression). Jene der Urtheile, welche Unterdrückung von Schriften verordnen, 1036.

Dupplikat (ampliation). S. Akt.

E.

Ehescheidung (divorce). Art und Weise zu derselben zu schreiten, 881.

Ehrenerklärung (réparation d'honneur). Fall, wo eine Verwerfung darzu Anlaß geben kann, 390.

Ehrerbiethung (respect). Strafe gegen diejenigen, welche gegen die den Richtern schuldige Ehrerbiethung fehlen, 10.

Eiche (jaugeage). S. Waaren.

Eid (serment), welcher bei Vermittlung angetra-

gen wird, 55. — Das Urtheil, welches denselben verordnet, muß die Thatsachen angeben, worüber er geleistet werden muß, wenn es nicht bei der Audienz oder persönlich geschehen kann, 121. — Jener, den die Personen leisten müssen, welche in einem Orte wohnen, wo man Siegel anlegt, 914. — Eid der berufenen Experten, 935. — Personen, von deren Eid bei dem Schlusse eines Inventariums Meldung geschehen muß, 943. — Eid von Experten, welchen die unbeweglichen Güter der Minderjährigen vor derselben Veräußerung ablegen müssen, 955. — S. Kommission, Experten, Zeugen.

Eidesleistung (prestation de serment). S. Eid.

Eigenschaften (qualités). Jene, welche zwischen Partheien signifizirt worden, dienen zur Abfassung des Urtheils, 142. — Was in dem Falle statt hat, wo der Advokat sich den Eigenschaften oder der Darstellung der Rechts- und Thatsache widersetzt, 144, 145.

Einbuße (contribution). Noten, die man auf dem Register der Einbußen halten muß, 658. — S. Vertheilung.

Einfassung (cloture). S. Grenzsteine.

Einkerkerung (incarcération). S. Freilassung, Einthürmung.

Einlage (fournissement). S. Theilung.

Einleitung (instruction). In welchem Falle das Tribunal verordnet, einen Rechtshandel schriftlich einzuleiten, 95. Vorgeschriebene Art und Weise dieser Einleitung. 96 u. folg.

Einnahme (recettes), welche sich in einer Rechnung befinden müssen, 533.

Einregistrirung (enrégistrement). Beweisschriften, welche bei den Rechnungen davon befreit sind, 537. — Einregistrirung des Beschlags auf unbewegliche Güter in dem Hypothekenbüreau, 678 u. folg.

Einschreibung (inscription). Der Hypothekenbewahrer fertigt dem Poursuivirenden das Ordensverzeichniß aller bestehenden Einschreibungen aus, 752. — Fall, wo die Einschreibungen gestrichen oder vermindert werden, 773. — Ausstreichung der Einschreibung von amtswegen, 774. — Jeder Gläubiger kann sich einschreiben, um die Rechte seines Schuldners zu erhalten, 778. — S. Ausstreichung.

Einsetzung in die Stelle eines Andern (subrogation). Die sich opponirenden Gläubiger können, ohne die Einsetzung in die Stelle der Andern zu begehren, zur vergleichenden Aufnahme der saisirten und in der festgesetzten Zeitfrist nicht verkauften Gegenstände schreiten, 612. — Fall, in welchem ein zweiter Saisirender begehren kann, in Betreff der Poursuite in die Stelle des Erstern gesetzt zu werden, 721. — Uebergabe von Seiten des Poursuivirenden, gegen den die Einsetzung eines andern in seine Stelle ausgesprochen worden, 723. — Ihm zu Last fallende Kösten, wenn er diese Einsetzung bestritten hat, 724. — Richterliche Verordnung, welche die Verwendung der Kösten, welche sich durch Streitigkeiten zwischen dem Gläubiger in einer Rangordnung ergeben haben, autorisirt, und welche die Einsetzung in die Stelle des Andern zum Vortheil desjenigen, dem es an Geld mangelt oder zu jenem der saisirten Parthei ausspricht, 769. — In welchem Falle die Einsetzung in die Stelle des Andern für die Betreibung der Rangordnung zur Erhaltung des Versteigerungspreises ohne Expropriazion begehrt werden kann, 779.

Einverständniß, heimliches (collusion). Sie kann bei dem Beschlag unbeweglicher Güter Ursache geben, zu begehren, daß man in Betreff der gerichtlichen Verfolgung in die Stelle des Andern eingesetzt werde, 722.

Einwand, dritterer (tierce-opposition). In welchem Falle eine Parthei ihn gegen ein Urtheil er=

heben kann, 474. — Vor welchen Tribunalen die Haupt- und Inzidenz-Drittere-Einwände gemacht werden müssen, 475. — Geldstrafe gegen die Parthei, welche unterliegt, 479. — S. Gütertrennung, Beschlag.

Einwände (exceptions). Darstellung derjenigen, welche man beibringen kann, 166 u. folg. — Verschiebende Einwände, 174 u. 186. — Bloß neuere Einwände können in Appellazionsfällen taxirt werden, 465.

Einwände (reproches). Wann man jene, die man gegen Zeugen aufstellt, anführen muß, 336 und 270. — Nach den Aussagen müssen die Einwände schriftlich bewiesen werden, 282. — Personen, gegen welche man Einwände machen kann, 283. — Der verworfene Zeuge wird dennoch angehört, 284. — Es wird über die Einwände summarisch gesprochen, 287 u. folg. — Wenn sie angenommen werden, wird die Aussage des Zeugen nicht abgelesen, 291. — Einwände gegen Zeugen in einer summarischen gerichtlichen Untersuchung, 413.

Einwendungen, abweichende (déclinatoire). Bei denselben wird das öffentliche Ministerium über die Inkompetenz angehört, 83. — Wann dieselben bei den Handlungsgerichten vorgetragen werden müssen, 423.

Einwilligung (aveu). Sie kann ohne besondere Vollmacht nicht gegeben werden, 352. — Jene des Gatten beweißt nichts bei dem Rechtsfalle der Gütertrennung, 873.

Einwilligung (consentement). Bei Körpertrennung ist die beiderseitige der Ehegatten nöthig, 879.

Empfehlung (récommandation). Durch wen der in das Gefängniß geworfene Schuldner empfohlen werden kann, 792. Formalitäten dabei, 793. Der Empfehlende ist nicht gehalten, Nahrungsgehalt zu hinterlegen, ebend. — Die Nullität einer Einthürmung zieht jene der Empfehlung nicht nach sich, 796. — S. Nahrungsgehalt.

Entladung (décharge). Wie der Berichterstatter und Gerichtschreiber von den zur Einsicht genommenen Schriften entladen werden, 115. — S. Gardien.

Entschädigung (indemnité). Vor wen man laden muß, wenn der Pachter oder Miethsmann wegen Nichtgenuß Entschädigung verlangt, 3.

Entwischung (évasion). Der Huissier ist autorisirt, im Falle des Aufstandes an die Thüren des Schuldners bewaffnete Mannschaft zu stellen, um dessen Entwischung zu verhindern, 785.

Erbe unter der Wohlthat der Aufnahme (héritier bénéficiaire). Fall, in welchem er der Wohlthat der Aufnahme nicht geniessen kann, 174. — Requete, welche er einreichen muß, um authorisirt zu werden, die zu einer Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Güter zu veräußern, 987. — Ohne diese Formalitäten macht ihn der Verkauf als Erbe gerade hin und ohne weiters erkennen, 988. — Andere Formalitäten bei dem Verkaufe von Geräthschaften und Renten, 989. — Vertheilung des Erlöses von diesem Verkaufe, 990. — Aufforderung an den Benefiziarerben, um ihn zu verbinden, Bürgschaft zu leisten, 992. — Formalitäten bei Ablegung seiner Rechnung, 995. — Rechtsklagen, die er angestellt hat, 996. — S. Ausgaben.

Ermächtigung (autorisation). Prozeßgang, jene zu erhalten, die der Gatte seiner Frau verweigert hat, um ihre Rechte zu vertheidigen, 861. — Was in dem Falle der vermutheten Abwesenheit oder Untersagung des Gatten statt hat, 863. — Nöthige Ermächtigung, um auf Gütertrennung antragen zu können, 865.

Eröffnung (ouverture). S. Rangordnung, Verweigerung der Eröffnung.

Erpressung (concussion). Jene der Richter gibt Ursache, sie in Streit zu ziehen, 505. — Fall

der Erpressung für die Abschätzungskommissäre und Huissier, 625.

Ersatz (compensation). S. Ausgaben.

Erscheinung (comparution). Die Vorladungen müssen die Stunde der Erscheinung vor dem Friedensrichter angeben 1. — Die Partheien erscheinen in Person oder durch Bevollmächtigte, 9 und 53. — Verbalprozeß der Erscheinung der Partheien zur Vermittlung, 54. — Strafe für Nichterscheinung und Verweigerung der Audienz bis dieselbe erlegt ist, 56 — Meldung der Nichterscheinung ohne Verbalprozeß, 58 — Die Urtheile welche die Erscheinung der Partheien verordnen, zeigen den Tag derselben an, 119. — Vorschriften der Erscheinung in Handlungsklagsachen, 421. — Persönliche Erscheinung der Partheien wegen Körpertrennung, 875. — S. Vertheidigungen, Audienz.

Ersetzung (remplacement). Durch wen die kaiserlichen Prokuratoren und ihre Beigeordneten, im Falle der Abwesenheit ersetzt werden, 84.

Experten (experts). Man ernennt solche zur Bewährung der Schriften, 195. — Art und Weise, im Falle der Verwerfung zu handeln, 197. — Eid und Verrichtungen derselben, 207. — Ihr Bericht, 209. — Experten zur Bewährung der Schriften, welche der Verfälschung beschuldigt sind, 232 und folg. — Form, wie man den Beweiß durch Experten führt, 236. — Urtheil, durch welches ein Bericht von Experten muß verordnet werden, 302. — Derselben Anzahl, 303. — Ernennung derselben durch die Partheien oder von amtswegen, 304. — Eidesleistung, 305. — Derselben Verwerfung, 308 und folg. — Ernennung eines Experten zur Ersetzung, 316. — Veruriheilung desjenigen, der nach gethanener Eidesleistung seine Pflicht nicht erfüllt, ebend. — Berichterstattung, 317. Hinterlegung und Signifikazion derselben, 319. und folg. — Fall wo man eine neue Expertise verordnen kann, 322. — Die Richter

sind nicht verbunden das Gutachten der Experten zu befolgen, 323. — Fall, wo ein Handlungsgericht solche ernennen kann, 429, — Wahl von Experten, um einer Siegelabnahme beizuwohnen, 935. — Ernennung jener, welche unbewegliche Güter vor derselben Verkauf abschätzen sollen, 955. — Derselben Bericht, 956. — Abschätzung der Güter, welche zu vertheilen sind, 969. — S. Kommission, Verwerfung, Aufforderung.

F.

Familienrath, (conseil de famille). Personen, welche, ohne vorher zur Vermittlung vorzuladen, sich gegen die Berathschlagungen eines Familieraths vorsehen können, 883. — Die Darzwischenkommenden Urtheile sind dem Appel unterworfen, 889. — S. Homologazion.

Feldbau (labourage). S. Thiere.

Feldschütz, (garde champêtre). Er kann als solcher über auf dem Halmen stehende und mit Beschlag belegte Früchten angestellt werden, 628. —

Festtage (fêtes). Der Schuldner kann an gesetzlichen Festtagen nicht verhaftet werden, 781. — S. Tag.

Formalitäten (formes). In welchem Falle die Verletzung der unter Strafe der Nullität vorgeschriebenen Formalitäten zur Zurücknahme des Urtheils in letzter Instanz Gelegenheit gibt, 480. —

Frauen (femmes) Umstände, in welchen die sie betreffenden Rechtsfälle dem öffentlichen Ministerium müssen mitgetheilt werden, 83. — S. Ermächtigung, Ehescheidung, Körpertrennung.

Freiheit (liberté). Das Begehren, in Freiheit gesetzt zu werden, braucht nicht vor die Vermittlung gebracht zu werden, 49. —

Freilassung aus dem Gefängnisse (élargissement). Jene des Schuldners, wenn die Einthürmung

als nichtig erklärt worden, 797. — Mittel, durch welche der gesetzlich eingethürmte Schuldner dieselbe erhalten kann, 800 — Wie man zur Freilassung eines wegen Schulden Gefangenen seine Einwilligung geben kann, 801. — Hinterlegung der schuldigen Summe in die Hände des Thurmhüters, 802. — Wie man die Freilassung wegen nicht hinterlegten Nahrungsmitteln verordnen kann, 803. — Formalitäten bei dem Freilassungsbegehren, 805. —

Friedensgerichte (justices de paix). Formalitäten für die Vorladungen, 1. und folg. — Strafen der Friedensrichter, 8. — Fälle, in welchen sie können verworfen werden, 44. —

Früchte, (fruits). Wie man die durch ein Urtheil verordnete Wiedererstattung derselben machen muß, 129. — Liquidazion derselben, 526. — Das Schneiden, der Verkauf und das Unbeweglichmachen der saisirten und auf dem Halmen stehenden Früchte, 688 und 689. — S. Beschlag der auf dem Halmen stehenden Früchte.

G.

Gebäude (édifices). In welchem der Schuldner nicht verhaftet werden kann, 781.

Gebühren (vacations). Jene der Experten zur Bewährung der Schriften, 269. — Jene der Advokaten, die man in einer Rechnung als gemeinschaftliche Ausgaben betrachten und genehmigen kann, 532. — Personen welche bei der Abnahme der Siegel gegenwärtig sein können, 932. — Die Aufforderungen müssen bei der Fortsetzung der Verrichtungen nicht erneuert werden, 1034.

Gefälle (domaines). Rechtsfälle welche dieselben betreffen, müssen dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden, 83. — S. Kaiser, Staat.

Gefängnißhüter (concierge, geolier) Einschreibung des Urtheils, welches die Verhaftung der ihm zu-

geführten Person verordnet, auf seine Register, 790. — S. Gefangenenregister.

Gefangenenregister (écron) Was die Einschreibung des verhafteten Schuldners auf dasselbe enthalten muß, 789. — Verweigerung, einzuschreiben, die der Gefängnißhüter von sich geben muß, wenn man ihm das Verhaftungsurtheil nicht vorweißt, 790.

Gegenstand (matière). Vor welchem Friedensrichter man in persönlichen oder beweglichen Gegenständen laden muß, 2. — Gegenstände, die als summarisch betrachtet werden, 404.

Gehalt (traitement). Jene, die der Staat gibt, können nur zum Theil in Beschlag genommen werden, 580.

Geise (chèvre). S. Thiere.

Geldstrafe (amende). Welche bei Mangel der Ehrerbietung bei der Audienz eines Friedensrichters statt haben kann, 10. — Jene wegen Nichterscheinung bei der Vermittlung, 56. — Für jenen, der seine Schrift verläugnet hat, 213. — Für den auf Verfälschung Klagenden aber Unterliegenden, 246. — Fall, wo diese Strafe nicht statt hat, 248. — Jene für nicht erscheinende Zeugen, 263, 264 und 413. — Für die Partheien, welche die Zeugen unterbrechen, oder an sie geradezu Aufforderungen ergehen lassen, 276. — Jene gegen den, der bei dem Antrag auf Verweisung an höhere Stelle unterliegt, 374. — Jene bei der Verwerfung, 390. — Gegen den unterliegenden Appellanten, 471. — Gegen den Drittern sich Opponirenden, 479. — Gegen den, der den Richter in Streit gezogen wissen will, 1025. — Keine von dem Gesetzbuche ausgesprochene Geldstrafe ist bedrohend, 1029. — Jene für den ministeriellen Beamten wegen Nullitäten, die das Gesetz nicht deutlich ausspricht, 1030. — Für öffentliche Personen wegen Verweigerung des an sie begehrten Visa, 1039. — S. Hinterlegung, Gerichtschreiber.

Geleit, sicheres (sauf-conduit). Man kann einen als Zeugen berufenen und mit sicherem Geleit versehenen Schuldner nicht verhaften, 781. — Wer dasselbe geben kann, 782.

Gemeinden (communes). In welcher Person sie vorgeladen werden können, 969. — Die sie betreffenden Rechtsfälle müssen dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden, 83. — S. Rechtsklage.

Geräthschaften (meubles). S. Verkauf.

Geschenke (dons). S. Armen.

Geschirr (vaiselle). Man kann Silbergeschirr unter seinem wirklichen Werth nicht verkaufen, 621.

Geschmuck (joyaux). Man muß sie vor dem Verkaufe abschätzen, 621.

Gesetzbuch (code). Wann das Gegenwärtige in Vollziehung gesetzt wird, 1041. — Bis dorthin werden Vorschriften der allgemeinen Verwaltung gemacht, 1042.

Gewässer (eaux, cours d'eaux). Vor welchen Friedensrichter im Falle der Stöhrung des Laufs des Gewässers geladen werden muß, 3.

Gläubiger (créanciers). Titers, in deren Kraft sie vorläufigen Beschlag anlegen können, 557. — Opposizion derselben gegen einen Verkauf in Beschlag genommener Geräthschaften, 609. — Advokat, den die in der Hypothekenordnung spätern Gläubiger bei den bestrittenen Rangordnungen wählen müssen, 760. — Urtheil, 762. — Appellazion, 763. — Gerichtliche Ansagung, die man dem Advokaten des letztgesetzten Gläubigers machen muß, 764. — Konklusionen auf Appellazionen 765. — Kollokazion, Leitung, Rangordnung, Vereinigung.

Gräben (fossés). S. Grenzsteine.

Grenzsteine (bornes). Vor welchen Friedensrichter man wegen Versetzung der Grenzsteine, rechtswidrigem Besitz von Ackerlande, Bäumen, Hagen, Gräben und andern Einfassungen laden muß, 3.

Gründe (moyens). Schriften, welche neue Vertheidigungsmittel enthalten, werden bei der Appellazion allein im Taxe genehmigt, 465. — Auf eine Bittschrift um Aufhebung des richterlichen Bescheides untersucht man bloß die Gründe der Eröffnung, 500. — S. Vertheidigungsmittel, Schriften, Requete.

Gültigkeit (validité). Zeitfrist und Nothwendigkeit des Begehrens auf Gültigkeit eines vorläufig angelegten Beschlags, 563 u. folg. — S. förmliche Ankündigung, vorläufiger Beschlag.

Güter (biens). S. Abwesenheit, Trennung von Gütern.

Gütergemeinschaft (communauté). Bericht über die Schwierigkeiten, welche nach dem Schlusse eines Inventariums über die Verwaltung der Gütergemeinschaft sich erheben können, 944. — S. Verzichtleistung.

Gutachten (avis). Jenes der Mitglieder des Familienrathes muß in dessen Verbalprozeß gemeldet werden, wenn sie nicht einstimmig sind, 883. — Das Gutachten der Verwanden ist bei dem Verkaufe unbeweglicher Güter, die von einer Verlassenschaft herkommen, nothwendig, 934. — S. Familienrath.

H.

Haag (haie). S. Grenzsteine.

Handel (commerce). Rechtsklagen in Handlungssachen sind von der vorläufigen Vermittlung befreit, 49. — S. Handlungsgerichte.

Handlungsgericht (tribunal de commerce). Dort verhandelt man ohne Advokaten, 414. — Formalitäten bei Handlungsklagen, 415. — Frist für die Vorladungen, 416. — Vorschriften für die Bürgschaften und Zahlungsfähigkeit, 417. — Vorladungen in Seestreitigkeiten, 418. — Domiziliumswahl für die Vorladungen, 420. —

Erscheinung der Partheien, 421. — Wahl des Domizils, 422. — Ausländische Kläger, die nicht verbunden sind, für Kösten und Schadloshaltungen Bürgschaft zu leisten, 423. — Verweisung, die das Gericht im Fall der Nichtkompetenz macht, 424. — Ausweichende Vorwände, ebend. — Urtheil, 425. — Vorladung bei Wiederergreifung des Prozesses, 426. — Verweisung vor den gewöhnlichen Richter wegen einer der Verfälschung beschuldigten Schrift, 427. — Abhörung der Partheien, und, wenn es der Fall ist, derselben Verweisung vor Schiedsrichter mit Ernennung von Experten, 428. — Zeitfrist für derselben Verwerfung, 431. Beweis durch Zeugen, 432. — Vorgeschriebene Formalitäten für die Urtheile, 433. — Formalitäten für den zur Signifikazion des Defauturtheils ernennten Huissiers, 435. — Wann das Urtheil exekutorisch ist, 83. — Zeitfrist für die Opposizion, 437. — Fall, in welchem die provisorische Vollziehung eines Urtheils ohngeachtet eingeworfener Appellazion und ohne Bürgschaft verordnet werden kann, 439. — Die Handlungsgerichte erkennen nicht über die Vollziehung ihrer Urtheile, 442. — Vor welchen Richter Streitigkeiten dieser Art gehören, 544. — Beschwernisse in Betreff von Urtheilen, welche Beschleunigung erheischen, 554.

Handlungsgesellschaft (société de commerce). Art der Vorladung, 69.

Handzug (paraphe). S. Schriften.

Hauen des Holzes (coupe de bois). Der Saisirte darf kein mit Beschlag belegtes Holz umhauen oder beschädigen, 690.

Hauptgegenstand (rescisoire). Man kann sich durch Ansuchen um Aufhebung des richterlichen Bescheids gegen das über den Hauptgegenstand gefällte Urtheil vorsehen, 503.

Haus (maison). Ordnung und Formalitäten, ohne

welche ein Schuldner in keinem Hause verhaftet werden kann, 781.

Hinderniß (empechement). S. Verhör, Zeugen.

Hinterlegung (consignation). Jene, welche im Falle eines Ansuchens um Aufhebung des richterlichen Bescheides in Betreff der Geldstrafe und der Schadloshaltung statt haben muß, 494. — Verurtheilung im Falle der Verwerfung dieses Ansuchens, und Einhändigung im Falle der Annahme, 500 u. 501. — Frist, nach welcher der Beamte, welcher einen Verkauf vorgenommen, den Kaufpreiß hinterlegen muß, 657. — Formalitäten bei Hinterlegung angebothener Summen, 814. — Diese Hinterlegung liegt immer den sich Widersetzenden zur Last, 817. — S. Veräußerung, Nahrungsgehalt, Freilassung.

Hinwegnahme zur Versteigerung (saisie-exécution). Ihr muß die Bekanntmachung des Titres mit Kommandement vorhergehen, 583. — Formalitäten, welche bei diesem Akte und dem wiederholten Kommandement zu beobachten sind, 584 u. folg. — Eröffnung der Thüren, 587. — Verbalprozeß über die saisirten Gegenstände, 588. — Was in Hinsicht von Waaren, Silberwerk, baarem Gelde und Schriften zu thun ist, 589 und 590. — Gegenstände die nicht saisirt werden können, 592. — Beschlag von Thieren und Ackergeräthschaften, 594. — Ansagung des zum Verkaufe bestimmten Tages, 595. — Anstellung eines Gardien, 596 u. folg. — Wem man Abschrift des Verbalprozesses hinterläßt und wer das Original visirt, 601 u. 602. — Opposizion gegen den Verkauf, 608 u. 609. — S. Kommandement, Gardien, Verbalprozeß, Vergleichungsaufnahme, Verkauf.

Holz (bois). S. Hauen des Holzes.

Homologazion. Was man in Hinsicht von Berathschlagungen, die derselben unterworfen sind, zu thun hat, 885 u. folg. — Was jene eines

Familienrathes in Hinsicht des Verkaufs der Minderjährigen zu stehenden unbeweglichen Güter besagen muß, 955. — Jene des Verbalprozesses über eine Theilung, 992. — S. Familienrath.

Hörsaal (Auditoire). S. Auditorium.

Huissier. Die Vorladungen müssen ihre Namen, Vornamen, Stand und Matrikul enthalten, 1. — Durch welchen Huissier die Vorladungen bekannt gemacht werden müssen, 4. Für welche Personen der Friedensgerichtshuissier nicht instrumentiren darf, ebend. — Was man ihm für seine Reise bezahlen muß, 62. — Verbothe in Hinsicht der Verwandschaft in Betreff der bei den Tribunalen erster Instanz angestellter Huissier, 66. — Mahnung, welche sie jenen zu geben haben, welche die Audienz stören, 89. — Formalitäten, welche der Huissier zu beobachten hat, welcher Defauturtheile vom Handlungsgericht gesprochen zu signifiziren hat, 435. — Besonders aufgestellte Huissiers, um einem Schuldner, der eingethürmt werden kann, neues Kommandement zu geben, 784. — S. Erpressung, Kösten, Akt von Huissiers, Untersagung, Nullität, ministerieller Beamte, Vollmacht, Huissiers, Zeugen.

Hüter (gardien). Jener, der an eine Thür gestellt wird, biß man sie mit Gewalt öffnen kann, 587. — Der bei einer Hinwegnahme zum Verkauf bestimmter Geräthschaften angestellt wird, 595 u. 597. — Personen, die nicht Hüter sein können, 598. — Gerichtliche Verfolgungen gegen jene, welche die Anstellung eines Hüters verhindern, 600. — Der Hüter kann sich der saisirten Gegenstände nicht bedienen, 603. — Rechnung, die sie über den Ertrag oder die Einkünfte dieser Gegenstände abzulegen haben, 604. — Fall, wo er seiner Hut entledigt zu werden begehren kann, 605. — Vorladung auf dieses Begehren, und Vergleichsaufnahme der beschlagenen Gegenstände, 606. — Hüter des Beschlags zur Sicherheit, 825. — Jener des Beschlags auf Wiederforde-

rung, 830. — Jener der Siegel, 914. — S. Thürmhüter, Sicherheitsbeschlag.

Hypotheken. Einschreibung der Verbalprozesse über den Beschlag unbeweglicher Güter auf dem Hypothekenbüreau, 677 u. 678. — S. Einschreibung, Darleihen.

Hypothekenbewahrer (conservateur des hypothéques). S. Hypotheken, Einschreibung.

Hypothekenbüreau. S. Hypotheken.

J.

Inhaber (dépositaire). Jene der Schriften, durch die man andere Schriften bewährt, sind verbunden sie vorzulegen, nachdem sie vorher bescheinigte Abschriften davon gemacht haben, 203 u. folg. — Von diesen bescheinigten Abschriften ertheilen sie in der Folge Ausfertigungen, 245. — Verurtheilung desjenigen, welcher Abschrift eines Aktes Personen, die das Recht haben, solche zu begehren, verweigert, 839. — Fall, wo man die Kösten vorher bezahlen muß, 851. — Ausfertigungen von Abschriften oder Auszügen, die ohne gerichtliche Verordnung von den Gerichtschreibern oder Inhabern öffentlicher Register gemacht werden, 853. — S. Akte, Wohlthat der Abtretung.

Instanz. Alle Hauptklagen, die zu einer richterlichen Instanz führen, müssen vorher vor die Vermittlung gebracht werden, 48. — Inzidenzklagen, welche den Spruch über die Hauptsache die im Gange ist, nicht verzögern können, 342. — Wann wird eine Rechtsklage als im Gange sich befindend betrachtet, 343. — Fall, wo die Prozeduren in Rechtsklagen, die noch nicht im Gange sind, nichtig sind, 344. S. Vermittlung, Wiederergreifung der Instanz.

Interlokutorisches Urtheil (interlocutoire). Festgesetzte Zeitfrist für das Endurtheil der Rechtssache nach dem interlokutorischen Urtheile, 15. — Welche

Urtheile werden für interlokutorisch gehalten, 452. — S. Urtheile.

Inventarium. Zeitfrist für den Erben, die Wittib, die geschiedene oder von Gütern getrennte Frau, es zu machen, 174. — Zeitpunkt, bei welchem sie ihre verschiebende Einwände machen können, 187. — Die Siegel können nicht nach der Vollendung, sondern nur während der Dauer des Inventariums über die noch nicht eingetragenen Gegenstände angelegt werden, 923. — Zeitfrist, vor deren Verlauf es nicht kann gemacht werden, 928. — Art und Weise, dabei zu verfahren, 937. — Durch wen jenes über die Güter einer Verlassenschaft kann requirirt werden, 941. — In wessen Gegenwart es gemacht werden muß, 942. — Besondere dabei zu beobachtende Formalitäten, 943.

Journale. S. Verkündigungen, Gütertrennung.

K.

Kaiser (Empereur). In welcher Person er in Betreff seiner Domainen vorgeladen werden kann, 69.

Klage (demande). Summarische Angabe ihres Inhalts, welchen die Vorladungen vor den Friedensrichter enthalten muß, 1. — Formalitäten, welche den Klagen, die zu einer richterlichen Instanz führen, vorhergehen müssen, 48. — Ausnahmen, 49. — Wie die Inzidenzklagen gemacht werden, 337. — Urtheil darüber, 338. — Welche Klagen als summarisch angesehen werden, 404. — Art und Weise, diese Letztern aufzustellen, 406. — Formalitäten bei Handlungsklagen, 415. — Alleiniger Fall, wo eine neue Klage in Appellationssachen kann aufgestellt werden, 464. — Gesetze, nach welchen sich die Gemeinden und öffentlichen Anstalten fügen müssen, um klagbar auftreten zu können, 1032. — S. Vorladungsfristen.

Köſten (dépens). Jede unterliegende Parthei muß die Köſten bezahlen, 130. — Fall, wo ſie unter die Partheien vertheilt werden, 131. — Fälle, in welchen die Advokaten, Huiſſiers, Vormunde, Kuratoren, die Beneſiziarerben und andere Verwalter zu Köſten und Schadloshaltungen können perſönlich verurtheilt werden, 132. — Fälle, in welchen die Advokaten die Abziehung der Köſten zu ihrem Vortheil nicht begehren können, 133. — Art und Weiſe, wie dieſelbe gemacht wird und Abſchätzung dieſer Köſten, ebend. — Die proviſoriſche Vollziehung der Urtheile kann für die Köſten nicht verordnet werden, 137. — Prozedur für die Liquidirung derſelben, 543.

Kommandement. Jenes, welches vor jeder Wegnahme beſchlagener Gegenſtände zum Verkauf vorhergehen muß, 583. — Wahl des Domiziliums, 584. — Zeugen bei dem Huiſſier, 585. — Verbalprozeß, der ein wiederholtes Kommandement enthält, 586. — Jenes, das vor einem Beſchlag der auf den Halmen ſtehenden Früchte vorhergehen muß, 626. — Vor einer Saiſie konſtituirter Renten, 636. — Vor einer Saiſie unbeweglicher Gegenſtände, 673. — Zeitfriſt, nach welcher man letzteres nicht wiederholen kann, 674. — Jenes, das vor dem körperlichen Zwang hergehen muß, 780. 783 u. 784.

Kommiſſariſche Richter (juges-commissaires). S. Vertheilung, gerichtliche Unterſuchung, Experten Rangordnung.

Kommiſſion (commission). Verhandlungen in kraft eines Urtheils, für welche die Richter einem nahegelegenen Tribunal, Richter oder Friedensrichter Auftrag ertheilen können, 1035. — Bittliche (commission rogatoire). Fall, wo man einen Zeugen vor den Preſidenten des Tribunals des Orts, wo ſein Domizilium iſt, verweiſen kann, 266.

Kompetenz. S. Verweiſung.

Kompetenzentſcheidung (reglemens de juges).

Das öffentliche Ministerium wird in Rechtsfällen, die dahin Bezug haben, angehört, 83. — Vor wen diese Streitigkeiten nach der Beschaffenheit derer, die damit befangen sind, gebracht werden müssen, 363. — Prozedur darüber, 364 u. folg.

Kompromiß. Rechte, auf welche man kompromittiren kann, 1003. — Ausnahmen, 1004. — Akt, wodurch dasselbe gemacht wird, 1005. — Wie es sich endigt, 1012. — S. Schiedsgericht.

Konklusionen. Jene des kaiserlichen Prokurators über Rechtsfälle, die auf Bericht hin entschieden werden, werden bei der Audienz gegeben, 112. — Klagen, welche auf einfache Akten von Konklusionen, die mit ihren Gründen begleitet sind, gemacht werden, 465. — S. öffentliches Ministerium.

Kurator. Die von einem Kurator vertheidigten Rechtsfälle werden dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt, 83. — Wann ein Kurator für eine ledig stehende Verlassenschaft ernennt werden muß, 998. — Wahl im Falle mehrerer, die darauf ein Recht haben, 999. — Verbindlichkeiten dieses Kurators, 1000 u. folg. — S. Gutachten der Verwanden, Kösten, Absetzung.

L.

Lebensmittel (denrées). Bis auf welchen Betrag Mehl und Lebensmittel zweiterer Art nicht können saissirt werden, 592.

Lehner (locataire). S. Entschädigung.

Lehnzinß (loyer). Die Klagen darauf werden als summarische Gegenstände behandelt, 405. — Der Eigenthümer kann bei einer Vertheilungs-Einbuße vorläufig über sein Privilegium auf den Miethzinß sprechen lassen, 661. — S. Bestand, Vermittlung, Sicherheitsbeschlag.

Liquidazion (liquidation). Jene der Schadloshaltungen muß durch die Urtheile, welche sie verord-

nen, geschehen, 128. — Prozedur, wenn das Urtheil dieselbe nicht ausgesprochen hat, 523. — Jene der Früchte, 526. — Jene der Kosten und Auslagen, 543. — S. Körperzwang.

List (dol). Persönliche List und Betrug verursacht Zurücknahme der in letzter Instanz gesprochenen Urtheile, 480. — Und das Einziehen der Richter in den Streit, 505.

Looße (lots). Derselben Verfertigung, 975 und folg. — Derselben Ziehung, 982.

M.

Macht, bewaffnete (force armée). Fall, wo der Huissier, der jemanden verhaften soll, sie anwenden darf, 785.

Maire. S. Siegel, Bescheinigung.

Mannschaft, bewaffnete (garnison). Fall, wo der Huissier solche an die Thür des Schuldners, den er verhaften soll, stellen kann, 785. — Und in ein Hauß, wo die Siegelanlegung Schwierigkeiten unterworfen ist, 921.

Marktpreiße (mercuriales). Sie dienen zur Richtschnur bei Wiedererstattung der Früchte. 129.

Maschinen (machines). Bis auf welche Summe man Maschinen und Werkzeuge saisiren kann, 592.

Massen (masses). S. Theilung.

Mauerzettel (affiche, placards). Fall, wo ein Vorladungsakt an der Thür des Audienzsaales des Tribunals kann angeheftet werden, 69. — Wo man jene anschlägt, die einen Verkauf ankündigen, 617. — Was diese Zettel enthalten müssen, 618. — Akt des Huissiers, der die Anheftung bewährt, 619. — Mauerzettel für den Verkauf von Seeschiffen, Flußschiffen und beweglichen Gebäuden, 620. — Für den Verkauf saisirter Früchte, 629, — Was diese Mauerzettel enthalten müssen, 630. — Für den Fall des Beschlags auf

konstituirte Renten, 645 u. folg. — Im Falle der Saisie unbeweglicher Güter 684. — Bekanntmachung der Mauerzettel an die eingeschriebenen Gläubiger, 695. — Wiederanschlagung derselben, 703, 732 und 739. — Jene für den Wiederverkauf an den Meistbiethenden, 836. — Für den Verkauf der Güter von Minderjährigen, 961. — S. Versteigerungsbedingnisse, Verkündigungen.

Mehl (farine). S. Lebensmittel.

Meinung (opinion). Verbindlichkeit für die Richter, sich bei mehreren Meinungen mit der stärkern Anzahl zu vereinigen, 117 und 467. — Was bei gleicher Theilung der Meinungen statt hat, 118 und 468.

Minderjährige (mineurs). Die sie betreffenden Rechtsfälle müssen dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden, 83. — S. Gutachten der Verwanden, Homologazion, Vormund.

Minister. Fälle, in welchen die Vorladungen der Person der Minister des Seewesens und der auswärtigen Verhältnisse gegeben werden, und wo diese den Akt des Huissiers visiren müssen, 69.

Ministerium, öffentliches (ministère public). Rechtsfälle, die ihm müssen mitgetheilt werden, und bei welchen er gehört werden muß, 83, 251, 311, 369, 371, 498, 668, 762, 782, 795, 805, 862, 863, 870, 885, 886, 891, 892, 900, 911, 1039. — S. Verwerfung.

Minuten (minutes). Jene der Urtheile der Friedensrichter müssen auf das Audienzblatt gebracht werden, 18. — Wer sie unterschreiben muß, ebend. Der Friedensgerichtsschreiber, der den Friedensrichter bei einer Ortsbesichtigung begleitet, muß die Minute des Vorbereitungsurtheils mitnehmen, 30. Der President und der Gerichtschreiber des Tribunals erster Instanz müssen die Minuten der Urtheile unterschreiben, 138. — Die General- und kaiserlichen Prokuratoren sind verbunden, diese Minuten alle Monathe zu bewähren, 140. Die Gericht-

schreiber bewahren jene der von den Richtern gemachten Akten und Verbalprozesse auf, 1040. — S. Schriften, Verfälschung.

Mittheilung der Rechtsfälle (communication). — S. Rechtsfälle, Klagen.

N.

Nachgeboth (sur enchère). Zeitfrist, während welcher es gemacht werden kann und wie hoch es sich belaufen muß, 710. — Ankündigungen, die man davon machen muß, 711. — Konkurs zwischen dem Nachbiethenden und Steigerer, 712. — Formalitäten für ein Nachgeboth bei einem freiwilligen Kaufe, 832. — Nullität des Nachgeboths, wenn die Bürgschaft verworfen wird, 833. — Was gewisse Gläubiger darthun müssen, um dieselbe requiriren zu können, 834. — Der Veräußerungsakt gilt als Minute des Nachgeboths, 838.

Nachläßigkeit (negligence). Jene, welche bei dem Beschlage unbeweglicher Güter zur Einsetzung in die Stelle eines Andern in Betreff der gerichtlichen Verfolgung Ursache geben kann, 722.

Nahrungsgehalt (provision, alimentaire). Jene, welche von Gerichtswegen zugesprochen worden, können nur für gegebene Nahrung saisirt werden, 581 und 582. — S. Körpertrennung.

Nahrungsmittel (alimens). Gegenstände, welche nur für gereichte Nahrungsmittel saisirt werden können, 581, 582, 592, 593. — Hinterlegung derselben im Falle der Verhaftung, 789, 791. — Befugniß, welche der Gläubiger hat, sich gegen den Empfehlenden in Betreff des Beitrags zu den Nahrungsmittel vorzusehen, 793. Die Unterlassung, Nahrungsmittel zu hinterlegen kann Gelegenheit sein, einen Verhafteten in Freiheit zu setzen, 800. — S. Freilassung, Empfehlung.

Nichtkompetenz (incompetence). S. Aufschiebende Einwände, Verweisung.

Notarius. Körperliche Haft, wenn er verweigert den betheiligten und berechtigten Partheien Ausfertigung eines Akts zu geben, 839. Zu bezahlende Kösten, wenn jene für die Minute nicht bezahlt worden sind, 851. — Fall, wo ein Notarius von rechtswegen berufen wird, um Siegel abzunehmen und ein Inventarium zu verfertigen, 928 und 931. — Wahl, die ein in Gütergemeinschaft lebender Gatte und andere betheiligte Partheien zu machen haben, 935. — Verhandlungen dessen bei einer Theilung, 976, 977. — S. Akte.

Nullität. Formalitäten, welche bei Akten der Huissier bei Strafe der Nullität erforderlich sind 61 u. folg. — Verurtheilung zu den Kösten und Schadloshaltungen gegen den Huissier, dessen Akt als nichtig erklärt worden, 71. — Signifikazion der Urtheile vor derselben Vollziehung unter Strafe der Nullität, 147. — Fall, in welchem die Nullität der Huissiersakten oder andere Akten des Prozeßganges gedeckt sind, 173. — Strafe der Nullität in Hinsicht der Zeitfristen für die gerichtlichen Untersuchungen und andern dahin Bezug habenden Formalitäten, 257, 260, 261, 262, 269, 273, 274, 275, 278, 280, 292 u. folg. — Inzidenzfälle, welche die Prozeduren zernichten, 344. — Nullität eines Urtheils, welches zum Nachtheil einer Abläugnung gefällt worden, 358. — Unter Strafe der Nullität vorgeschriebene Formalitäten für die Signifikazion der von den Handlungsgerichten gesprochenen Defauturtheilen, 435. — Nullitäten, deren die Appellazionsakten empfänglich sind, 456. — Nullitäten, welche zur Zernichtung der in letzter Instanz gefällten Urtheile Ursache geben, 480. — Nullität der Vorsehung in verschiedenen Fällen, 503. Jene eines vorläufigen Beschlags oder Opposizion in Ermanglung des Begehrens auf Gültigkeit, 555. — Jene gegen den Verkauf saisirter Gegenstände gemachten Opposizion, weil man

in dem Ankündigungsakt die Beweiße des Eigenthums nicht aufgestellt, 608. — Auslassungen, welche die Oppositionen gegen den Verkauf vernichten, 609. — Ankündigung einer Saisie von konstituirten Renten unter Strafe der Nullität, 641 — Epoche, vor welcher die saisirte Parthei ihre Nullitätsgründe vorlegen muß, 654. — Ein Bestand saisirter Güter ohne gewissen Datum kann annullirt werden, 691. — Güter können unter Strafe der Nullität nach der Bekanntmachung der Saisie nicht verkauft werden, 692. — Ankündigung der Nachgebothe unter Strafe der Nullität, 711. — Welche Formalitäten bei der Saisie unbeweglicher Güter unter Strafe der Nullität beobachtet werden müssen, 717. — In welchem Zustande der Prozedur Gründe der Nullität vorgetragen werden können, 733. — Nullität im Falle eines Neukaufes, 745. — Fall, wo Großjährigen zugehörende Güter vor Gericht unter Strafe der Nullität nicht versteigert werden können, 746. — Formalitäten, aus deren Nichterfüllung die Nichtigkeit einer Einthürmung entstehen kann, 794. — Jene eines Antrags auf Gütertrennung, 869. — Jene der Opposizion gegen eine Siegelanlegung, 927. — Jene eines Kompromisses 1006. — Jene, wo man sich gegen ein Schiedsrichterliches Urtheil vorsehen kann, 1027. — Keine der Nullitäten, welche das Gesetzbuch androht, ist bloß drohend, 1029. — Kein Prozeßakt kann als nichtig erklärt werden, wenn nicht das Gesetz die Nichtigkeit ausgesprochen hat, 1030. — S. Vormundschaft.

O.

Obrigkeit (magistrats). Alleinige Rechtsfälle, welche sie vor den Tribunalen vertheidigen können, 86. S. Richter.

Opposizion. Zeitfrist, während welcher man sich einem Defauturtheil opponiren kann, 20. — Was sie enthalten muß, ebend. — Fall, wo der Frie-

densrichter diese Frist verlängern kann, 21. — Umstand, welcher die Aufstellung einer neuen Opposizion nicht annehmbar macht, 22. — Urtheile, welche auf die Schriften einer Parthei als Defaut gefällt worden, weil die andere vernachlässigt hat, die ihrige vorzulegen, sind keiner Opposizion empfänglich, 113. — Wie eine Opposizion von einem Advokaten bei der Angabe der Qualitäten in der Abfassung der Urtheile gemacht und angeordnet wird, 144 u. folg. — Zeitfrist, während welcher die Opposizion gegen ein Urtheil annehmbar ist, 157 u. 158. — Fall, wo sie die Vollziehung verschiebt, 159. — Formalitäten bei Opposizionen von Advokaten zu Advokaten, 160. — Jene, wo eine Parthei keinen Advokaten hat oder wo derselbe gestorben ist, 162. — Sie kann gegen ein Urtheil, welches eine erstere Opposizion verworfen hat, nicht angenommen werden, 165. — Opposizion gegen ein Defauturtheil eines Handlungsgerichtes, 436 u. folg. — Titres, in deren Kraft sie gemacht werden kann, 557. — Formalitäten, die bei Mangel an Titres zu beobachten sind, 558. — Andere bei den Opposizionen gegen Verkauf, 608 u. 609. — Bei jenen gegen die Siegelanlegung, 927. — Appellazion der Opponenten wegen Siegelanlegung, 931. — Der einige Bevollmächtigte, durch welchen die Opponenten sich bei den Verrichtungen, die auf die erstere folgen, können vertreten lassen, 932. — S. Hinterlegung, Vollziehung, Akt des Huissier, Ansuchen um Aufhebung des richterlichen Bescheids, vorläufiger Beschlag, Verkauf.

Ordnung, öffentliche (ordre public). Rechtsfälle, welche sie betreffen, müssen dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden, 83.

Ordonnanz. Jene des kommissarischen Richters für eine gerichtliche Untersuchung, 259, 261, 263. — Für eine Ortsbesichtigung, 297. — Für die Oeffnung eines Verbalprozesses der Rangordnung der Gläubiger, 752. — Grundsätze betreffend

die Ordonnanzen auf Bericht, 809. — Nothwendigkeit einer Ordonnanz, um eine Saisie auf Wiedererhaltung zu autorisiren, 826. — Für die Vollziehung eines schiedsrichterlichen Urtheils, 1020.

Ortsbesichtigung (descente). Fall und Gegenstände, wo sie verordnet werden kann, 295. — Der Richter, welcher beauftragt ist, sie zu machen, 296. — Ordonnanz und Verbalprozeß, 297 u. folg. — Alleiniger Fall, wo der kaiserliche Prokurator gegenwärtig sein muß, 300. — Vorschuß und Hinterlegung der Kösten, 301.

P.

Pacht (bail). Jener, der nicht vor dem Kommandement ein gewisses Datum hat, kann vernichtet werden, und dies auf das Ansuchen der saisirenden Gläubiger, 691. — Im Falle eines gewissen Datums können die Mieth- und Pachtgelder in Beschlag genommen werden, ebend.

Pachtgelder (fermages). Die Klagen auf Entrichtung derselben werden als summarische Gegenstände behandelt, 405. — S. Entschädigung.

Pareatis. Es ist nicht nöthig, um die gefällten Urtheile und entrichteten Akten im ganzen Reiche vollziehen zu machen, 546.

Partheien (parties). Sie können vor dem Friedensrichter in Person oder durch Bevollmächtigte erscheinen, 9. — S. Einthürmung, Unehrerbiethigkeit, Urtheile.

Pensionen (pensions). Jene, die der Staat bezahlt, können nicht ganz saisirt werden, 581. — Jene, welche für Nahrung zugestanden worden, können gar nicht saisirt werden, 581.

Petitorium. Es kann mit dem Possessorium nicht zugleich verhandelt werden, 25. Der Kläger auf das Petitorium kann nicht auf das Possessorium klagen, 26. S. Possessorium.

Polizei. S. Vorschriften.

Possessorium. Zeitfrist, nach welcher die possessorischen Rechtsklagen nicht mehr annehmbar sind, 23. — Es kann mit dem Petitorium nicht zugleich verhandelt werden, 25. — Erforderliche Bedingnisse, um dem auf das Possessorium Beklagten die Befugniß zu geben, sich in dem Petitorium vorzusehen, 27. — S. gerichtliche Untersuchung, Petitorium.

President. Jene der Tribunale erster Instanz müssen die Minuten der Urtheile unterschreiben, 138.

Privilegium. Antrag, jenes auf eine Vertheilung mit Einbuße zu erhalten, 661. — Vorausswegnahme der Kösten durch Privilegium, 662.

Prokuratoren=General. S. Obrigkeiten, Minute.

Prokuratoren=kaiserliche. Fall, wo eine Vorladung ihrer Person gegeben wird, und wo sie das Original der Vorladung bescheinigen müssen, 69. — Rechtsfälle, die ihnen mitgetheilt werden müssen, 83. — Befugniß, welche sie haben, die Mittheilung auch der andern Rechtsfälle zu verlangen, ebend. — S. Konklusionen, Minuten, Ersetzung, öffentliches Ministerium.

Prozeßform (procedure). Jene vor einem Friedensrichter, 9 und folg. — Jene gegen einen zurückgerufenen und nicht ersetzten Advokaten ist gültig, 75. — Jene vor den Handelsgerichten, 414.

R.

Rangordnung (collocation). Begehren, die Rangordnung der Gläubiger, welche sich zur Vertheilung mit Einbuße darstellen, zu bestimmen, 660. — Verfertigung und Ankündigung derselben an die Gläubiger, 755. — Auslieferung der Borderaux, 758. — Die Kösten der Ausstreichung und der

Poursuiten auf Rangordnung werden zuerst gesetzt, 759. — Auch jene für den Advokaten, der die Gläubiger vertreten hat, 768. — Die Rangordnungsborderaux sind gegen den Steigerer exekutorisch, 771. — Wie der Betrag unter die Gläubiger vertheilt wird, 778. — Fall, wo dieselbe zu machen ist, 750. — Requisitorium, auf welches hin das Tribunal einen Richter als Kommissär ernennt, um dieselbe zu verfertigen, 751. — Zeitfrist, während welcher die eingeschriebenen Gläubiger ihre Titres vorlegen müssen, 753 u. folg. — Jene ertragen die Kösten der verspäteten Vorlegungen und sind Bürgen für die Zinsen, welche aufgelaufen wären, 757. — Verweisung der streitigen Fälle an die Audienz, 758. — Schluß der Rangordnung im entgegengesetzten Falle, 759. — Prozedur mit den Gläubigern, welche in der Hypotheke später sind als der zuletzt gesetzte Gläubiger, 760. — Urtheil und Frist für die Appellazion, 762. — Urtheil in der Appellazion, 766. — Ordnung der bestrittenen Schuldtitres, und jener, die später sind als die endlich abgeschlossenen, 767. — Aufhörung der Zinsen und Rückstände der zuerst gesetzten Schuldtitres, ebend. — Nöthige Anzahl der eingeschriebenen Schuldtitres um eine Rangordnung im Falle einer Veräußerung fordern zu können, 775. — Prozeßgang, 776 u. folg. — S. Gläubiger, Ausstreichung.

Raum, weißer (blanc). Jener, der sich in den in das Inventarium eingetragenen Büchern und Registern vorfindet, muß durchstrichen werden, 943.

Rebellion. Jeder öffentliche in seinen Verrichtungen beschimpfte Beamte errichtet einen Verbalprozeß über Rebellion, 555. — Art und Weise, gegen den Schuldner im Falle der Rebellion zu verfahren, 785.

Rechnung, der zu stellen hat (comptable). S. Wohlthat der Abtretung.

Rechnungen (comptes). Vor welche Richter die

verschiedenen Rechnungsstellen müssen verwiesen werden, 527. — Verweisung auf den Appell, 528. — Ernennung eines Advokaten durch die Rechnungsabnehmer, 629. — Alleinige Gegenstände, welche unter die gemeinschaftlichen Ausgaben können gebracht werden, 532. — Verfertigung der Rechnung, 533. — Vorlegung und gerichtliche Behauptung desselben, 534. — Exekutorische Verordnung in Betreff des Ueberschusses der Ausgabe über die Einnahme, 535. — Prozeßgang nach der Behauptung der Rechnung, 536 und folg. — Was das Urtheil enthalten muß, 540. — Es hat keine Rechnungsübersicht statt, vorbehaltlich im Falle eines Irthums oder einer Auslassung ein neues Begehren aufzustellen, 541. — Was in Betreff der Gelder, die der Rechnungssteller schuldig bleibt, zu thun ist, 542. — S. Theilung.

Rechnungsablegung (reddition des comptes). S. Rechnungen.

Rechnungsrückstand (réliquat). S. Rechnungen.

Rechtsfall (affaire, cause). S. Instanz, Einleitung, Bericht.

Rechtsgelehrte (jurisconsultes). Rechtsfälle, wo man sie zur Aburtheilung der Appellazionsrechtsfälle beruft, 468.

Rechtshandel, abgeurtheilter (chose-jugée). S. Rechtskraft.

Rechtsklage (action, demande). Vor welchen Friedensrichter man nach Beschaffenheit der Rechtsklagen laden muß, 2 u. 3. — S. Vorladung.

Rechtsklage auf den Besitz (action possessoire). S. Possessorium.

Rechtskraft (force de chose jugée). Fall, in welchem die in Rechtskraft erwachsenen Urtheile der drittern Opposizion ungeachtet exekutorisch sind, 478.

Rechtsverfall (péremtion). Frist, nach welcher eine

Instanz über ein interlokutorisches Urtheil, die vor einem Friedensrichter anhängend ist, von Rechtswegen verfallen ist, 15. — Fall, in welchem dieser Verfall gegen den Richter zur Schadloshaltung Anlaß gibt, ebend. — Unterbrechung des Prozeßganges, woraus eine Unterbrechung der Instanz folgt, 397. — Der Rechtsfall läuft gegen alle Personen, 398. — Sie hat von rechtswegen nicht statt, 399. — Akten, welche ihn decken, ebend. — Requete, durch welche man ihn begehren kann, 400. — Seine Wirkung, 401, — Der Rechtsverfall in Appellazionsfällen hat Rechtskraft, 469. — S. Urtheil.

Register. Jenes, welches auf der Gerichtsschreiberei über die Vorlegung der Schriften gehalten werden muß, 808 u. folg. — Jenes für das Anlegen der Siegel, 925.

Reise (voyage). Reisekösten, welche in einer Rechnung als gemeinschaftliche Ausgaben angegeben werden können, 532.

Renten (rentes). Klagen auf Bezahlung rückständiger Renten werden als summarische Gegenstände behandelt, 404. — Formalitäten, die auf den Beschlag von Renten auf Partikularen zu beobachten sind, 636 u. folg. — S. Verkauf.

Requete. Zeitfrist für die Signifikation der Requete, welche die Vertheidigungsmittel in einer schriftlichen Einleitung enthält, 96. — Was die gegen ein Urtheil gemachte Oppositionsrequete enthalten muß, 161. — Formalitäten bei der Requete, um den Richter in Streit zu ziehen, 511 u. folg.

Requisizion. Die zwei nöthigen Requisitionen, um eine gerichtliche Frist zu erweisen, 507.

Residenz (residence). Man ladet den Beklagten vor den Friedensrichter der Residenz, wenn er kein Domizilium hat, 2.

Richter (juges). Strafen für Verbrechen, die man gegen im Amte stehende Richter begeht, 91 u. 92. —

Wo die Akten und Verbalprozesse, welche Richter verfertigen, gemacht werden müssen, 1040. — Gegenwart des Gerichtschreibers, ebend. — S. Rechtsgelehrten, Obrigkeit, Ziehung in den Streit, Verwerfung, Vorschriften für Richter.

Ringe (bagues). S. Geschmuck.

Rolen (rôles). Angabe ihrer Anzahl unten an den Requeten und Schriften, 104. — Taxe.

Rückstände (arrérages). S. Renten.

Rüstungen (equipemens). Jene der Militärpersonen nach der Ordonnanz und ihren Graden können nicht saisirt werden, 592.

S.

Sachwalter (avoué). S. Advokaten.

Schaafe (brébis). S. Thiere.

Schadloshaltung (domages-interets). Welche Advokaten wegen unterlassener Rückgabe der mitgetheilten Schriften zu Last fallen, 107. — Summe, in deren Betreff die Richter die körperliche Haft aussprechen können, 126. — Verurtheilungen zur Schadloshaltung müssen die Liquidazion derselben enthalten, 128. — Jene, die im Falle einer gültig erklärten Abläugnung zu Last fällt, 360. — Jene im Falle einer nicht angenommenen Verwerfung, 390. — Hinterlegung derselben im Falle das Ansuchen um Aufhebung des richterlichen Bescheids verworfen wird, 494. — Verurtheilung im Falle dieser Verwerfung und Einhändigung im Falle der Annahme, 500. — Jene für den Fall, wo man sich durch Ansuchen um Aufhebung des richterlichen Bescheids vorgesehen, 503. — Jene gegen den Kläger, dessen Ansuchen, um den Richter in Streit zu ziehen, verworfen worden, 516. — Jene für einen Huissier, der sich weigert, das Dasein einer Person zu beweisen, auf deren Ansuchen er einen vorläufigen Beschlag

angelegt hat, 561. — Item für den Mangel an Formalitäten bei einer Opposizion gegen den Verkauf saisirter Geräthschaften, 609. — Jene für den Saisirten, der mit Beschlag belegtes Holz gehauen oder beschädigt hat, 690. — Jene für Einthürmung, die als nichtig erklärt worden, 799. — Für Beschlag auf Zurücknahme, der unregelmäßig angelegt worden, 826. — S. Kösten, Nullität.

Schatz, öffentlicher (trésor public). In welcher Person man ihn vorladen kann, 69.

Schiedsgericht (arbitrage). Fall, wo die Handlungsgerichte Schiedsrichter ernennen, 429. — Die Namen der Schiedsrichter müssen in einem Kompromiß bezeichnet werden, 1006. — Dauer ihres Amtes im Falle einer nicht bestimmten Zeitfrist, 1007. — Art der Zurückberufung während der Zeitfrist, 1008. — Prozeßgang, 1009. — Fall, wo die Richter nicht von ihrem Auftrage abstehen, noch verworfen werden können, 1014. — Inzidenzklage, 1015. — Urtheil, 1016. — Dritterer Schiedsrichter, 1017. — Grundsätze, welche die Schiedsrichter bei ihren Entscheidungen zu befolgen haben, 1019. — Nothwendige Ordonnanz, um das Urtheil exekutorisch zu machen, 1020. — Tribunal, dem die Vollziehung dieser Urtheile zusteht, 1021. — Es kann einem Drittern nicht entgegen gesetzt werden, 1022. — Appellazion, 1023. — Regeln über die provisorische Vollziehung, 1024. — Geldstrafe, 1025. — Ansuchen um Aufhebung des richterlichen Bescheids, 1026. — Vorsehung auf Nullität, 1027. — Fall, wo es nicht nöthig ist, sich entweder durch Appellazion oder durch Ansuchen um Aufhebung des richterlichen Bescheids vorzusehen, 1028. — Opposizion gegen die Ordonnanz zur Vollziehung, ebend. — Fall, wo man sich um Kassazion umsieht, ebend. — S. Kompromiß.

Schiedsrichter, dritterer (tiers-arbitre). Fall, wo

man einen ernennen kann, 1017. — Seine Verrichtungen, 1018.

Schiffe (batimens). Art und Weise, zur Versteigerung derselben zu schreiten, 620.

Schloß (serrure). S. Siegel.

Schlüssel (clef). S. Siegel.

Schneiden, das (coupe). S. Früchte.

Schrift (écriture). Verweisung von Seiten des Friedensrichters der Schriften vor diejenigen, welche im Falle der Abläugnung derselben darüber zu erkennen haben, 14. — Solche werden der Taxe nicht unterworfen, 81. — Rolen, die taxirt werden, 104. Prozeßform, Privatschriften zu erkennen und zu bewähren, 193 u. folg. — Welche Schriften man annehmen kann, um die Vergleichung anzustellen, 200 u. folg. — Schriften, welche bei der Appelazion nicht taxirt werden, 465.

Schriften (papiers, pièces). Der saisirende Huissier muß die Anlegung der Siegel auf die Schriften requiriren, 591. — Jene, die man in das Inventarium aufnimmt, müssen kotirt und paraphirt werden, 943. — S. Mittheilung, Verfälschung ꝛc.

Schriften, ehrenrührische (écrits). Fall, in welchem das Tribunal sie als solche erklären kann, 1036.

Schulden (dettes). S. Verhaftung, Hinterlegung, Anerbiethungen.

Seitenzahl (cote). S. Schriften.

Sequestre. Der mit Beschlag Belegte kann unter dem Titel des gerichtlichen Sequesters in dem Besitze der nicht verlehnten unbeweglichen Güter bleiben, 688.

Siegel (sceau). Welches man sich bei der Siegelanlegung bedienen muß, 918.

Siegel (scellés). Anlegung der Siegel auf Schriften, welche der saisirende Huissier in einer von ihm geöffneten Geräthschaft findet, 591. — Wer die Siegel nach dem Tode anlegt, 907 u. 912. — Besonderes Siegel, dessen man sich dabei bedient, 908. — Wer die Siegelanlegung requiriren kann, 909. — Fall, wo man dieselbe auf Betreibung des öffentlichen Ministeriums oder auf die Deklarazion des Mairs macht, 911. — Was der Friedensrichter bewähren muß, wenn die Siegel nicht vor der Beerdigung angelegt worden, 913. — Was der Verbalprozeß enthalten muß, 914. — Wo die Schlösser und Schlüssel bis zur Abnahme der Siegel hinterlegt werden müssen, 915. — Was man zu thun hat, wenn man ein Testament findet, 916 u. 920. — Durchsuchung, 917. — Maaßregeln in Betreff versiegelter Pakete, 918. — Fall, wo man einen Bericht abstatten muß, 921. — Was geschieht, wenn während der Errichtung eines Inventariums die Siegelanlegung requirirt wird, 923. — Fall, wo man Verbalprozeß über Karenz, oder einen solchen, der eine summarische Beschreibung der Geräthschaften, die man den im Hause gebliebenen Personen zum Gebrauche überlassen hat, enthält, errichtet, 924. — Ordnungsregister für die Siegelanlegungen in großen Gemeinden, 925. — Wie die Oppositionen gemacht werden müssen, 926. — Frist, vor deren Verlauf die Siegel nicht können abgenommen werden, 928. — Vorläufige Formalitäten, wenn Minderjährige vorhanden sind, 929 u. 931. — — Welche Personen die Aufhebung der Siegel requiriren können, 930. — Appellazion der Betheiligten und Opponenten, 931. — Personen, welche dabei gegenwärtig sein können, 932. — Was der Verbalprozeß über die Abnahme enthalten muß, 936. — Wiederanlegung der Siegel am Ende jeder Vakazion, 937. — Zurückgabe der Schriften und auswärtiger Gegenstände, 939. — Fall, wo die Siegel ohne Beschreibung können abgenommen

werden, 940. — S. Bevollmächtigter, Opposizion.
Signifikazion. Sie kommen in keine Taxe, 81. — Urtheile können nicht vollzogen werden, ohne vorher signifizirt worden zu sein, 147. — In welchem Falle es hinreichend ist, der Parthei die Signifikazion zu machen, 148. — Besondere Formalität für die Signifikazion eines von dem Handlungstribunal gesprochenen Defauturtheils, 435. — Urtheile, für deren Vollziehung das Datum der Signifikazion in dem Domizilium durch ein Zeugniß des Advokaten des Verfolgenden bewährt werden muß, 548. — Der Tag der Signifikazion zählt nicht bei den Fristen, welche für Akten an Personen oder an das Domizilium anberaumt sind, 1033. — S. Vorladungen, Kommandement, körperliche Haft, Akten der Huissiers, Stunden, Tag, Beschlag, Bescheinigung.
Silberwerk (argenterie). Was mit jenem, das zum Verkauf hinweg genommen worden, geschehen muß, 589. — Bezeichnung der Beschaffenheit des Gewichts und des Titres in dem Inventarium, 943. — S. Geschirr.
Staat (état). In wessen Person derselbe in Domainengegenständen vorgeladen werden kann, 69.
Stand, bürgerlicher (état civil). S. Akten.
Steigerungsbedingnisse (cahier des charges). Sie müssen auf der Gerichtschreiberei des Domiziliums der Parthei, auf welche man eine konstituirte Rente saisirt hat, hinterlegt werden, 643. — Tafel, auf welche ein Auszug davon geheftet werden muß, 644. — Ort, wo dieser Auszug angeheftet wird, 645. — Ankündigung in den Zeitungen, 646. — Was dieselbe bei dem Verkaufe wirklich saisirter unbeweglicher Güter enthalten müssen, 697. — Bemerkungen, Verkündigungen, und Versteigerung, welche auf dieses Heft der Versteigerungsbedingnisse nach dem ersten Geboth müssen niedergeschrieben werden, 699. — Fristen und Art und Weise der Bekanntmachung dersel-

ben, 700 u. folg. — Jene für den Verkauf unbeweglicher Güter von Minderjährigen, 958 und folg. — Für den Verkauf an den Meistbiethenden, 973.

Stellionat. S. Akten, Wohlthat der Abtretung.

Stimme (voix). Die Urtheile werden nach Mehrheit der Stimmen gefällt, 116. — Verbindlichkeit, die Stimmen zum zweitenmal zu sammeln, wenn sich verschiedene Meinungen äußern, 117.

Stöhrung (trouble). S. Possessorium.

Streit, ziehen in denselben (mise en cause). S. Bürgschaft.

Stunden (heures). Jene, vor und nach welchen man zu verschiedenen Zeiten des Jahrs keine Signifikazion oder Exekution machen kann, 1037.

Substituten (substituts). S. Obrigkeit, kaiserlicher Prokurator, Ersetzung.

Suspension, die jenen trifft, der eine Verrichtung bei dem Tribunal macht und die Audienz stöhrt, 90.

Syndik. S. Vereinigung der Gläubiger.

T.

Tafel (tableau), auf welche der Gerichtschreiber Auszug der Steigerungsbedingnisse heftet, 644. — Die Auszüge von Beschlag auf unbewegliche Güter, 682. — Jene der Klagen auf Gütertrennung, 868. — Der Zwischenurtheile, 872. — Der Urtheile, welche Körpertrennung verordnen, 880. — Meldung, welche man auf der Tafel von den Schuldnern machen muß, welche zur Wohlthat der Abtretung zugelassen worden, 902.

Tagsgebühr (journée). Taxe jener der Experten zur Bewährung einer Schrift, 209.

Taxe. Man muß unten an den Schriften die Zahl der Rolen, welche sie enthalten, unter Strafe, sie

von der Taxe ausgeschlossen zu sehen, bemerken, 104. — Die Oppositionsgründe, welche nach der Requete aufgestellt werden, werden nicht taxirt, 162. — Taxe der Taggebühren von Experten zur Bewährung der Schriften, 209. — Jene der Zeugen, 274, 277, 413. — Jene der Kösten bei einem Verkaufe, 657. — S. Kösten, Auslagen, Vorschriften.

Testament. Was man thut, wenn man bei der Siegelanlegung eines findet, 916. — Durchsuchung im entgegengesetzten Falle, 917. — Dessen Zustand zu bewähren, wenn man es offen findet, 920.

Thatsachen (faits). Ueber welche man eine gerichtliche Untersuchung verordnen kann, 252. — Verhör darüber, 324. — Die Verwalter öffentlicher Anstalten nennen einen Verwalter oder Agenten, um auf die ihnen mitgetheilten Thatsachen zu antworten, 336. — S. Verhör.

Theilung (partage). Antrag darauf von der fleißigsten Parthei, 966. — Welchem von zweien Klägern die Poursuite zusteht, 967. — Besonderer Vormund für die Minderjährigen, 968. — Abschätzung durch Experten, 969. — Fall, wo ein einziger hinreichend ist, 971. — Rechnungen, Berichte, Bildung der Masse, vorausbezogene Theile, Bildung der Looße rc. 976 u. folg. — Wenn alle Miterben großjährig sind, können sie sich der rechtlichen Formen enthalten, 985. — S. Looße.

Thiere (animaux). Was bei der Saisie von Thieren rc. die zum Ackerbau nöthig sind, zu machen ist, 594.

Thüren (portes). Wie man sie nach dem Kommandement öffnet, 587. — Bericht, der in dem Falle statt hat, wo der Richter, der sich einfindet, um Siegel anzulegen, die Thüren verschlossen findet, 921. — S. Mauerzettel, Auditorium rc.

Thurmhüter (géolier). S. Gefängnißhüter.

Titres. Jene, in Kraft welcher man sich einer vorläufigen Saisie widersetzen kann, 557 u. 568. — Deklarazion, die man bei dem Inventarium von den Aktiv- und Passivtitres machen muß, 943. — S. Vertheilung, Beschlag, Rangordnung.

Tollheit (demence). S. Untersagung.

Transskripzion. S. Hypotheken.

Trennung der Güter (séparation de biens). Nöthige Ermächtigung, um darauf anzutragen, 865. — Anheftung des Auszugs auf den Tafeln in den Auditoren des Zivil- und Handlungsgerichtes, 865 u. 867. — Einrückung des Auszugs in die Journale, 868. — Frist vor dem Urtheil, 869. — Darzwischenkunft der Gläubiger, 871. — Vorlesung und Verkündigung des Urtheils vor der Vollziehung desselben, 882. — Frist, nach welcher sich die Gläubiger durch drittere Opposizion nicht mehr vorsehen können, 873.

Trennung der Körper (séparation de corps). Prozeßgang um darzu zu gelangen, 875. — Erscheinung in Person, 877. — Ordonnanz, welche vor die Vermittlungskammer weißt, 878. — Ermächtigung der Frau, sich in ein Haus zurück zu ziehen, ebend. — Antrag auf Nahrungsgehalt, ebend. — Einleitung des Prozesses, 879. — Offenkündigkeit die man dem Urtheile zu geben hat, 880.

Tribunal erster Instanz. Welche Prozesse dort betrieben werden, 48 u. folg.

U.

Uebernahme der Vertheidigung (prise de fait et cause). S. Bürgschaft.

Unbewegliches Vermögen, Güter (immeubles). S. Beschlag unbeweglicher Güter, Verkauf.

Unehrerbiethung (irréverence), die gegen den Friedensrichter begangen worden, gibt zur Einthürmung Ursache, 11.

Universallegataire (Légataire universel). Er kann der Siegelabnahme beiwohnen, 932.

Unkösten (frais). S. Kösten. depens.

Unterdrückung (suppression). S. Schriften.

Unterlassung (omission). S. ministerielle Beamten.

Untersagung (interdiction). Sie kann gegen einen Advokaten ausgesprochen werden, der die mitgetheilten Schriften nicht wieder zurück gibt, 107. — Sie hat gegen Advokaten und Huissiers statt, welche das Interesse der Partheien auf das Spiel gesetzt haben, 132. — Sie hat gegen eine Abläugnung statt, 360. — Sie kann gegen einen Huissier, der sich weigert, das Dasein der saisirenden Parthei zu beweisen, ausgesprochen werden, 362. — Die Beweise der Tollheit, des Schwachsinns oder der Wuth müssen in dem Antrag auf Untersagung angeführt werden, 890. — Dieses Ansuchen muß man dem öffentlichen Ministerium zustellen, 891. — Verhör dabei, 893. — Gerichtliche Untersuchung, ebend. — Appellazion von dem Urtheil, 894. — Prozeßgang auf einen Antrag um Aufhebung der Untersagung, 896. — Anheftung des Urtheils, welches das Verboth, ohne einen Beistand Prozeß zu führen, Anleihen zu machen, &c. enthält, 897. — Weder der Friedensrichter noch sein Schreiber können bei Strafe der Untersagung in das Haus gehen, wo Siegel angelegt sind, 916. — S. Ermächtigung, Beistand.

Unterschrift (signature). Prozeßgang bei der Verweigerung, sie anzuerkennen, 195 u. folg.

Untersuchung, gerichtliche. Wenn der Besitz oder die Stöhrung geläugnet werden, kann dieselbe über den Grund der Rechtsfrage nicht angenommen werden, 24. — Wer den Richter, der sich auf den streitigen Ort begibt, um eine gerichtliche Untersuchung zu machen, begleiten muß, 30. — In welchem Falle sie verordnet werden kann, 34. —

Akt, durch welchen die Punkte angegeben werden müssen, worüber eine Parthei bei dem Tribunal erster Instanz den Beweis zu führen begehrt, 252. — Zeitfrist, um die gerichtliche Untersuchung zu machen, 257. — Wenn sie als für jede Parthei angefangen anzusehen ist, 258. — Was geschieht, wenn die Zeugen nicht an einem Tage können vernommen werden, 267. — Was die Verbalprozesse der Untersuchung enthalten und angeben müssen, 269. — Frist für die Vollendung derselben, 278. — Man fängt die aus Verschulden des kommissarischen Richters als nichtig erklärte auf dessen Kösten von neuem an, 292. — Was geschieht, wenn sie aus Verschulden des Advokaten oder des Huissiers nichtig ist, 293. — Art und Weise, sie bei summarischen Gegenständen vorzunehmen, 407 u. folg. — sie bei einem Handlungsgerichte vorzunehmen, 432. — Jene im Falle einer Untersuchung, 893. — S. Kommission, Aussagen, Beweis, Einwände, Zeugen.

Unvertheilte Güter (indivision). Formalitäten bei Theilungen und Versteigerungen an den Meistbiethenden, um den Stand ungetheilter Güter, bei welchen Minderjährige betheiligt sind, aufhören zu machen, 984.

Urtheile (jugemens). Vorläufige Vollziehung jener, welche eine Geldstrafe oder Einthürmung gegen diejenigen aussprechen, welche sich gegen die Friedensrichter verfehlt haben, 12. — Die Rechtsfälle werden auf der Stelle oder nach der Uebergabe der Schriften abgeurtheilt, 13. — Die über den Grund der Sache nach dem Verfall der Instanz gesprochenen Urtheile sind immer der Appellazion unterworfen, oder können mit Einwilligung der interessirten Partheien vernichtet werden, 15. — Bis zu dem Betrag welcher Summe sind die Friedensgerichtsurtheile exekutorisch 17. — Defauturtheile, 19 u. folg. — Urtheile über peremtorische Klagen, 23 u. folg. — Kontradiktorisch gegebene Urtheile werden nicht ausgefertigt, 28. — Was

sie enthalten müssen, ebend. — Wann man von ihnen appelliren kann? 31. — Was sie in dem Falle, wo man über die Abhörung der Zeugen keinen Verbalprozeß errichtet, enthalten müssen, 40 u. 43. — Die gegen einen zurückberufenen und nicht ersetzten Advokaten gefällten Urtheile sind gültig, 75. — Wie sie gefällt werden, 116. — Frist für derselben Vollziehung, 122 u. folg. — Alleiniges Vorurtheil und über den Grund der Rechtssache, wann es ausgesprochen werden soll, 134. — Provisorische Vollziehung mit oder ohne Bürgschaft, 135. — Was die Abfassung derselben enthalten muß, 141. — Derselben Signifikation, 147. — Defauturtheile, 149. — Fristen für derselben Vollziehung, 155. — Welcher Huissier sie signifiziren muß, 156. — Bedingniß für die Vollziehung eines Defauturtheils in Hinsicht eines Drittern, 164. — Formen für die Urtheile der Handlungsgerichte, 433. — Fall, wo sie ohngeachtet der eingelegten Appellazion und ohne Bürgschaft exekutorisch sind, 439. — Was sind Vor- und Interlokutorische Urtheile? 452. — Welche der Appellation unterworfen und nicht unterworfen sind, 453 u. folg. — Vorschriften für die provisorische Vollziehung, 458 u. folg. — Für die Appellazionen, 471 u. folg. — Ausserordentliche Wege um ein Urtheil anzugreifen, 474 u. folg. — Ihre Vollziehung, 517 u. folg. — Formalitäten für die gezwungene Vollziehung derselben, 545. — Schiedsrichterliche Urtheile sind der Opposizion nicht unterworfen, 1016. — Druck und Anschlagung des Urtheils, welches die Unterdrückung von Schriften verordnet, 1036. — S. Appellazion, Erscheinung, Defaut, Schadloshaltung, Schriften, Vollziehung, Interlokutorische Urtheile, Minuten, Meinung, Opposizion, Beweis, Ziehung in Streit, Ansuchung um Aufhebung des richterlichen Bescheids, drittere Opposizion.

V.

Veräußerung (aliénation). Nullität der Veräußerung, welche die saisirte Parthei nach der dem Eigenthümer gemachten Ankündigung gemacht hat, 692. — Hinterlegung, welche demohngeachtet diesen Verkauf vollziehen machen kann, 693. — S. Verkauf.

Verbalprozeß (procés-verbal). In welchem Falle man einen über das Zeugenverhör errichten muß, 39. — Rechtsfälle, in welchen der Gerichtschreiber von der Besichtigung solchen errichten muß, 42. — Wer diesen unterschreiben muß, ebend. — Was das Urtheil in dem Falle enthalten muß, wo kein Verbalprozeß errichtet worden, 43. — Jener über Bewährung der Schriften, 209. — Jener über Schriften, die der Verfälschung beschuldigt sind, 227. — Jener der Experten nach der Bewährung, 236. — Jener der gerichtlichen Untersuchung, 269. — Meldung von den dabei zu beobachtenden Formalitäten, 275. — Jener über die Ortsbesichtigung, 298. — Jener über die Eidesleistung der Experten, 315. — Summarischer Verbalprozeß, welcher über die Verweigerung bei dem Verhör über Reden und Thatsachen zu erscheinen, geschrieben wird, 330. — Formalitäten bei den Verbalprozessen über Hinwegnahme zur Versteigerung, 586 u. folg. — Letztere müssen den Tag des Verkaufs angeben, 595. Jene über Anstellung der Gardiens, 599. — Jene über das Vergleichsinventarium, 611. — Was jener über den Verkauf enthalten muß, 623. — Jener über den Beschlag der auf dem Halmen stehenden Früchte, 627. — Ueber Vertheilung der Gelder, 663 u. 670. — Ueber den Beschlag unbeweglicher Güter, 675. — Ueber die Anheftung der Mauerzettel, 685. — Ueber die Rangordnung der Gläubiger, 751. — Ueber Einthürmung, 783. — Ueber Anerbiethungen, 812. Ueber das Kompulsorium, 849. — Ueber das Gutachten

der Verwanden, 882. — Ueber Siegelanlegung, 914. — Ueber Karenze, 924. — Ueber Siegelabnahme, 936. — Ueber den Möbelverkauf von einer Verlassenschaft, 945 u. folg. — Ueber die von einem Notaire gemachte Theilung, 977. — Man kann durch einen Verbalprozeß ein Kompromiß machen, 1005. — S. Richter, Zeugen.

Verbrechen (delit). Strafen gegen jene, welche Verbrechen gegen Richter begehen, 91 u. 92.

Vereinigung (jonction). Was die in Kraft eines Vereinigungsurtheils gegebene Vorladungen enthalten müssen, 1034.

Vereinigung der Gläubiger (union des créanciers). S. Art der Vorladung.

Verfälscher (faussaire). Die Gerichtschreiber setzen sich der Gefahr aus, als Verfälscher verfolgt zu werden, wenn sie Urtheile vor derselben Unterzeichnung ausfertigen, 139.

Verfälschung (faux). Was statt hat, wenn sich jemand vor dem Friedensrichter anheischig macht, Verfälschung zu beweisen, 8. — Prozeßgang darüber, als bürgerliche Inzidenzklage bei einem Tribunal erster Instanz, 214 u. folg. — Verbalprozeß über die der Verfälschung beschuldigten Schriften, 226. — Urtheil, welches die Gründe der Verfälschung annimmt oder verwirft, 231 u. folg. — Schriften, die den Experten übergeben werden, 256. — Betreibung des Spruches nach geendigter Einleitung, 238. — Fall, wo man gegen die Beschuldigten einen Verführungsbefehl ertheilt, 239. — Uebergabe der Schriften, 242. — Nothwendigkeit eines Urtheils, um den Gerichtschreiber zu ermächtigen, Abschriften oder Ausfertigungen von den der Verfälschung beschuldigten Schriften zu geben, 245. — Nöthige Bedingnisse für die Vollziehung eines jeden über eine als Inzidenzklage aufgestellte Verfälschung gemachten Vertrags, 249. — Befugniß, die der auf Verfälschung Klagende hat, auf peinlichem Gerichtswege

seine Klage auf Verfälschung als Hauptklage gelten zu machen, 250. — Konklusionen des öffentlichen Ministeriums über jedes Urtheil in Gegenständen der Verfälschung, 251. — Verweisung, welche die Handlungsgerichte in dem Falle, wo eine Schrift der Verfälschung bezichtiget ist, zu machen haben, 427. — Sie gibt zur Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung Anlaß, 480.

Verfall (decheance). Keiner von denen, welche dieses Gesetzbuch ausspricht, ist bloß drohend, 1029.

Verfolgung, gerichtliche (poursuite). Wem jene eines Beschlags auf unbewegliche Güter im Falle, wo zwei Beschläge angelegt worden, zusteht, 719. — Welcher von den beiden Saisirenden im Falle der Ausstreichung der erstern Saisie die Poursuite zusteht, 725. — S. Kösten.

Verfügung des Richters (transport). Der Friedensrichter wird von seinem Gerichtschreiber begleitet, wenn ersterer sich zu einer Ortsbesichtigung oder zu einem Zeugenverhör verfügt, 30. — Umstände, welche den Richter bestimmen können, sich an Ort und Stelle zu verfügen, 38. — Fall, wo es ein kommissarischer Richter thut, um Zeugen zu verhören, 266. — Um ein Verhör anzustellen, 328. — S. Ortsbesichtigung.

Vergleichung (comparaison). Schriften, welche bei Bewährung anderer Schriften als Vergleichsschriften dienen können, 200.

Vergleichung des Inventariums (recollement). Der Huissier muß darzu schreiten, wenn er da, wo er saisiren will, schon eine Saisie und einen angestellten Gardien findet, 611. — Der Verbalprozeß darüber gilt als Opposizion gegen den Erlöß der Versteigerung, ebend. — Wenn in der festgesetzten Frist nicht verkauft wird, kann jeder Opponirende, der einen exekutorischen Titre hat, zu dem Vergleichungsinventarium schreiten machen, 612. — Was der Verbalprozeß

welcher dem Verkauf vorhergeht, darüber enthalten muß, 616. — S. Hüter.

Verhaft (détention). Gerichtliche Verfolgung gegen den Huissier und jeden andern, welcher einen Schuldner willkührlich in einen Verhaftsort, der gesetzlich dafür anerkannt ist, führen, aufnehmen und aufbehalten würde, 788.

Verhaftung (arrestation, emprisonnement). Stunden und Orte, wo der Schuldner nicht verhaftet werden kann, 781. Fall, wo man jemanden in seinem Domizilium in Gegenwart des Friedensrichters verhaften kann, 781. — Dauer derjenigen, zu der man wegen Beschimpfung oder Beleidigung des Friedensrichters verurtheilt werden kann, 11. — Besondere Vollmacht, womit der Huissier versehen sein muß, um ein Verhaftsurtheil zu vollziehen, 559. — Formalitäten für den Verbalprozeß, 783. — Was im Falle eines Aufruhrs statt hat, 785. — Willkührliche Verhaftung, 788. — Verhaftsregister, 789. — Nahrungsgehalt, 791. — Empfehlungen, 792. — Formalitäten, deren Nichtvollziehung Ursache geben kann, die Nullität der Verhaftung zu begehren, 794 u. folg. — Frist, vor welcher man den Schuldner, dessen Verhaftung als nichtig erklärt worden, wegen der nämlichen Schuld nicht verhaften kann, 797. — Hinterlegung, welche der Schuldner in dem Augenblicke macht, wo er wegen der erklärten Nullität in Freiheit gesetzt wird, 796. — Schadloshaltung, welche der Gläubiger erlegen muß, 799. — S. Nahrungsgehalt, Verhaft, Verhaftsregister, Freilassung, Urtheile, Empfehlungen.

Verhinderung (empechement). S. Verhör, Zeugen.

Verhör (interrogatoire). Die Partheien können es über Reden und Thaten begehren, 324. — Wie es verordnet werden kann, 325. — Kommission, um es an einem entfernten Orte vorzunehmen,

326. — Signifikation der Requete und Ordonnanz an die Person, die verhört werden soll, 329. — Was bei gesetzlichem Hinderniß statt hat, 328 u. folg. — Die zu verhörende Parthei kann nicht schriftlich antworten, noch einen Beistand haben, 333. — Sie muß pünktlich über jeden Artikel antworten, ebend. — Nach vollendetem Verhör und gemachter Vorlesung kann man noch Zusätze machen, 334. — Signifikazion desselben, 335. — Verhör bei einem Antrage auf Untersagung, 893. — S. Kommission, Thatsachen.

Verjährung (prescription). Nöthige Bedingniß, um sie durch eine Vorladung zur Vermittlung zu unterbrechen, 57.

Verkauf (vente). Der Tag für den Verkauf saisirter Gegenstände muß in dem Verbalprozeß angegeben werden, 595. — Opposizion dagegen, 608. — Aufforderung dazu, welche der erstere Saisirende an den Zweitern kann ergehen lassen, 611. — Frist zwischen der dem Schuldner gemachten Signifikazion der Saisie und dem Verkaufe, 613. — Appellazion der saisirten Parthei in dem Falle der Abänderung des zum Verkaufe bestimmten Tages, 614. — Ort, wo der Verkauf geschehen muß, und die Art und Weise, ihn anzukündigen, 617. — Formalitäten für den Verkauf von Schiffen auf der See und Flüssen, 620. — Für jenen von Silber, und Geschirr und Geschmuck, 621. — Im Falle des Ueberschusses des Werths werden die saisirten Gegenstände nur bis auf den Betrag der Ursachen des Beschlags verkauft, 622. — Erscheinung oder Nichterscheinung der saisirten Parthei, um den Verbalprozeß zu konstatiren, 623. — Ort der Versteigerung, 624. — Responsabilität der Abschätzungskommissäre und Huissiers, 625. — Art, einen Verkauf saisirter Früchte anzukündigen, 629. — Tag und Ort, wo er geschieht, 632 u. 635. — Vertheilung des Erlößes, 635. — Verkauf konstituirter Renten, 643 u. folg. — Jener von

Geräthschaften einer Verlassenschaft, 945 u. folg. — Befreiung von Formalitäten in dem Falle, wo alle betheiligte Partheien großjährig, gegenwärtig und einstimmig sind, 952. — Verkauf unbeweglicher Güter, 953 u. folg. — Fall, wo das Gutachten der Verwanden und dessen Homologazion nöthig ist, 954. — Wiedereinbringen, 956. — Eröffnung und Inhalt der Versteigerungen, 958. — Mauerzettel und Einrückung in die Zeitungen, 960 u. folg. — Verkauf beweglicher Gegenstände einer Verlassenschaft durch einen Huissier, der noch keine Qualität angenommen hat, 986. — Requete, die der Benefiziarerbe einreichet, um bewegliche Güter zu verkaufen, 987. — S. Veräußerung, Hinterlegung, Vertheilung, Ausstellung, Versteigerung an den Meistbiethenden, Mauerzettel, Verkündigung, Nachgeboth.

Verkündigung (publication). Jene, welche bei dem Verkaufe von See- und Flußschiffen statt haben muß. 620. — Art und Weise, sie in den Städten, wo keine Zeitungen gedruckt werden, zu ersetzen, 620, 621. — Jene in dem Fall, wo konstituirte Renten saisirt werden, 643 u. folg. — Jene bei der Saisie von unbeweglichem Vermögen, 681 u. folg. und 732. — S. Ankündigungen, Versteigerungsbedingnisse.

Verlassenschaft (succession). Bericht über die Beschwerden, welche sich nach dem Inventarium über die Verwaltung der Verlassenschaft erheben, 944. — Ernennung eines Kurators für dieselbe, 998 u. folg. — S. Benefiziarerbe, Theilung, Verzichtleistung, Verkauf.

Vermächtnisse (legs). S. Armen.

Vermittlung (conciliation). Der Beklagte muß zur Vermittlung vorgeladen werden oder freiwillig dabei erscheinen, ehe man ihn vor das Tribunal erster Instanz ladet, 48. — Alleinige Klagen, die davon ausgenommen sind, 49. — Klagen, welche derselben unterworfen sind, 50. — Vorladung

51. — Erscheinung der Partheien, 53. — Kraft der in den Verbalprozeß eingetragenen Verbindlichkeiten, 54. — Uebertragener Eid, 55. — Wirkung der Vorladung zur Vermittlung in Hinsicht der Verjährung und des Auflaufens der Interessen, 57. — S. Erscheinung, Akt des Huissiers, Körpertrennung.

Vermittlungskammer (bureau de conciliation). S. d. vorh. Art.

Vermögen, bewegliches (mobilier). S. Verkauf.

Verrichtungen, entfernte (opérations élvignées). S. Kommission.

Verrückung (déplacement). S. Grenzsteine.

Verschwägerung (alliance). S. Verwerfung, Verweisung, Einwände.

Verschiebung (prorogation). Fall, wo man eine gerichtliche Untersuchung verschieben kann, 279 u. 280. — Bitte, eine summarische gerichtliche Untersuchung zu verschieben, 409.

Verschub (sursis). Fall, wo in Verfälschungsgegenständen solcher statt haben kann, 240, 241 u. 250. — Befugniß, die der Richter hat, vorzuschreiten, oder die Vollziehung eines durch drittere Opposizion angegriffenen Urtheils zu verschieben, 477 u. 478. — Fall, wo er bei der Instanz einer Saisie auf unbewegliche Güter verordnet werden kann, 729. — S. körperlicher Zwang.

Verstandesschwäche (imbécillité). S. Untersagung.

Versteigerung (enchères). Bei gerichtlichen Verkäufen machen die Advokaten das Geboth, 651 u. 707. — Fall, wo die Güter der Großjährigen nicht gerichtlich versteigert werden, 746. — Ausnahme, 747. — Jene im Falle des Verkaufes unbeweglicher Minderjährigen zuständiger Güter, 958. — S. Verkündigung, Nachgeboth.

Versteigerung an den Meistbiethenden (licitation).

Fall, den Verkauf auf diese Art vorzunehmen, 970. — Umstand, wo sie statt hat, ohnerachtet jedes unbewegliche Gut einzeln als untheilbar erklärt worden, 974.

Versteigerung, gerichtliche (adjudication). Wie man See- und Flußschiffe versteigert, 620. — Man schlägt den Meistbiethenden und Baarbezahlenden zu, 624. — Die Gründe der Nullität sind nach der vorläufigen Versteigerung konstituirter Renten von Seiten des Saisirten nicht mehr annehmbar, 654. — Wie wird der Erlöß vertheilt, 655 u. folg. — Vorläufige Versteigerung in Beschlag genommener unbeweglicher Güter, 702 u. folg. — Endliche Versteigerung, 706. — Frist, nach welcher der letzbiethende Advokat verbunden ist, den Steigerer zu erklären, und dessen Genehmigung vorzulegen oder seine Vollmacht abzugeben, 709. — Befugniß, nachzubiethen, 710. — Für welche Personen die Advokaten nicht steigern können, 734. — Worin der Zuschlag besteht, 714. — Bedingnisse die der Steigerer erfüllen muß, ehe ihm das Zuschlagsurtheil ausgefertigt wird, 715. — Bedingnisse, die der Schuldner zu erfüllen hat, welcher von dem Urtheile, das die Saisie unbeweglicher Güter verordnet, appelliren und verhindern will, daß man nicht zur Versteigerung vorschreite, 726. — Befugniß, welche der provisorische Steigerer hat, die Entladung einer Versteigerung im Fall des Abzuges eines Theils der saisirten Gegenstände zu begehren, 729. — Durch den endlichen Zuschlag übertragene Rechte, 731. — Versteigerung auf Neukauf, 738 u. folg. — Formalitäten für die Versteigerungen zwischen Großjährigen und Minderjährigen oder Untersagten, 746 u. folg. — Versteigerungsregister, 751. — Formalitäten bei Versteigerungen der Güter von Minderjährigen, 959 u. folg. — S. Rangordnung.

Versteigerung, gezwungene (expropriation). Grundsätze zur Aufforderung einer Rangordnung

im Falle einer andern Art von Veräußerung als jener der gezwungenen Versteigerung, 775.

Vertheidigung (plaidoirie). Die Partheien unter Beistand ihrer Advokaten können ihre Rechtssache selbst vertheidigen, wenn besondere Beweggründe ihnen diese Befugniß nicht nehmen machen, 85. — Publizität der Vertheidigungen überhaupt, 86. — Fall der Ausnahme, ebend. — Wenn getheilte Meinungen vorhanden sind, wird die Sache von neuem vor der richterlichen Person, die berufen worden, diesen Streit zu beendigen, plädirt, 118.

Vertheidigungsmittel (défenses). Die Partheien können einander vor den Friedensgerichten keine signifiziren, 9. — Frist, sie vor den Tribunalen erster Instanz zu signifiziren, 77. — Anerbiethungen, die sie enthalten müssen, ebend. — Akt, durch welchen die Audienz betrieben werden kann, wenn man keine Vertheidigungsmittel geliefert hat, 79. — Richter können die Partheien nicht vertheidigen, 86. — Die Partheien können sich unter dem Beistand ihrer Advokaten selbst vertheidigen, 85. — Fall, wo ihnen das Tribunal diese Befugniß untersagen kann, ebend.

Vertheilung (distribution). Wann die Vertheilung des Kaufpreises mit Einbuße statt hat, 656. — Frist, um die Titres vorzulegen und Kenntniß davon zu nehmen, 659 u. folg. — Verzeichniß der Vertheilung, 663. — Den Gläubigern werden Zahlungsbefehle ausgefertigt, um ihre Bezahlung zu beziehen, 665. — Der kommissarische Richter verweißt vor die Audienz, um die Beweise heben zu machen, 666. — Welche Personen dieser Sache wegen in Streit gezogen werden, 667. Der kommissarische Richter macht seinen Bericht und das öffentliche Ministerium wird darüber vernommen, 668. — Appellazion von diesem Urtheile, 669. — Schluß des Verbalprozesses über die Vertheilung, 670. — Tag, von welchem die Interesse aufzulaufen aufhören, 672.

Verwalter (administrateur). S. Wohlthat der Abtretung.

Verwalter (gérant). Jener den der Friedensrichter anstellen kann, um den Anbau des Landes zu besorgen, im Falle die zum Ackerbau nöthigen Thiere und Geräthschaften saisirt sind, 594.

Verwaltungen, öffentliche (administration publique), in welcher Person sie vorgeladen werden können, 69.

Verwander (parent). S. Gutachten der Verwanden, Einwände.

Verwandschaft (parente). Grade derselben, welche einen Huissier bei Strafe der Nullität verhindern, zu instrumentiren, 66. — Welche verhindern, eine Person als Zeugen vorzuladen, 268 u. 413. — S. Verwerfung, Einwände, Verweisung.

Verweigerung (refus). Was man thut, wenn in dem Augenblicke der Hinwegnahme zur Versteigerung man sich weigert, eine Geräthschaft oder Zimmer zu eröffnen, 591. — Verweigerung der Anerbiethungen, 814. — Jene, einen Akt auszufertigen, 839 u. folg. — Strafe für öffentliche Personen, welche verweigern, die ihnen gemachten Signifikazionen zu visiren, 1039. — S. Thüren.

Verweigerung der Gerechtigkeit (déni de justice). Sie ist eine Ursache den Richter in Streit zu ziehen, 505. — Wann sie statt hat und wie man sie beweißt, 507.

Verweisung (renvoi). Befugniß, die Verweisung vor den kompetenten Richter zu begehren, 168. — Wann dieses Begehren gemacht werden muß, 169. — Fall, wo man es begehren kann, ohne daß Inkompetenz vorhanden ist, 171. — Summarisches Urtheil darüber, 172. — Verwandschaft der Richter mit den Partheien kann zur Verweisung an ein anderes Tribunal Gelegenheit geben, 368. — Zustand der Instanz, in welcher dieselbe nicht begehrt werden kann, 369. — Pro-

zeßgang und Urtheil, 370 u. folg. — Die Appellation von diesem Urtheile hat verschiedende Kraft. 377. — Verweisung, welche die Handlungsgerichte im Falle der Inkompetenz machen, 424. — Wohin man, im Falle ein Urtheil durch Appellazion entkräftet worden, einen Antrag auf Rechnungsablegung verweißt, 528. — Vor welches Tribunal man die Erkenntniß über den Hauptgegenstand eines Prozesses verweißt, wenn ein anderes Tribunal schon provisorisch über die Beschwernisse, welche sich bei der Vollziehung der Urtheile erheben, verordnet hat, 554.

Verwerfung (récusation). Beweggründe zur Verwerfung der Friedensrichter, 44. — Formalitäten für den Verwerfungsakt, 45. — Deklarazion des Friedensrichters darauf, 46. — Tribunal, welches im Fall der Nichtabtretung oder der nicht gegebenen Antwort darüber spricht, 47. — Mittheilung an das öffentliche Ministerium, 83. — Verwerfung der Experten, 197, 237 u. 308. — Urtheil, das der Appellazion ungeachtet exekutorisch in diesem Falle ist, 312. — Was im Falle der Annahme oder Verwerfung derselben statt hat, 311. — Gründe, Richter zu verwerfen, 378. — Fall, wo diese Verwerfung nicht statt hat, 379. — Jeder Richter, welcher weiß, daß in Hinsicht seiner Ursache zur Verwerfung statt hat, muß solche der Kammer erklären, welche alsdann entscheidet, ob er abtreten soll, 380. — Fall, wo diese Gründe auch auf die kaiserlichen Prokuratoren anwendbar sind, 381. — Zustand der Instanz, in welchem die Verwerfungen müssen vorgetragen werden, 382. — Prozeßgang dabei, 384 u. folg. — Gründe, aus welchen man Schiedsrichter verwerfen kann, 1014.

Vollmacht (pouvoir). Es ist eine besondere Vollmacht nöthig, um ermächtigt zu sein, Anerbiethungen zu machen oder anzunehmen, 352. — Item für eine Saisie unbeweglicher Güter oder Einthürmung, 556. — Wann die Uebergabe des

Urtheils dem Huissier als Vollmacht dient, ebend. — S. gerichtliche Versteigerung, Advokaten, Huissiers.

Vollmacht (procuration). Die Erklärung eines Drittern mit Beschlag Belegten und dessen Behauptung können durch besondere Vollmacht gemacht werden, 572.

Vollzieher (exécutaire). Jener des Testaments kann der Siegelabnahme beiwohnen, 932.

Vollziehung (exécution). In welchem Fälle die Friedensgerichtsurtheile ohne Bürgschaft exekutorisch sind, 17. — Wann die provisorische Vollziehung der Urtheile erster Instanz mit oder ohne Bürgschaft verordnet werden kann, 135. Sie kann durch ein zweites Urtheil nicht verordnet werden, 136. — Sie hat für die Kösten nicht statt, 137. — Wann wird ein Urtheil als vollzogen betrachtet, 159. — In welchem Falle verschiebt die Opposizion die Vollziehung, ebend. — Umstände, in welchen die provisorische Vollziehung der Urtheile von Handlungsgerichten verordnet werden kann, 439. — Diese Gerichte erkennen nicht über die Vollziehung ihrer Urtheile, 442. — Frist, während welcher die provisorisch-exekutorischen Urtheile verschoben bleiben, 450. — Das Appellazionsgericht kann die provisorische Vollziehung von Urtheilen, welche von erster Instanz gefällt worden, oder unrechter Weise als solche ausgegeben werden, verordnen, 457. — Fälle, wo die provisorische Vollziehung der Urtheile kann verbothen werden, 459. — Welchem Tribunal die Vollziehung in dem Falle, wo das Urtheil bestätigt oder verworfen worden, zusteht, 472. — Gang der Vollziehung, 517. — Allgemeine Vorschriften für die gezwungene Vollziehung der Urtheile und Akten, 545. — S. Akten, Appellazion, Advokaten, Appellat, Urtheile, Handlungsgerichte.

Vorausbeziehung (prélévements). S. Theilung.

Vorbescheidung vor Gericht (ajournement). Vorschriften für die Bezeichnung des Tribunals, vor welches die Vorbescheidungen nach der Beschaffenheit der Rechtsfälle müssen gegeben werden, 59. — Frist dieser Vorbescheidungen für Personen, die in oder außerhalb Frankreich domizilirt sind, 72 u. folg. — S. Akt von einem Huissier, Tag, Stunde.

Vorführungsbefehl (mandat d'amener). Fall, wo er in Verfälschungsgegenständen gegeben werden kann, 239. — Und gegen Zeugen bei einer gerichtlichen Untersuchung, 264.

Vorladung (assignation, citation). Personen und Domizil, welche für die Ausfertigung der Vorladung in verschiedenen Fällen bezeichnet werden müssen, 69. — Formalitäten für jene vor den Friedensrichter, 1. — Bezeichnung des Friedensrichters nach der Beschaffenheit der Gegenstände und Klagen, 1. — Welcher Huissier zitiren und wem er Abschrift von der Vorladung lassen muß, 4. — Frist zwischen der Vorladung und Erscheinung, 5. — Fall, wo wiederholte Vorladung statt hat, ebend. — Zettel zur Abkürzung der Fristen in dringenden Fällen, 6. — Freiwillige Erscheinung der Partheien, 7. — Fällung interlokutorischer, kontradiktorisch gegebener Urtheile gilt als Vorladung, 28. — Frist für die Vorladung zur Vermittlung, 51. — Welcher Huissier muß sie geben, 52. — Es ist nicht nöthig, daß dem Antrag auf Gültigkeit eines Beschlags eine Vorladung von Vermittlung vorhergehe, 567. — Auch ist die dem Drittern mit Beschlag belegten gegebene Vorladung nicht nothwendig, 571. — Den Inzidenzfällen bei einer Poursuite eines Beschlags auf unbewegliche Güter müssen keine Vorladungen vorhergehn, 718. — S. Zettel, Vermittlung, Gegenstände.

Vorladung, neuere (réassignation). Wann sie vor das Friedensgericht statt hat, 5 u. 19.

Vorlegung (production). Jene, welche bei einer schriftlichen Einleitung statt hat, 96. — Mittheilung der Schriften, 97. — Strafe für die Advokaten, welche die mitgetheilten Schriften nicht zurückgeben, 107. — Register über die vorgelegten Schriften, 108.

Vormund (tuteur). Bekanntmachung seiner Ernennung, wann er nicht gegenwärtig war, 882. — Ernennung eines Vormundes und beigeordneten Vormundes für einen Untersagten, 955. — Besonderer Vormund, um der Theilung der Güter von Minderjährigen beizuwohnen, 968. — S. Gutachten der Verwanden, Wohlthat der Abtretung, Familienrath, Kösten, Wiedererstattung.

Vormund, beigeordneter (subrogé-tuteur). S. Gutachten der Verwanden, Vormund.

Vorschriften (reglemens). Jene, welche gemacht werden, bis gegenwärtiges Gesetzbuch in Vollziehung gesetzt wird, 1042.

W.

Waaren (marchandises). Das Wiegen, Maaß oder die Eiche, jener, welche in Gefolg Beschlags verkauft werden sollen, 588. S. Abschätzung.

Wachslichter (bougies, feux). Jene, welche bei dem Biethen angezündet werden, 707. — Wie viele vor dem Zuschlag ausgelöscht werden müssen, 708.

Wahl des Domizils (élection de domicile). S. Domizil.

Werkzeuge (instrumens, outils, ustensils). Man kann jene, die zu den persönlichen Beschäftigungen der Saisirten nöthig sind, nicht saisiren, 592. — S. Maschinen, Thiere.

Widerruf (rétractation). S. Betrug, Formalitäten.

Widerspruch (contrariété). Jener der Urtheile in

letzter Instanz gibt zum Ansuchen um Aufhebung des richterlichen Bescheids Anlaß, 480. — Verordnung, welches Urtheil im Falle der gerichtlichen Bestätigung vollzogen werden soll, 501. — Fall, wo dieser Widerspruch berechtigt, um Kassazion einzukommen, 504.

Wiedereinbringung (rapport). Wie sie gemacht wird, 111.

Wiederergreifung der Klage (réprise d'instance). Vorladung darzu, 346. — Akt derselben, 347. — Urtheil, 348. — Urtheil, welches die Instanz als Wiederergreifung hält, 349. — Signifikazion des darüber gegebenen Defauturtheils, 350. — Opposizion, 351. — Vorladung dabei vor die Handelsgerichte, 426.

Wiedererstattung (restitution). S. Früchte.

Wiederverkauf (revente) auf der Stelle wegen nicht erlegtem Steigerungspreiß, 624. — Formalitäten dabei, 836.

Wiederversteigerung (folle-enchère). Der Nachbiethende haftet mit seinem Körper für die Verschiedenheit zwischen seinem und dem Verkaufpreise, 712. — Bedingnisse, die der Steigerer unter Strafe der Wiederversteigerung zu erfüllen hat, 715 u. 737. — Art und Weise, sie vorzunehmen, 738 u. folg. — S. Wiederverkauf.

Wohlthat der Abtretung (bénefice de cession). Mittel für den eingekerkerten Schuldner, seine Freilassung zu erhalten, 800. — Formalitäten, um sie zu erhalten, 898. — Der Schuldner muß sie persönlich wiederholen, 901. — Vollmacht des Verkaufs für die Gläubiger, wenn sie gerichtlich angenommen worden, 904. — Personen, welche nicht darzu können angenommen werden, 906.

Wuth (fureur). S. Untersagung.

Z.

Zahlungsfähigkeit (solvabilité). Fall, in welchem der Kläger bei den Handlungsgerichten darzu angehalten werden kann, 417.

Zettel (cédule). Was jener der Vorladung zu einer gerichtlichen Untersuchung enthalten muß, 29. S. Zeitfrist.

Zeitfrist (delai). Jene, welche nach den Entfernungen zwischen der Vorladung und der Erscheinung statt haben muß, 5. — Zettel, durch welchen der Friedensrichter in dringenden Fällen die Zeitfrist verkürzen kann, 6. — Fristen für die gerichtlichen Vorladungen, 72 u. folg. — Frist für die Vollziehung der Urtheile, 122. — Der Schuldner, dessen Güter auf das Ansuchen der Gläubiger versteigert worden, kann keine erhalten, 124. — Fristen für die gerichtlichen Untersuchungen, 257. — Und für die bei den Handlungsgerichten angebrachten Klagen, 416 u. folg. — Frist, um Appellazion einzuwerfen, 443. — Jene für die Signifikation des Ansuchens um Aufhebung des richterlichen Bescheids, 484 u. folg. — Jene um Bürgschaft zu leisten, 517 u. folg. — Jene um Rechnung zu stellen, 530. — Um über die Vertheilung des Erlößes aus einem verkauften Gute mit Einbuße Uebereinkunft zu treffen, 656. — Um den Erlöß zu hinterlegen, 657. — Um die Titres vorzulegen, 659 u. folg. — S. Defaut, Bürgschaft, Tag.

Zeugen (témoins). Eid und Erklärung, welche sie leisten müssen, 35. — Wie sie müssen vernommen werden, 36. — Aufforderungen, die der Friedensrichter an sie kann ergehen lassen, 37. — Fälle, in welchen der Friedensrichter verordnen kann, daß sie an Ort und Stelle vernommen werden, 38. — Verbalprozeß über die Aussagen in Rechtsfällen, die der Appellazion unterworfen sind, 39. — Vorlesung und Unterschrift dieses Aktes, ebend. — Kein Verbalprozeß in den Fällen, die in letzter Instanz können abgethan werden, 40. — Was alsdann

das Urtheil besagen muß, ebend. — Welche Personen bei Bewährung der Schriften als Zeugen können vernommen werden, 211. — Zeugen in Verfälschungsfällen, 232. — Vorladung der Zeugen und der Parthei zu einer gerichtlichen Untersuchung, 260 u. 261. — Abhörung der Zeugen, 262. — Schadloshaltung und Geldstrafe gegen die nicht erscheinenden Zeugen, 263. — Wiedervorladung auf ihre Kösten, ebend. — Fall, wo sich ein kommissarischer Richter zu dem Zeugen begeben kann, oder wo derselbe vor den Presidenten des Tribunals des Wohnorts desselben verwiesen werden kann, 266. — Grade von Verwandschaft oder Schwägerschaft, welche verhindern, Zeugen zu sein, 208. — Anzahl der Zeugen, die man über die nämliche Thatsache vernehmen kann, 281. — Gründe der Einwände, 283. — Man kann Personen, die noch nicht fünfzehn Jahre alt sind, vernehmen, 285. — Summarische gerichtliche Untersuchungen, 407 und folg. — Zeugen, die den Huissier begleiten müssen, um ein Kommandement zu geben, 585. — S. Aussagen, gerichtliche Untersuchung, Aufforderung, Beweis, Einwände, Taxe.

Zeugen der Huissiers (recors). Umstände, wo der Huissier solche hat, 783.

Ziehung (tirage). S. Looße.

Zinse (interêts). Fall, in welchem die Vorladung zur Vermittlung sie fortlaufen macht, 57. — Epoche, wo dieses Fortlaufen in Betreff der zur Vertheilung angenommenen Summen aufhört, 672. — Die Gläubiger sind Bürgen der Zinse, welche die Verzögerung, ihre Schriften vorzulegen, fortlaufen macht, 757. — Die Zinsen und Rückstände hören zu laufen auf in Betreff der am ersten gesetzten Gläubiger, 767. — Gegen wen die saisirte Parthei und der Gläubiger, im Falle des Mangels von Geldern in dieser Hinsicht ihren Rekurs haben, 770.

Zurückforderung, gerichtliche (revendication). S. Beschlag auf gerichtliche Zurückforderung.

Zuschlag (jugement d'adjudication). S. gerichtliche Versteigerung.

Zuwiderhandlung (contravention). S. ministerielle Beamten.

Zwang, körperlicher (contrainte par corps). Fall, wo es der Klugheit des Richters überlassen ist, ihn auszusprechen, 126. — Umstände, welche ihnen die Befugniß geben, einen Verschub zu verordnen, 127. — Liquidazion, welche demselben für Gegenstände, die derselben empfänglich sind, vorhergehen muß, 552. — Formalitäten, ohne welche er nicht vollzogen werden kann, 780.

Zwischenklagen (incidens). Wie sie aufgestellt werden, 337 u. folg. — Darzwischenkunft, 339 u. folg. — Wiederergreifung der Klage und Anstellung eines neuen Advokaten, 342 u. folg. — S. Rechtsklage.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ackermann, Johann P.

Das Gesetzbuch der bürgerlichen Proceßordnung mit den erklärenden rednerischen Darstellungen ...

Bd.: 2

Landau (1807)

J.gall. 2-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548375-1